

Working Paper No 15



Forum Demokratieforschung Beiträge aus Studium und Lehre

Working Paper-Reihe
im Fachgebiet Demokratieforschung
am Institut für Politikwissenschaft
der Philipps-Universität Marburg

Working Paper No 15

**Institutioneller Rassismus
in deutschen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden**

**Eine Untersuchung des polizeilichen und justiziellen Umgangs
mit rassistischer Gewalt gegen Geflüchtete in den Jahren 2015/16**

Masterarbeit im Studiengang Friedens- und Konfliktforschung
am Zentrum für Konfliktforschung
der Philipps-Universität Marburg

Lisa Schäder

Titelbild: Füllhorn von Christel Irscher (Original: Acryl auf Leinwand 1997)

Impressum

Forum Demokratieforschung, Working Paper Reihe im Fachgebiet Demokratieforschung
Am Institut für Politikwissenschaft an der Philipps-Universität Marburg,
Beiträge aus Studium und Lehre
Herausgeberinnen: Prof'in Dr. Ursula Birsl, Matti Traußneck (M.A. Politologin)

Working Paper No 15 (Dezember 2018)
ISSN 2197-9493

<http://www.uni-marburg.de/fb03/politikwissenschaft/institut/lehrende/birsl/forumdemokratie>

Kontakt:

Prof'in Dr. Ursula Birsl
Matti Traußneck
Philipps-Universität Marburg
Institut für Politikwissenschaft
Wilhelm-Röpke-Str. 6G
DE-35032 Marburg

E-Mail: ursula.birsl@staff.uni-marburg.de
matti.traussneck@staff.uni-marburg.de

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	7
2 Theoretische Grundlagen und methodischer Rahmen	9
2.1 Theoretische Verortungen: Rassismustheorie und -kritik	9
2.2 Zum Begriff des institutionellen Rassismus	11
2.3 Untersuchungsdesign und methodisches Vorgehen	15
2.3.1 Expert_inneninterviews: Auswahl, Erhebung und Auswertung	16
2.3.2 Fallbeispiel: Auswahl und Datengrundlage	19
3 Die Erfassung und Strafverfolgung rassistisch motivierter Gewalt in Theorie und Praxis	19
3.1 Spezifika rechter und rassistischer Gewalt	20
3.2 Die polizeiliche Erfassung in der PMK-Statistik	20
3.3 Rassistisch motivierte Gewalt in der Anklage und vor Gericht	23
3.4 Die Erfassung und Strafverfolgung von rassistisch motivierter Gewalt in den Jahren 2015/16	25
4 Eine „recht komplizierte Gemengelage“ – Barrieren und Hindernisse im polizeilichen und justiziellen Umgang mit rassistischer Gewalt	28
4.1 Gesellschaftliche Ebene: „Rassismus war ‘45 vorbei“	29
4.2 Institutionelle Ebene: Perspektivlosigkeit und Frustration statt politischer Tatmotivation?	34
4.3 Ebene der Betroffenen: Rassistische Gewalt als „Spitze des Eisbergs“	42
4.4 Mechanismen: „Das hat auch was mit dem Blick auf die Täter zu tun“	45
4.5 Zwischenfazit	49
5 Unpolitische Täter aus der Mitte der Gesellschaft? – Der Brandanschlag auf eine Geflüchtetenunterkunft in Altena am 3. Oktober 2015	51
5.1 „Auf dem rechten Auge blind?“ – Der Staatsschutz und die „asylkritischen“ Posts der Angeklagten	52
5.2 „Angst vor Flüchtlingen“ statt „politischen Interessen“ – Das Narrativ der Staatsanwaltschaft	53
5.3 „Politisierung“ des Prozesses oder „Anschlag auf die Demokratie“? – Deutungen von Verteidigung und Nebenklage	56
5.4 Zwischenfazit	57
6 Zusammenfassung und Ausblick	58
Literatur- und Quellenverzeichnis	61
Literatur	61
Primärquellen	67

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablauf der Erfassung und Strafverfolgung von rassistischer Gewalt	24
Abbildung 2: Barrieren und Hindernisse in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistischer Gewalt	29

Abkürzungsverzeichnis

BfJ	Bundesamt für Justiz
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
CERD	UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung
ECRI	Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz
ezra	Beratungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen
FDGO	freiheitlich-demokratische Grundordnung
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PKS-S	Polizeiliche Kriminalstatistik - Staatsschutz
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
KOP	Kampagne für die Opfer rassistischer Polizeigewalt
KPMD	Kriminalpolizeilicher Meldedienst
OBR	Opferberatung Rheinland
RiStBV	Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren
StGB	Strafgesetzbuch
VBRG	Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter rassistischer und antisemitischer Gewalt

1. Einleitung

Die Brandanschläge in Mölln und Solingen, rassistische Ausschreitungen in Hoyerswerda, die Mord- und Anschlagsserie des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) – Rassistische Gewalt in Deutschland ist keine neue Entwicklung, sondern Bestandteil bundesdeutscher Geschichte. Die mit diesen (Orts-)Namen verbundenen Ereignisse sind fest im kollektiven Gedächtnis von Migrant_innen in Deutschland verankert (vgl. Kahveci/Sarp 2017: 40). Insbesondere die Morde an neun Menschen mit Migrationsgeschichte, die sich erst elf Jahre nach Beginn der Mordserie im Jahr 2000 durch eine „Selbstenttarnung“ des Kerntrios als Taten des NSU herausstellen sollten, waren in den vergangenen Jahren ein zentraler Kristallisationspunkt in der Diskussion um rechte und rassistische Gewalt in Deutschland.¹ Sie markieren eine Zäsur in der Geschichte des bundesdeutschen Rechtsterrorismus und dessen Strafverfolgung (vgl. Fraktion DIE LINKE im Bundestag 2017: 3). Sowohl zahlreiche zivilgesellschaftliche Bündnisse als auch internationale Organisationen wie der UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD) kritisierten in diesem Zusammenhang die Ermittlungspraxis der Polizei sowie die Arbeit der Verfassungsschutzbehörden scharf (vgl. Daimagüler et al. 2015; CERD 2015). Denn die deutschen Geheimdienste waren nicht nur über das V-Leute-System tief in das Neonazi-Milieu der Täter_innen und ihrer Unterstützer_innen verstrickt. Auch kriminalisierten sie über Jahre hinweg die Mordopfer sowie deren Angehörige als „türkische Blumenmafia“, Teil von „Geldwäsche- bzw. Menschenhändler-Ringen“ oder „Schutzgelderpressungs-Netzwerken“ und porträtierten diese damit selbst als potentielle Täter_innen (vgl. Fraktion DIE LINKE im Bundestag 2017: 3; Karakayali et al. 2017a: 9). Währenddessen etikettierte die mediale und gesellschaftliche Öffentlichkeit die Verbrechen mit dem Unwort „Dönermorde“ (Karakayali et al. 2017b: 16). Der Begriff „NSU-Komplex“ versucht diese Vielschichtigkeit auszudrücken und deutlich zu machen, dass es bei den Taten des NSU um so vieles mehr geht als drei Nazis, die eine deutschlandweite Mordserie verübten. Denn zum NSU-Komplex gehören

[...] versteckte und gedeckte Mittäter_innen und Unterstützer_innen aus der rechten Szene und aus dem Verfassungsschutz, rassistisch ermittelnde Polizeibehörden, hetzende Medien, Politiker_innen und einen Justizapparat, die eine lückenlose Aufklärung verhindern. (Tribunal „NSU-Komplex auflösen“ 2017a)

So wird deutlich, dass der NSU in keinem Falle als „singulärer Unfall“ (Karakayali et al. 2017b: 17) zu interpretieren ist. Im Gegenteil: in ihm spiegeln sich allgemeine gesellschaftliche Verhältnisse wider. Dies ist eine Dynamik, die sich „[...] ohne ein Verständnis von strukturellem und institutionellem Rassismus nicht aufklären [lässt]“ (Karakayali et al. 2017a: 9). Zahlreiche parlamentarische Untersuchungsausschüsse auf Bundes- und Landesebene haben sich seit der Selbstenttarnung mit dem NSU-Komplex befasst. Dennoch verblieb das dominante Deutungs- und Erklärungsmuster in Bezug auf das Vorgehen der Sicherheitsbehörden im Bereich der „Pannen“ und „Kommunikationsprobleme“ (vgl. ebd.: 17). Der Fall NSU sei ein „schlimmer Betriebsunfall, der sich nicht wiederholen dürfe“ (Busch 2017: 211). Eine Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus in deutschen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden, der deutlich sowohl aus den Berichten der Betroffenen als auch aus den

¹ Zwischen dem 9. September 2000 und dem 25. April 2006 ermordete das Netzwerk des NSU zehn Menschen: Enver Şimşek, Abdurrahim Özüdoğru, Süleyman Taşköprü, Habil Kılıç, Mehmet Turgut, İsmail Yaşar, Theodoros Boulgarides, Mehmet Kubaşık, Halit Yozgat und Michèle Kiesewetter. Mehr als zwei Dutzend Menschen migrantischer Herkunft wurden bei den drei bislang bekanntesten Sprengstoffanschlägen des NSU-Netzwerks 1999 in Nürnberg, im Januar 2001 in der Kölner Propsteigasse und im Juni 2004 in der Keupstraße in Köln zum Teil lebensgefährlich verletzt (vgl. Fraktion DIE LINKE im Bundestag 2017: 3).

Berichten zivilgesellschaftlicher Organisationen – wie u.a. NSU-Watch, der Initiative Schwarzer Menschen in Deutschland (ISD), oder dem Forum Menschenrechte – spricht, bleibt weitestgehend aus (vgl. Daimagüler et al. 2015; Diakonie Deutschland 2015; Pichl 2017; Bojadžijev 2013). Der NSU-Komplex kann somit als „Prisma“ (Virchow 2013: 71) betrachtet werden, an dem sich problematische (Handlungs-)Strukturen im polizeilichen und justiziellen Umgang mit rassistisch motivierter Gewalt widerspiegeln.

Dieser Gedankengang dient als Ausgangspunkt der im Folgenden aufgeworfenen Fragestellung. Die Thematik ist insbesondere relevant, da sich nach dem „langen Sommer der Migration“ (Hess et al. 2016) und parallel zu einer in den Medien präsenten Willkommenskultur im Jahr 2015 ein gravierender Anstieg rechts bzw. rassistisch motivierter Gewalt beobachten ließ. Ein Großteil der Angriffe richtete sich dabei – u. a. in Form von nächtlichen Brandanschlägen – gegen Geflüchtete und ihre Unterkünfte. Berichte von Opferberatungsstellen und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen wie u.a. Amnesty International verwiesen auf gravierende Mängel in der Erfassung und Dokumentation von rassistisch motivierter Gewalt in Deutschland (vgl. Opferperspektive e.V. 2016a; Amnesty International 2016). Journalistische Rechercheprojekte, wie z. B. von DIE ZEIT und ZEIT ONLINE, legten zudem offen, dass die Täter_innen in den wenigsten Fällen gefunden werden und es somit kaum zu Prozessen oder gar Urteilen kommt (vgl. Blickle et al. 2015). Ausgehend von diesen Problemlagen nimmt diese Arbeit den polizeilichen und justiziellen Umgang mit rassistischer Gewalt am Beispiel der Angriffe gegen Geflüchtete und ihre Unterkünfte in den Jahren 2015 und 2016 in den Blick. Sie geht der leitenden Fragestellung nach *welche zentrale Barrieren und Hindernisse sich in der Bearbeitung von rassistisch motivierter Gewalt durch Polizei und Justiz zeigen*. Dabei soll der Gesamtprozess von den Anfängen der polizeilichen Ermittlung über die staatsanwaltschaftliche Anklage und die gerichtliche Verhandlung betrachtet werden. Als *theoretischer Zugriff* wurde in Anlehnung an Heinemann und Mecheril (2014) die Analyseperspektive des institutionellen Rassismus gewählt. Diese Arbeit verortet sich somit in rassistuskritischen Ansätzen, die Rassismus als Strukturprinzip gesellschaftlicher Wirklichkeit begreifen (vgl. Scharathow et al. 2009: 11). Ziel dieser Arbeit ist es demnach theoriegeleitet einen systematisierten *Überblick* über diejenigen strukturellen (Rahmen-)Bedingungen zu geben, die als Barrieren und Hindernisse eine adäquate Bearbeitung von rassistisch motivierter Gewalt durch Polizei und Justiz verhindern. *Methodisch* basiert die Arbeit auf einem qualitativen zweistufigen Untersuchungsdesign. Im ersten Schritt wurden anhand von Expert_inneninterviews sowie ergänzender Sekundärliteratur diejenigen strukturellen Bedingungen identifiziert, die sich im justiziellen und polizeilichen Umgang mit rassistischer Gewalt zeigen. Im zweiten Schritt erfolgte die Veranschaulichung und Vertiefung der erarbeiteten Faktoren anhand eines Fallbeispiels: Der Brandanschlag auf eine Geflüchtetenunterkunft in Altena (NRW) am 3. Oktober 2015.

Vor diesem Hintergrund gliedert sich die Arbeit in *sechs* Kapitel. Auf die Darlegung des theoretischen und methodischen Zugriffs in Kapitel *zwei*, befasst sich Kapitel *drei* als Grundlagenkapitel mit der polizeilichen Erfassung und justiziellen Ahndung von rassistisch motivierter Gewalt. Zudem wird das Ausmaß rassistischer Gewalt in den Jahren 2015/16 betrachtet und ein Blick auf bestehende Problemlagen geworfen. Kapitel *vier* und *fünf* widmen sich den empirischen Ergebnissen dieser Arbeit. Im Kapitel *sechs* werden diese abschließend im Rückblick auf die der Arbeit zugrunde liegende Fragestellung und den theoretischen Bezügen diskutiert.

2. Theoretische Grundlagen und methodischer Rahmen

Im folgenden Kapitel werden der theoretische Zugriff dieser Arbeit erläutert, begriffliche Klärungen vorgenommen und das methodische Vorgehen dargelegt. Auf die theoretische Einordnung des der Arbeit zugrunde liegenden Rassismusverständnisses, folgt die Einführung des Begriffs des institutionellen Rassismus als theoretische Analyseperspektive sowie eine Verortung in aktuelle einschlägige Forschungsdebatten. Danach werden das empirische Untersuchungsdesign sowie die angewendeten Methoden beschrieben und reflektiert.

2.1 Theoretische Verortungen: Rassismustheorie und -kritik

Zunächst ist festzustellen, dass es nicht ganz einfach ist, sich dem sozialen Problem Rassismus theoretisch anzunähern (vgl. Weiß 2013: 23). In der sozialwissenschaftlichen Literatur existiert eine Vielzahl von verschiedenen Definitionen. Schon Albert Memmi (1992: 151) konstatierte:

Es macht Schwierigkeiten, eine Definition des Rassismus zu finden, die allgemein akzeptiert wäre. Das ist zumindest erstaunlich bei einem Gegenstand, der so häufig und auf so unterschiedliche Weise aufgegriffen worden ist.

Dennoch soll an dieser Stelle der Versuch unternommen werden Rassismus sowie dessen zentrale Merkmale und Mechanismen zu beschreiben. Nach Arndt (2015a: 38) kann Rassismus als „[...] weitgreifendes rassialisierendes Diskriminierungsmuster“² bezeichnet werden, das „[...] partiell divergierende, sich historisch und gegenwärtig jedoch auch verschränkende Kontexte, Diskriminierungs- und Beziehungsgeschichten [erfasst]“ (ebd.). So lässt sich bei Rassismus gegen beispielsweise Schwarze³ Menschen, gegen Sinti und Roma und gegen Muslim_innen eine „[...] gemeinsame strukturelle und diskursive Schnittmenge ausmachen, die mit dem Begriffsfeld Rassismus erfassbar ist“ (ebd.). Rassismus manifestiert sich also in vielfältigen (Unterscheidungs-)Formen: „Wenn wir über konkrete gesellschaftliche Realität sprechen, sollten wir nicht von Rassismus, sondern von Rassismen sprechen“ (Hall 2000 [1989]: 11). Auf inhaltlicher Ebene hat die Rassismusforschung drei zentrale definitorische Merkmale von Rassismus herausgearbeitet: Die Klassifikation, d. h. die Einteilung von Menschen in spezifische „rassistische“ Kategorien, die Hierarchisierung, d. h. die Anordnung der so erzeugten Gruppen sowie Konstruktionsmacht als kollektive Machtressource zur Durchsetzung rassialisierter Konstruktionen (vgl. Weiß 2013: 24-30). Auch das dieser Arbeit zugrunde liegende Rassismusverständnis basiert auf diesen Merkmalen. Aufbauend auf ideologietheoretischen Ansätzen, zu deren führenden Vertreter_innen in Europa bspw. Stuart Hall und Etienne Balibar zählen, lässt es sich in den Rahmen makrosozial orientierter Rassismustheorien einordnen.⁴ Ideologietheoretische Ansätze konzeptualisieren Rassismus als gesellschaftsstrukturierendes Ordnungsprinzip und Machtverhältnis. Sie gehen davon aus, dass durch das Wissen, das in rassistischen Erklärungssystemen bereitgestellt ist, Machtverhältnisse praktiziert, plausibilisiert und legitimiert werden. Dieses Wissen muss den Subjekten nicht immer be-

² Der Begriff der „Rassialisierung“ beschreibt hier Konstruktionsprozesse, die der Ideologie des Rassismus folgen (vgl. Arndt 2015a: 38).

³ Die Begriffe „Schwarz“ und „Weiß“ werden als soziale Konstruktionen verstanden. Dies ist im Folgenden durch Großschreibung (Schwarz) bzw. Kleinschreibung in Kursivschrift (*weiß*) gekennzeichnet.

⁴ Dem gegenüber stehen interaktionszentrierte Modelle bzw. mikrosoziale Ansätze, die bspw. den Zusammenhang von Interaktion und sozialer Struktur in den Blick nehmen (vgl. Weiß 2013: 31).

wusst sein; es gehört quasi zu gesamtgesellschaftlich geteilten Bildern, Imaginationen sowie Begründungs- und Deutungsmustern (vgl. Scharathow et al. 2009: 11).

Hall (2000 [1989]: 7) beschreibt im Rückgriff auf den Foucaultschen Diskursbegriff Rassismus als „[...] soziale Praxis, bei der körperliche Merkmale zur Klassifizierung bestimmter Bevölkerungsgruppen genutzt werden“. Dies bedeutet, dass „[...] in rassistischen Diskursen [...] körperliche Merkmale als Zeichen innerhalb eines Diskurses der Differenz [funktionieren]“ (ebd.). „Rasse“ ist somit als das Ergebnis rassistischer Zuschreibungsprozesse und als soziale Konstruktion zu verstehen, die sich allerdings in der Realität materialisiert und manifestiert. Colette Guillaumins (1995: 107) bekannte Formulierung „Race doesn't exist, but it does kill people“ bringt dies auf den Punkt. Zwar steht im Zentrum der Ideologie des (klassischen) Rassismus die Erfindung von (körperlichen) Unterschieden (vgl. Arndt 2015a: 39). Rassismus ist jedoch nicht ausschließlich an biologistische bzw. körperliche Merkmalskonstruktionen gekoppelt. Dies zeigt u. a. das von Etienne Balibar geprägte Konzept des „Rassismus ohne Rassen“ bzw. des „Neo-Rassismus“, das mit der Unterscheidungskategorie „höher- bzw. minderwertige“ Kulturen sowie der „Unvereinbarkeit von Kulturen“ arbeitet (vgl. Fereidooni/El 2017: 15). Rassistische Erklärungs- und Argumentationsmodi passen sich stets an aktuelle Prozesse bzw. gesellschaftliche Entwicklungen an und können dementsprechend mit anderen Differenzkategorien wie bspw. Religion und/oder Kultur verknüpft werden. Doch auch wenn „[r]äumlich und zeitlich variierende *weiße* Herrschaftsinteressen [...] variierende Schwerpunktsetzungen und Lithurgien [bedingen], verändern [sie] jedoch nicht das eigentlich Axiom von Rassismus“ (Arndt 2015a: 42; Herv. im Original). Dieses Axiom besteht in der

Figur der zumeist herabwürdigenden und benachteiligenden binären Unterscheidung zwischen einem sozial konstruierten natio-ethno-kulturellen Wir und einem Nicht-Wir, die durch ein komplexes, diachron und synchron verzweigtes System gesellschaftlicher Praktiken [...] aufrechterhalten und legitimiert wird. (Scharathow et al. 2009: 11)

Damit der dieser binären Unterscheidung zugrunde liegende Klassifikationsprozess gesellschaftlich wirkmächtig wird, muss jedoch eine Gruppe im Prozess gesellschaftlicher Durchsetzungsmacht sein. So entstehen nach Hall (2000 [1989]: 7) rassistische Ideologien „[...] immer dann, wenn diese Produktion von Bedeutungen mit Machtstrategien verknüpft ist und diese dazu dienen bestimmte Gruppen vom Zugang zu kulturellen und symbolischen Ressourcen auszuschließen“. Die „Diskriminierung, Entmachtung und Destabilisierung von [...] als ‚Andere‘ Konstruierten“ (Arndt 2015a: 39) dient dabei ebenso dazu die eigene Macht und Privilegien abzusichern. Aufgrund seiner historischen Entstehungskontexte ist Rassismus als eine *weiße* Ideologie zu betrachten, die auf der Macht und den Privilegien *Weißer* beruht (vgl. ebd.).⁵ Zusammenfassend kann mit Mecheril und Melter (2009: 15f.) formuliert werden, dass

Rassismus als machtvolleres, mit Rassekonstruktionen operierendes oder an diese Konstruktionen anschließendes System von Diskursen und Praxen beschrieben werden kann, mit welcher Ungleichbehandlung und hegemoniale Machtverhältnisse erstens wirksam und zweitens plausibilisiert werden.

Der grundlegende Perspektivwechsel, den das eben vorgestellte ideologietheoretische Rassismusverständnis vornimmt ist, dass rassistische Denk- und Handlungsweisen nicht ausschließlich als Sache einzelner Individuen oder als persönliche bzw. politische Einstellungen zu verstehen sind. Vielmehr müssen diese als umfassendes Denksystem in der Organisation

⁵ Die Entstehung von Rassismus ist nicht ohne dessen historischen Kontext, wie bspw. die europäische Kolonialgeschichte, zu verstehen. Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Geschichte von Rassismus siehe Arndt (2015a).

des gesellschaftlichen Zusammenlebens verortet werden (vgl. Dengler/Foroutan 2017: 431). Rassismus ist also eine „Art allgemeine strukturelle Logik des gesellschaftlichen Zusammenhangs“ (Scharathow et al. 2017: 11), die auf verschiedenen Ebenen gesellschaftlicher Wirklichkeit – ideologisch-diskursiv-kulturell, strukturell-gesellschaftlich, institutionell-organisatorisch, interaktiv sowie intrapersonal-subjektiv – bedeutsam werden kann (vgl. Mecheril/Melter 2009: 15). Damit steht Rassismus als symbolisches Unterscheidungsschema und soziale Wirkungen entfaltendes Deutungsmuster potenziell in allen gesellschaftlichen Sphären und Subsystemen, wie bspw. im Bildungssystem, dem Arbeitsmarkt, in den Medien, der Wissenschaft oder in (staatlichen) Institutionen und Organisationen zur Verfügung (vgl. Scharathow et al. 2009: 11). Zusammenfassend lässt sich festhalten: Rassismus manifestiert sich nicht nur in Form direkter verbaler oder physischer Gewalt, sondern ist auch auf institutionell-organisatorischer Ebene anzutreffen. Sowohl wissenschaftliche als auch politische Auseinandersetzungen zu diesem Thema werden häufig unter dem Schlagwort des institutionellen Rassismus geführt.

2.2 Zum Begriff des institutionellen Rassismus

Der Begriff des institutionellen Rassismus hielt als Gegenbegriff zum individuellen Rassismus in erster Linie durch Stokely Carmichaels (auch: Kwame Ture) und Charles Hamiltons Werk „Black Power. The Politics of Liberation“ (1967) Einzug in die breite Öffentlichkeit (vgl. Dengler/Foroutan 2017: 431; Schlüter/Schoenes 2016: 201). Die Autoren beschreiben institutionellen Rassismus als weniger offen und sehr subtil, da die Handlungen keinem spezifischen Individuum zugeordnet werden können. Dennoch betonen sie, dass institutioneller Rassismus nicht weniger zerstörerisch gegenüber Menschenleben sei (vgl. Schlüter/Schoenes 2016: 201). Seitdem wurde der Begriff des institutionellen Rassismus auf verschiedene gesellschaftliche Einrichtungen wie bspw. das Bildungssystem, den Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie Ausländer-, Polizei- und Justizbehörden angewandt und theoretisch ausdifferenziert (vgl. Dengler/Foroutan 2017: 431f.). Anfang der 1990er Jahre wurde er u. a. von Robert Miles (1991) und Philomena Essed (1991) aufgegriffen (vgl. Attia 2013: 145). Miles und Essed sind der Auffassung, dass sich das zentrale Moment des institutionellen Rassismus auf die (bewusste oder unbewusste) De-Thematisierung von Rassismus bezieht. Sie richten ihre Aufmerksamkeit damit gerade auf diejenigen Diskurse und Praktiken, „[...] die zunächst als wenig oder gar nicht rassistisch erscheinen“ (ebd.: 147). So „[...] legen [sie] die rassistische Strukturierung moderner Gesellschaften frei, indem sie den Widerspruch zwischen einem nicht-rassistischen Selbst- und Gesellschaftsbild und rassistischen Wirkungen durch Institutionalisierung aufzeigen“ (ebd.). Insbesondere für Essed ist es wichtig für eine Analyse von institutionellem Rassismus einen Perspektivwechsel vorzunehmen (vgl. ebd.). Bei dieser geht es auch darum „[...] die formellen und informellen Bedingungen und Mechanismen zu identifizieren, die von den *Betroffenen* im Effekt als rassistische Diskriminierung erlebt werden“ (Friedrich/Mohrfeldt/Schultes 2016: 19; eig. Herv.). Diese Mechanismen des institutionellen Rassismus werden in den Organisationsstrukturen „[...] auf informellen und unausgesprochenen Wegen durch ihre Routinen und täglichen Verfahren als ein unzerstörbarer Teil des institutionellen Habitus weitergegeben“ (Hall 2001, zit. nach Dengler/Foroutan 2017: 432). Auf diese Weise wird institutioneller Rassismus „Routine, gewohnt, selbstverständlich“ (ebd.). Der Begriff des institutionellen Rassismus beschreibt somit nicht nur den Ort, an dem er stattfindet, sondern auch die Art und Weise, in der er sich in Praktiken und Anordnungen manifestiert (vgl. Friedrich/Mohrfeldt/Schultes 2016: 13).

Den frühen wissenschaftlichen Auseinandersetzungen mit institutionellem Rassismus wurde häufig eine soziologische Überdehnung des Rassismusbegriffs, mangelnde Differenzierung zwischen Intentionalität und Nicht-Intentionalität sowie eine fehlende Kontextualisierung

vorgeworfen (vgl. Dengler/Foroutan 2017: 432). Auch wurde in Bezug auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung im deutschsprachigen Raum kritisiert, dass „[...] der Zusammenhang von Gesellschaft und Institutionen reichlich unklar bleibt [...]“ (Bojadžijev, zit. nach Pichl 2017) und es somit nicht eindeutig sei „[...] woher der Rassismus und die definatorische Arbeit kommt, die zur Ausgrenzung führt“ (ebd.; vgl. Pichl 2017). Für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus ist es somit essentiell, den jeweiligen Forschungsgegenstand zu kontextualisieren und auf einer Analyseebene zu verorten (vgl. Dengler/Foroutan 2017: 42). Diese Arbeit folgt dem Vorschlag insoweit, als dass sie institutionellem Rassismus auf der Mesoebene der Organisationen bzw. konkreter in Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zum Gegenstand macht. Diese Ebene stellt den Referenzpunkt der folgenden Ausführungen dar.

Als „Meilenstein in der Benennung und Auseinandersetzung mit (insbesondere institutionalisierten Formen von) Rassismus“ (Heinemann/Mecheril 2014: 22) im europäischen Raum und bisher umfangreichste Untersuchung von institutionellem Rassismus im Bereich von Sicherheitsbehörden und Justiz gilt der *Macpherson-Report* (vgl. Liebscher 2017: 99f.). Die öffentliche Untersuchung unter der Leitung von Sir William Macpherson war 1997 aufgrund des Versagens der Londoner Polizei bei den Ermittlungen zum Mord an dem Schwarzen Jugendlichen Stephen Lawrence im Jahr 1993 eingeleitet worden.⁶ Der 1999 veröffentlichte Abschlussbericht stellte fest, dass die polizeilichen Ermittlungen durch eine Kombination aus fachlicher Inkompetenz, institutionellem Rassismus und Versagen polizeilicher Führungskräfte behindert wurden (vgl. Macpherson 1999: 46.1). Der Bericht definiert institutionellen Rassismus als

[...] the collective failure of an organisation to provide an appropriate and professional service to people because of their colour, culture, or ethnic origin. It can be seen or detected in processes, attitudes and behaviour which amount to discrimination through unwitting prejudice, ignorance, thoughtlessness and racist stereotyping which disadvantage minority ethnic people. (Macpherson 1999: 6.34)

Die Kriminalisierung der Opfer⁷ bzw. der Angehörigen und die inadäquaten Reaktionen der Ermittlungsbeamten_innen wurden somit von der Untersuchungskommission u. a. klar auf rassistische Wissensbestände zurückgeführt, die sich in die Arbeit, Routinen und Praktiken der Ermittlungsbehörden übersetzten (vgl. Dengler/Foroutan 2017: 433f.). Trotz Kritiken an der genannten Definition, die bspw. eine mangelnde Differenzierung zwischen individuellem und institutionellem Rassismus anführten, kann der *Macpherson-Report* als „[...] zentraler Wendepunkt für die Identifizierung und Thematisierung von institutionellem Rassismus in der britischen Gesellschaft“ (Dengler/Foroutan 2017: 438f.) gesehen werden (vgl. ebd.; Fekete

⁶ Lawrence wurde am 22. April 1993 an einer Bushaltestelle im Südosten Londons von einer Gruppe weißer Jugendlicher niedergestochen und erlag vor Ort seinen Verletzungen. Als die Polizei am Tatort eintraf, wurden weder Lawrence noch ein ihm begleitender Freund als Opfer behandelt. Trotz eindeutiger Zeug_innenaussagen wurde die Tat lange Zeit nicht als rassistisch motiviert eingestuft und ohne eine Verurteilung der Täter frühzeitig abgeschlossen. Erst durch eine Kampagne der Familienangehörigen konnten Ermittlungsfehler nachgewiesen werden, die 1997 zur Einrichtung des Untersuchungsausschusses führten (vgl. Dengler/Foroutan 2017: 433f.).

⁷ Es sei angemerkt, dass der Opfer-Begriff u.a. im Kontext sexualisierter Gewalt kritisiert wird. So wird „Opfer“ häufig mit Ohnmacht, Hilflosigkeit und Schwäche assoziiert und damit der betroffenen Person unterstellt zumindest eine Mitschuld an der Tat zu tragen (vgl. netzwerkB e.V. 2011). In Anlehnung an die Terminologie der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt wird in dieser Arbeit daher der Begriff „Betroffene“ präferiert verwendet. Für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Opferbegriff siehe u.a. Böttger/Lobermeier/Plachta (2014: 15-17).

2015: 50-52; Heinemann/Mecheril 2014: 22). Er führte im Vereinigten Königreich zu den bisher umfangreichsten Reformen im Hinblick auf das Verhältnis zwischen der Polizei und ethnisierten Minderheiten (vgl. Dengler/Foroutan 2017: 438).⁸ Zudem bot er Anknüpfungspunkte für wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit der Thematik (vgl. Bourne 2001).

Ab den 1990er Jahren fand der Begriff des institutionellen Rassismus allmählich Eingang in die deutschsprachige Forschung. Insbesondere zu erwähnen sind hier die Arbeiten des Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung (DISS). Das Institut führte erste empirische Untersuchungen und Diskursanalysen zum Thema durch und gab im Jahr 2002 einen Sammelband zu Institutionellem Rassismus in Deutschland heraus (vgl. Jäger/Kauffmann 2002). Neben diskurstheoretischen Beiträgen zu institutionellem Rassismus in der Migrations- und Asylgesetzgebung sowie in Bildungsinstitutionen, setzte sich der Sammelband auch mit dem *Macpherson-Report* und dem staatlichen Umgang mit rassistisch motivierter Gewalt auseinander (vgl. ebd.). Die Herausgeber_innen definieren institutionellen Rassismus im einleitenden Beitrag als „[...] verfestigte Form von Rassismus“, der sich auf „[...] administratives Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen [...]“ (Jäger/Jäger 2002: 22) bezieht. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen ist, dass auch Staat und Verwaltung über rassistisches Wissen verfügen, auf dessen Grundlage sie handeln und das sie in Gesetze und Verordnungen umsetzen (vgl. ebd.: 24). Entsprechendes Handeln ist jedoch durch Verfassung und Recht autorisiert und scheint damit „[...] über (fast) jeden Zweifel erhaben“ (ebd.: 25). Der zentrale Unterschied zu anderen Formen von Rassismus ist damit „[...] nicht zuletzt [...] seine Normalität und scheinbar unangreifbare Gültigkeit“ (ebd.: 26).

Die aktuelle (wissenschaftliche) Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus in deutschen Sicherheits- und Justizbehörden lässt sich insbesondere an zwei Themenkomplexen festmachen: *Racial Profiling*⁹ und die Analysen des NSU-Komplexes. So brachte beispielsweise die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) in Kooperation mit der Opferberatungsstelle *ReachOut* im Jahr 2016 einen ersten Sammelband zu institutionellem Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden heraus. Die Arbeiten zu *Racial Profiling* nehmen insbesondere die verdachts- und anlassunabhängigen Personenkontrollen der Polizei und die in diesen Zusammenhängen oft stattfindende rassistische Kriminalisierung der Betroffenen in den Blick. Auch untersuchen sie wie sich dieser Prozess im Umgang mit Betroffenen und Zeug_innen rassistischer Polizeigewalt vor Gericht fortsetzt (vgl. Friedrich/Mohrfeldt/Schultes 2016: 13-18; Schlüter/Schoenes 2016; Bruce-Jones 2017). In Deutschland kamen in jüngster Zeit insbesondere im Kontext des NSU-Komplexes öffentliche Debatten zum Begriff des institutionellen Rassismus auf. Wie bereits einleitend beschrieben wurde, lassen sich hier – ähnlich wie im Fall Stephen Lawrence – eine Kriminalisierung von Opfern und deren Angehörige durch die Ermittlungsbehörden sowie eine Nicht(an)erkennung rassistischer Tatmotive ausmachen (vgl. Dengler/Foroutan 2017: 435). Dass institutioneller Rassismus dabei eine zentrale Rolle spielte, stellten u. a. zwei Parallelberichte zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Fachausschuss

⁸ Der Bericht enthielt 70 detaillierte Empfehlungen für eine umfassende Reform der Strafjustiz und des Bildungssystems, die u.a. die Ausbildung der Institutionen der Polizei, die Benennung von Rassismus als Tatmotiv und die Verbesserung im Umgang mit den Familien enthielten. Für eine ausführlichere Betrachtung der Macpherson-Empfehlungen sowie eine kritische Betrachtung der Umsetzung in die Praxis siehe Dengler/Foroutan (2017) sowie Lewicki (2017).

⁹ *Racial Profiling* findet statt, wenn Polizist_innen keine spezifische Verdächtigenbeschreibung vorliegt und entscheiden, jemanden anzuhalten, zu durchsuchen, zu befragen oder zu verhaften, weil ihnen diese Person wegen rassialisierter Merkmale wie Hautfarbe, Haarfarbe, Kleidung, religiöser Symbole oder Sprache verdächtig war (vgl. Friedrich/Mohrfeldt/Schultes 2016: 10).

CERD fest (vgl. Daimagüler et al. 2015; Diakonie Deutschland 2015).¹⁰ Auch untersuchten einige wenige wissenschaftliche Arbeiten institutionelle Rassismen im Rahmen der Aufarbeitung des NSU-Komplexes (vgl. Karakayali et al. 2017b; Liebscher 2017; Bach 2017). Ist die Aufarbeitung des NSU-Komplexes somit ein „deutscher Stephen-Lawrence-Moment?“ (Dengler/Foroutan 2017: 429). Diese Frage scheint derzeit eher verneint werden zu müssen. Die Parallelberichte kritisieren nicht nur den institutionellen Rassismus im Rahmen der Ermittlungen zur NSU-Mordserie, sondern ebenso eine systematische „De-Thematisierung von institutionell rassistischer Diskriminierung“ (Diakonie Deutschland 2015: 7) in der Aufarbeitung des NSU-Komplexes. Zwar thematisieren zumindest fraktionsinterne Stellungnahmen, wie z. B. der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorurteilsstrukturen in den Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden, aber dennoch lässt sich insgesamt festhalten, „[...] dass institutioneller Rassismus wenn dann nur partiell als Ursache erkannt wurde“ (Dengler/Foroutan 2017: 443). Dies merkten auch Beobachter_innen aus dem Ausland an:

[...] the government, the German State and most of the mainstream political parties are still in total denial about the structured nature of racism in Germany. From the outside the evidence of institutional racism in the NSU case is absolutely overwhelming. The Edathy report was 1,400 pages long and very thorough in many respects. Nevertheless, it completely failed to acknowledge racism, let alone institutional racism. (Fekete 2015: 52)

Fekete (2015: 53) folgert: „[...] what we face today in Germany is structural denial of structural racism.“ Gerade am Beispiel der Aufarbeitung des NSU-Komplexes wird deutlich, dass in Deutschland ein „[...] differenzierter Fachdiskurs [zum institutionellen Rassismus, Anm. d. Verf.] noch immer ignoriert wird“ (Bartel/Nattke/Schönfelder 2014: 8). Karakayali et al. (2017b: 20) bezeichnen die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem NSU-Komplex insgesamt als „defizitär“. Auch die Verwendung des Begriffs des institutionellen Rassismus ist noch weit davon entfernt als selbstverständlich oder bedeutsam angesehen zu werden und „[...] von einer Konjunktur oder gar einer Inflation der Nutzung des Rassismusbegriffs in etwa den Wissenschaften, der Ausbildung von Lehrer_innen oder von Polizist_innen kann nicht die Rede sein“ (Heinemann/Mecheril 2014: 23). Somit weist die Forschung zu institutionellem Rassismus in Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zentrale Lücken auf. Dies trifft auch auf die Auseinandersetzung mit (institutionellem) Rassismus im Justizwesen zu (vgl. Bruce-Jones 2017; Bartel/Liebscher/Remus 2017; Schlüter/Schoenes 2016). Insofern wird es für diese Arbeit als sinnvoll erachtet den polizeilichen und justiziellen Umgang mit rassistischer Gewalt aus der Analyseperspektive des institutionellen Rassismus zu untersuchen. Das Verständnis von institutionellem Rassismus, das in dieser Arbeit als Grundlage dienen soll, kann – aus rassismuskritischer Position und angelehnt an die bisher vorgestellten Definitionen – mit Heinemann und Mecheril (2014) formuliert werden. Sie verstehen institutionellen Rassismus

als Perspektive, die auf der Grundlage natio-ethno-kultureller Zugehörigkeitskonstruktionen wirkendes, ausgrenzendes und benachteiligendes Handeln sowie Ausgrenzungs- und Benachteiligungsstrukturen von Organisationen (durch Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Zugangsregeln sowie Arbeitsweisen, Verfahrensregelungen und Prozessab-

¹⁰ Die Berichte wurden eingereicht vom Netzwerk Forum Menschenrechte unter Federführung der Diakonie Deutschland sowie im Rahmen eines gemeinsamen Projekts von Anwält_innen der Nebenklage des NSU-Prozesses, zivilgesellschaftlichen Organisationen und Wissenschaftler_innen.

läufe) oder von Mitarbeitern der Organisationen im Rahmen der Organisation, erkennbar, problematisierbar und untersuchbar macht. (Heinemann/Mecheril 2014: 22f.)

Institutioneller Rassismus wird so zu einer theoretisch fundierten Analyseperspektive mit der sowohl auf strukturelle Rahmenbedingungen als auch auf damit verknüpfte (Handlungs-)Routinen in Organisationen geblickt werden kann. Somit geht es im empirischen Teil dieser Arbeit gerade darum, Regelungen, Arbeitsweisen sowie Prozess- und Verfahrensabläufe zu untersuchen, die als potentielle Barrieren und Hindernisse in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistisch motivierter Gewalt die Betroffenen erneut benachteiligen und ausgrenzen. Dies geschieht ohne diese (notwendigerweise) auf offen rassistische Einstellungen und/oder neonazistische Bezüge von individuellen Behördenmitarbeiter_innen zurückzuführen. Zwar spielen rassistische Einstellungen sowie neonazistische/rechtsradikale Vernetzungen von Behördenmitarbeiter_innen ohne Frage in die Bearbeitung von rassistisch motivierter Gewalt hinein. Insbesondere für die Polizei zeigt sich diese Problematik, wie immer wieder in Medienberichten über einschlägige Vorfälle deutlich wird.¹¹ Allerdings fehlen aktuelle empirische Untersuchungen zu rassistischen Einstellungen in der Polizei (vgl. ProAsyl 2015). Ähnliches trifft hinsichtlich der Verstrickungen staatlicher Akteur_innen in die rechte Szene und Neonazi-Netzwerke zu – eine Problematik, die insbesondere am Beispiel des NSU-Komplexes virulent wurde und unter der Frage der staatlichen Kollusion diskutiert wird.¹² Dennoch wird, anknüpfend an die eben skizzierten theoretischen Überlegungen, davon ausgegangen, dass sich strukturell rassistische Bedingungen und Handlungsroutinen auch *unabhängig* von individuellen Rassismen (re-)produzieren. Diese Arbeit untersucht somit gerade diejenigen strukturellen Bedingungen in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistischer Gewalt, die im behördlichen Alltag meist als selbstverständlich wahrgenommen werden, aber dennoch zur Benachteiligung der von rassistischer Gewalt Betroffenen im Prozess der Strafverfolgung beitragen.

2.3 Untersuchungsdesign und methodisches Vorgehen

Für die empirische Bearbeitung der dieser Arbeit zugrunde liegenden Fragestellung wurde ein *qualitatives zweistufiges Untersuchungsdesign* gewählt. Im *ersten Schritt* wurden anhand von Expert_inneninterviews sowie Sekundärliteratur diejenigen strukturellen Rahmenbedingungen identifiziert, die sich als zentrale Hindernisse und Barrieren im justiziellen und polizeilichen Umgang mit rassistischer Gewalt zeigen. Dabei lag der Schwerpunkt auf Gewalttaten, die sich in den Jahren 2015/16 gegen Geflüchtete und ihre Unterkünfte richteten. Um der Aktualität der Fragestellung gerecht zu werden, wurden insgesamt sechs qualitative, leitfadengestützte Expert_inneninterviews geführt und inhaltsanalytisch ausgewertet. Zur ergänzend herangezogenen Literatur zählen die Dissertation von Lang (2014) zur Vorurteils kriminalität sowie eine Studie der Beratungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen (ezra) zu den Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei (Quent/Geschke/Peinelt 2014), ein Sammelband des Vereins Opferperspektive e.V. (2013) zu rassistischer Diskriminierung und rechter Gewalt sowie eine Studie der Polizeifachhochschule Sachsen-Anhalt zum polizeilichen Umgang mit migrantischen Opferzeugen (Polizei Sachsen-Anhalt 2014). Eine Recherche von Amnesty International (2016) nahm die staatliche Reakti-

¹¹ So berichtete bspw. der Norddeutsche Rundfunk am 03.06.2015 von rassistischen Kommentaren und Gewaltaufrufen, die Bundespolizisten aus der Direktion Hannover über die Social-Media-Plattform Facebook verbreitet haben sollen (vgl. ProAsyl 2015).

¹² Als staatliche Kollusion oder auch *state collusion* kann staatliches Handeln außerhalb von rechtsstaatlichen Prinzipien bzw. Straffreiheit für solche Handlungen bezeichnet werden. Für eine Erörterung der Frage von staatlicher Kollusion am Beispiel des NSU-Komplexes siehe Soditt/Schmidt (2017).

on auf die rassistischen Gewalttaten 2015/16 in den Blick. Auf dieser Daten- und Wissensgrundlage wurde ein Schaubild erarbeitet, welches die empirischen Ergebnisse systematisiert und überblickshaft darstellt (siehe Abbildung 2). Um die im ersten Schritt erarbeiteten Faktoren zu veranschaulichen und einer vertieften Betrachtung zu unterziehen, wurde in einem *zweiten Schritt* ein Fallbeispiel, der Brandanschlag auf eine Geflüchtetenunterkunft am 3. Oktober 2015 in Altena, bearbeitet. Im Folgenden wird das methodische Vorgehen im Hinblick auf das Durchführen und Auswerten der Expert_inneninterviews sowie die Auswahl und Bearbeitung des Fallbeispiels dargelegt und reflektiert.

2.3.1 Expert_inneninterviews: Auswahl, Erhebung und Auswertung

Nach Kaiser (2014: 35) ist es für die methodologische Einordnung von qualitativen Expert_inneninterviews unerlässlich zwei zentrale Fragen kritisch zu reflektieren: Wer gilt als Expert_in und welche Art von Wissen wird durch die Interviews generiert? Für Meuser und Nagel (1991: 443) ist der Status des_der Expert_in stets ein „relationaler Status“, d. h. er ist immer abhängig vom konkreten Forschungsinteresse. Die Zuschreibung der Expert_innenrolle erfolgt also von der forschenden Person im Verlauf des Forschungsprozesses. Kaiser (2014: 39) beschreibt dies als die „Kontextspezifität“ von Expert_inneninterviews. Letztendlich muss somit der_die Forscher_in selbst entscheiden wer vor dem Hintergrund des eigenen Forschungsinteresses über den privilegierten Zugang zu den benötigten Informationen verfügt (vgl. ebd.). Ebenso lassen sich Expert_innen über Position und Status sowie über das ihnen zugeschriebene Wissen definieren (vgl. ebd.: 38; 41). Im Fokus dieses Interviewtypus stehen somit in einem spezifischen organisatorischen oder institutionellen Funktions- und/oder Berufskontext eingebundene Akteur_innen (vgl. Meuser/Nagel 1991: 444; Meuser/Nagel 2009: 469). Zusammenfassend lässt sich als Expert_in bezeichnen,

[...] wer in irgendeiner Weise Verantwortung trägt für den Entwurf, die Implementierung oder die Kontrolle einer Problemlösung oder wer über einen privilegierten Zugang zu Informationen über Personengruppen oder Entscheidungsprozesse verfügt. (Meuser/Nagel 1991: 443)

Ebenso ist es wichtig bei der Auswahl der Expert_innen zu reflektieren welche Art von Wissen für die Beantwortung der Fragestellung relevant ist. So kann bspw. unterschieden werden, ob der_die Expert_in zum eigenen Handeln und dessen institutionellen Maximen und Regeln befragt wird (Betriebswissen) oder ob er_sie Auskunft geben soll über die Kontextbedingungen des Handelns anderer (Kontextwissen) (vgl. Meuser/Nagel 2009: 470).¹³ Richtet sich das Interesse auf Betriebswissen, sind die Expert_innen „Entwickler und Implementeure, die an entscheidender Stelle Verantwortung dafür tragen, dass Programme und Maßnahmen entwickelt, verabschiedet und umgesetzt oder aber auch blockiert werden“ (ebd.: 471). Bei der Erhebung des Kontextwissens steht hingegen nicht das Handeln der Expert_innen selbst im Fokus. Es geht vielmehr um „[...] die Lebensbedingungen, Handlungsweisen, Entwicklungen bestimmter Populationen, auf die das Expertenhandeln gerichtet ist und über die jene durch ihre Tätigkeit ein spezialisiertes Sonderwissen erworben haben“ (Meuser/Nagel 2009: 471). Das Kontextwissen der Expert_innen dient hier vor allem der Problemstrukturierung (vgl. Meuser/Nagel 2009: 471).

Ausgehend von diesen methodischen Vorüberlegungen wurde sich dafür entschieden sechs qualitative leitfadengestützte Expert_inneninterviews mit Akteur_innen aus Forschung, Zivil-

¹³ Für eine Darstellung weiterer Arten von Expert_innenwissen siehe Kaiser (2014: 41-44). Die hier aufgezeigte Unterscheidung wird jedoch für das methodische Vorgehen als ausreichend erachtet.

gesellschaft und Politik zu führen. Das zentrale Auswahlkriterium waren differenzierte Einblicke in den Umgang von Polizei und/oder Justiz mit rassistisch motivierter Gewalt. Hierbei wurden zum einen wissenschaftliche Perspektiven berücksichtigt, d. h. Personen interviewt, die selbst zu dem Thema forschen. Zum anderen wurden Personen befragt, die entweder von Berufs wegen (z. B. als Mitarbeiter_innen von Opferberatungsstellen) und/oder aufgrund ehrenamtlichen Engagements (z. B. in der Prozessbeobachtung) in Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für von rassistischer Gewalt Betroffene aktiv sind und ebenso detaillierte Einblicke in die polizeiliche und justizielle Arbeit haben. Zudem wurde eine Person interviewt, die in selbstorganisierten Gedenkinitiativen für Betroffene von rassistischer Gewalt aktiv ist. Aus forschungsethischen Gründen wurde sich dagegen entschieden direkt Betroffene von rassistisch motivierter Gewalt zu interviewen.¹⁴ Wie sich aus der Auswahl der Interviewpartner_innen ergibt, zielten die geführten Interviews somit vorrangig auf das Erfragen von Kontextwissen ab. Um eine Stringenz in der Datenerhebung sowie -auswertung zu gewährleisten, wurde auf zusätzliche Interviews mit Polizist_innen, Staatsanwält_innen oder Richter_innen verzichtet: Zum einen würden diese Interviews primär auf die Erhebung von Betriebswissen abzielen und somit einen anderen Leitfaden und Auswertung erfordern (vgl. Meuser/Nagel 1991: 454). Zum anderen konnte sich auf Studien bezogen werden, die empirisch mit dieser Zielgruppe arbeiteten.¹⁵ Für diese Arbeit wurden demnach im Zeitraum von September 2017 bis November 2017 sechs Personen interviewt. Die Expert_inneninterviews wurden aufgezeichnet und vollständig transkribiert. Alle interviewten Personen waren einverstanden mit ihrem Klarnamen zitiert zu werden.

Katharina Schoenes ist aktiv in der Prozessbeobachtungsgruppe JustizWatch, welche u. a. Prozessbeobachtungen im Kontext von *Racial Profiling* und bei Gerichtsverfahren zu rassistisch motivierten Angriffen durchführt.¹⁶

Isabella Greif ist Co-Autorin des Buches „Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt. Eine Untersuchung struktureller Defizite und Kontinuitäten am Beispiel der Ermittlungen zum NSU-Komplex und zum Oktoberfest-Attentat“ (Greif/Schmidt 2018).

Anke Hoffstadt war von 2015-2017 in der Opferberatung Rheinland (OBR) in Düsseldorf für die Beratung und Unterstützung Betroffener von rechtsextremer und rassistischer Gewalt zuständig. Die OBR hat Sitze in Düsseldorf und Aachen.

Maximilian Pichl ist Rechtswissenschaftler und arbeitete als rechtspolitischer Referent für die Menschenrechtsorganisation ProAsyl e.V. Aktuell forscht er zur rechtsstaatlichen Aufarbeitung der Mordserie des NSU.

Heike Kleffner ist Journalistin und Geschäftsführerin des Verbandes der Beratungsstellen für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.

Ayşe Güleç ist in verschiedenen selbstorganisierten Gedenkinitiativen für Betroffene von rassistischer Gewalt aktiv, u. a. in der Initiative 6. April sowie im bundesweiten Aktionsbündnis „NSU-Komplex auflösen“.

¹⁴ So muss in Betracht gezogen werden, dass ein erneutes Erzählen von Gewalterfahrungen stets die Gefahr einer Re-Viktimisierung/Re-Traumatisierung der von (rassistischer) Gewalt Betroffenen birgt.

¹⁵ Vgl. Lang (2014), Polizei Sachsen-Anhalt (2014) sowie Amnesty International (2016).

¹⁶ Schwerpunkt der Arbeit ist die Durchführung und Auswertung von Prozessbeobachtungen in Berlin in Kooperation mit ReachOut (Berliner Beratungsstelle für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt) und der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP).

Die Expert_inneninterviews wurden durch einen im Vorfeld der Interviews entwickelten Leitfaden thematisch vorstrukturiert. Die Konstruktion des Interviewleitfadens richtete sich dabei – geleitet von der Fragestellung dieser Arbeit – nach den Tätigkeits- und Forschungsschwerpunkten der jeweils interviewten Person. So lag z. B. der Schwerpunkt des Interviews mit Katharina Schoenes auf ihren Erfahrungen aus den Prozessbeobachtungen, während sich die Fragen im Gespräch mit Anke Hoffstadt und Heike Kleffner stärker auf die Rolle der Polizei sowie die Betroffenenperspektive richteten. In allen Interviews wurde zudem nach Spezifika gefragt, die sich aus der speziellen Situation von Geflüchteten ergeben sowie nach den Einschätzungen der interviewten Personen zum Umgang der Sicherheitsbehörden mit der rassistischen Gewalt in den Jahren 2015/16. Es wurde zudem Wert darauf gelegt den Leitfaden flexibel zu handhaben um den Expert_innen die Möglichkeit zu geben funktionsbezogene Relevanzstrukturen offenzulegen (vgl. Meuser/Nagel 2009: 473).

Nach der Datenerhebung wurden die Expert_inneninterviews anhand des von Meuser und Nagel konzipierten inhaltsanalytischen Verfahrens ausgewertet (vgl. Meuser/Nagel 2009: 476f.; Meuser/Nagel 1991: 451-466). Diese Auswertungsmethode kann explizit als „Entdeckungsstrategie“ (Meuser/Nagel 1991: 453) verstanden werden, die einerseits eine Art Richtlinie für die Auswertung von leitfadengestützten Expert_inneninterviews darstellt, andererseits aber flexibel dem jeweiligen Forschungsgegenstand angepasst werden kann. Das zentrale Ziel der Auswertungsstrategie ist es das „Überindividuell-Gemeinsame“ (ebd.: 452) der Interviews herauszuarbeiten, das heißt gemeinsam geteilte Wissensbestände, Aussagen, Relevanzstrukturen und Deutungsmuster zu rekonstruieren. Der geteilte institutionell-organisatorische Kontext der Expert_innen sichert die Vergleichbarkeit der Interviewtexte (vgl. Meuser/Nagel 2009: 476). Nach der *Transkription* der Interviews wurden diese mithilfe der qualitativen Text- und Datenanalysesoftware MAXQDA ausgewertet. Hierfür wurden die Interviews zunächst *codiert*, d.h. für die Beantwortung der Fragestellung relevante Abschnitte wurden identifiziert und – stets an der Terminologie der Interviewten orientiert – beschrieben.¹⁷ Die Analyseebene war hier die des Einzelinterviews. Als nächster Schritt erfolgte der *Thematische Vergleich*, bei der die Ebene des Einzelinterviews verlassen und themengleiche Passagen aus verschiedenen Interviews sortiert wurden. Für die themengleichen Passagen wurden gemeinsame Codes gesucht, wobei weiterhin an einer textnahen Terminologie festgehalten wurde. Im darauf folgenden Schritt der *Soziologischen Konzeptualisierung* fand ein Wechsel von der „Ebene der Selbstbeschreibung“ (ebd.: 477) auf die „Ebene der Fremdbeschreibung“ (ebd.) statt. Quer zu den vorliegenden Codes wurde nach gemeinsamen oder ähnlichen Relevanzen, Typisierungen, Deutungen gesucht und diese – insofern möglich - mit bestehenden sozialwissenschaftlichen Kategorien bzw. Konzepten (wie bspw. Rassistisches/Migrantisches Wissen oder Entnennung/Entpolitisierung) verknüpft, die eine theoretisierende Beschreibung bestimmter Überzeugungen oder Werthaltungen der Expert_innen erlauben. Abschließend erfolgte die *Theoretische Generalisierung*: Die im vorangehenden Schritt gebildeten Kategorien wurden im Rückbezug auf die theoretische Analyseperspektive in ihrem internen Zusammenhang geordnet und in Form eines Schaubildes visualisiert (siehe Abbildung 2). So konnten die im Zuge der Interviewauswertung identifizierten Faktoren überblickshaft und systematisiert dargestellt werden. Es ist noch anzumerken, dass das vorrangige Ziel der Untersuchung von Kontextwissen „[...] die Gewinnung empirischen Wissens und nicht die theoretische Erklärung und Generalisierung der empirischen ‚Tatsachen‘ [ist]“ (Meuser/Nagel 1991: 455). Im Fokus der Auswertung stand somit die empirische Bestimmung der Beobachtungskategorien

¹⁷ Meuser und Nagel schlagen als zweiten Schritt das Paraphrasieren von Interviewabschnitten vor. Dieser Schritt wurde jedoch, anschließend an die Überlegungen von Bogner/Littig/Menz (2014: 80), die vor einem interpretativen Vorgriff auf den Text warnen, in dieser Arbeit übersprungen.

durch sogenanntes „dichtes Beschreiben“ (ebd.), weniger die theoretische Generalisierung der empirischen Ergebnisse.

2.3.2 Fallbeispiel: Auswahl und Datengrundlage

Im zweiten Teil der empirischen Untersuchung wurde ein Fallbeispiel ausgewählt um die im ersten Schritt erarbeiteten Ergebnisse zu veranschaulichen. Um ein geeignetes Fallbeispiel zu finden wurde zunächst auf die Interviews zurückgegriffen, in denen explorativ nach möglichen Fällen gefragt wurde. Zentrales Auswahlkriterium war, dass es ein rassistisch motivierter Angriff auf Geflüchtete (bzw. ihre Unterkünfte) in den Jahren 2015/16 sein musste, zu dem ein Gerichtsverfahren stattfand und zu dem es eine Prozessbeobachtung gab. Nachdem mehrere Interviewpartner_innen unabhängig voneinander den Brandanschlag auf eine Geflüchtetenunterkunft am 3. Oktober 2015 in Altena (NRW) erwähnten und weitere Recherchen ergaben, dass es eine öffentlich verfügbare Prozessbeobachtung des Aktionskreis Antifa Hagen¹⁸ sowie regionale sowie überregionale Berichterstattung gab, wurde dieser Vorfall als Fallbeispiel ausgewählt. Als Datenmaterial wurden die Protokolle der Prozessbeobachtung, Pressemitteilungen von Polizei und Staatsanwaltschaft, eine kleine Anfrage und die Antwort der NRW-Landesregierung (LT-NRW Drucksache 16/12745) sowie Zeitungsartikel aus regionalen und überregionalen Medien herangezogen.¹⁹ Die konkrete Analyse erfolgte wie die Auswertung der Expert_inneninterviews computergestützt mit der Software MAXQDA. In diese wurden das Datenmaterial eingepflegt und entlang des bereits entwickelten Kategoriensystems codiert. So konnte systematisch untersucht werden, welche der erarbeiteten Faktoren im Fallbeispiel beobachtet werden konnten (und welche nicht).

Bevor allerdings die Ergebnisse der empirischen Untersuchung erörtert werden, wird im folgenden Grundlagenkapitel zunächst auf die Theorie und Praxis der Erfassung und Strafverfolgung von rassistisch motivierter Gewalt eingegangen.

3. Die Erfassung und Strafverfolgung rassistisch motivierter Gewalt in Theorie und Praxis

Dieses Kapitel dient als Grundlagenkapitel zum einen dazu einen Überblick über die Spezifika rechter bzw. rassistischer Gewalt und den Ablauf der polizeilichen Erfassung und justiziellen Strafverfolgung zu geben. Dies wird als notwendiges Hintergrundwissen für die im Anschluss erfolgende empirische Analyse erachtet. Zum anderen wird die praktische Erfassung und Strafverfolgung von rassistisch motivierter Gewalt in den Jahren 2015/16 dargestellt. So werden bestehende Problemlagen in der Praxis aufgezeigt, die – wie bereits einleitend beschrieben – den gedanklichen Ausgangspunkt der in den Abschnitten vier und fünf beschriebene empirische Untersuchung bilden.

¹⁸ Die Prozessbeobachtung umfasst Protokolle von insgesamt elf der zwölf Verhandlungstage. Die Protokolle sind auf der Webseite des Aktionskreises Antifa Hagen veröffentlicht: <http://akantifahagen.blogspot.eu/gesammelte-werke/brandstifterprozess-altena/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).

¹⁹ Um Einblicke in die Betroffenenperspektive zu erhalten, wurden zudem die Nebenklagevertreter, Dr. Mehmet Daimagüler und Jost von Wistinghausen, für Interviews angefragt. Die Anfragen erfolgten per Email am 24.10.2017. Nachfragen erfolgten am 30.10.2017 und am 14.11.2017. Leider konnten die Interviews aus fehlenden zeitlichen Kapazitäten der angefragten Gesprächspartner nicht realisiert werden.

3.1 Spezifika rechter und rassistischer Gewalt

Rechte Gewalt kann verstanden werden als

Angriffe bei denen sich das Tatmotiv aus Ungleichwertigkeitsvorstellungen sowie rechten Diskursen speist und in ihm Feindbilder aus extrem rechten Ideologie(fragmenten) wirksam werden, die für die Begehung der Tat und die Auswahl der Opfer ausschlaggebend ist. Die Betroffenen werden von den TäterInnen zielgerichtet anhand von Kriterien ausgewählt, die einer Opferauswahl nach historischen und/oder aktuellen ideologischen Diskursen des NS und/oder der extremen Rechten entsprechen. (Porath 2013: 228)

Rassistische Gewalt liegt vor wenn das zentrale Motiv für die Gewalttat Rassismus als (potentielles, aber nicht erschöpfendes) Teilfragment rechter Ideologie ist (vgl. ebd.).²⁰ Als sogenannte „Botschaftstaten“ (ebd.: 229) unterscheiden sich entsprechende Taten von anderen Gewaltstraftaten. Denn Betroffene werden nicht als Individuen, sondern „[...] als RepräsentantInnen einer von den TäterInnen konstruierten, abgewerteten und häufig ohnehin gesellschaftlich marginalisierten Gruppe oder als politische Feinde angegriffen“ (ebd.). Sie sind damit beliebig austauschbar: Die (von den Täter_innen konstruierte) Gruppenzugehörigkeit der Betroffenen ist Anlass für die Gewalterfahrung. Die transportierte Botschaft der Gewalttat richtet sich somit nicht nur an die angegriffene Person, sondern an die gesamte Gruppe. Diese Folgen werden mit dem Begriff der *Kollektiven Viktimisierung* gefasst (vgl. Geschke/Quent/Peinelt 2014: 10). Zudem hängt die Verarbeitung und Interpretation der eigenen Viktimisierung nach einem rassistischen Angriff im Wesentlichen von der Art und Weise des Umganges durch Erstkontakte (wie z. B. Polizei), des sozialen Umfelds oder von der Verfügbarkeit professioneller Unterstützungsangebote ab. Denn behördliche Fehlreaktionen wie mangelndes Einfühlungsvermögen, Bagatellisierungen der Taten oder Schuldzuweisungen verschärfen die Opferwerdung und können zu einer sogenannten *Sekundären Viktimisierung*, d. h. zu einer nochmaligen Opferwerdung führen (vgl. Porath 2013: 229). Gerade bei rassistisch motivierten Gewalttaten ist der Umgang von bspw. Polizei und Justiz mit den Betroffenen für die Verarbeitung der Gewalterfahrungen essentiell.²¹

Weil weltanschauliche Tatmotive wenig greifbar sind, besteht die Gefahr, Eskalationsgründe im Verhalten der Opfer zu suchen. Die Gefahr sekundärer und tertiärer Viktimisierung bei Opfern rechter Gewalt ist daher besonders groß. Dies erfordert vom sozialen Umfeld und den fallrelevanten Akteuren ein hohes Maß an Sensibilität. (Geschke/Quent/Peinelt 2014: 11).

Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt sind somit in erhöhtem Maße sensibilisiert für die behördliche Bewertung der Gewalttat (vgl. Porath 2013: 229). Auch diese Feststellung unterstreicht nochmals die Relevanz der hier behandelten Thematik.

3.2 Die polizeiliche Erfassung in der PMK-Statistik

Historisch betrachtet entwickelte sich die Erfassung rassistisch motivierter Gewalt in Deutschland aus den Erhebungen zu Staatsschutzdelikten und extremistischen Straftaten, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FDGO) richteten. Erst ab 1959 wurden sogenannte Staatsschutzdelikte überhaupt gesondert in der eigenständigen „Polizeilichen Kriminalstatistik – Staatsschutz“ (PKS-S) ausgewiesen. Ab 1961 kamen im Rahmen des

²⁰ Als weitere ideologische Teilfragmente können beispielsweise u.a. Antisemitismus, Homophobie oder Sozialdarwinismus vorliegen (vgl. Porath 2013: 228).

²¹ Für eine ausführliche Betrachtung der Wahrnehmungen, Erfahrungen und Reaktionen von Opfern rechtsextremer Gewalt siehe Böttger/Lobermeier/Plachta (2014).

„Kriminalpolizeilichen Meldedienst Staatsschutzdelikte“ (KPM-D-S) neben Staatsschutzdelikten auch Straftaten hinzu, die sich gegen den Bestand oder die verfassungsmäßige Ordnung des Staates richteten oder ein politisches Element enthielten (vgl. Lang 2014: 53f.). Bis zu Beginn der 1990er Jahre wurden somit viele rassistisch motivierte Straftaten nicht in polizeilichen Statistiken als solche ausgewiesen, da sie sich nicht notwendigerweise gegen den Staat bzw. die FDGO richteten, sondern bspw. gegen Migrant_innen und Asylbewerber_innen. Nach den rassistischen Ausschreitungen in Hoyerswerda und Rostock zu Beginn der 1990er Jahre sowie einer Vielzahl rechter Tötungsdelikte wurde das Erfassungssystem sukzessiv überarbeitet. So wurden bspw. 1992 „fremdenfeindliche“ Delikte als Unterkategorie aufgenommen. Zum 1. Januar 2001 erfolgte schließlich eine grundlegende Reform des polizeilichen Erfassungssystems durch die Einführung des bis heute gültigen Definitionssystems der „Politisch Motivierten Kriminalität“ (PMK-System) (vgl. Lang 2014: 54; Wendel 2014). Erfasst werden im Rahmen des PMK-Systems nun alle Straftaten, die einen oder mehrere Straftatbestände der sogenannten klassischen Staatsschutzdelikte erfüllen sowie Straftaten, bei denen Anhaltspunkte für eine politische Motivation gegeben sind und/oder die in die im Zuge der Reform eingeführte Kategorie der Hasskriminalität fallen. Das reformierte Erfassungssystem registriert somit auch solche Taten, die nicht zwangsweise das Merkmal der Systemüberwindung aufweisen (vgl. Wendel 2014). Dennoch werden rassistisch motivierte Straftaten weiterhin als Unterkategorie zu den politisch motivierten Straftaten gezählt (vgl. Amnesty International 2016: 72).

Das PMK-System gliedert sich mehrdimensional in vier voneinander unabhängige Ebenen: Deliktsqualität, Phänomenbereiche, Themenfelder sowie extremistische Qualität (vgl. Lang 2014: 66). Im Folgenden wird der Fokus auf die für die Erfassung von rassistisch motivierter Gewalt besonders relevanten Ebenen der Phänomenbereiche und Themenfelder gelegt.²² Die Straftaten werden insgesamt vier verschiedenen *Phänomenbereichen* zugeordnet. Es wird unterschieden zwischen Politisch motivierter Kriminalität – rechts (PMK-rechts), Politisch motivierter Kriminalität – links (PMK-links), Politisch motivierter Ausländerkriminalität (PMK-Ausländer) und Sonstige politisch motivierte Straftaten mit extremistischem Hintergrund (PMK-Sonstige) (vgl. BMI 2018). „PMK-rechts“ liegt dann vor, „[...] wenn unter Würdigung der gesamten Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täter_innen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Tat einen rechtspolitischen Hintergrund hat“ (Amnesty International 2016: 68). Beispielhaft werden Bezüge zu Nationalismus, Rassismus und Nationalsozialismus genannt (ebd.). Zudem gliedert sich die PMK in verschiedene *Themenfelder*, die zur Beschreibung der Motivlage politisch motivierter Taten, der Täter_innen oder der Umstände der Tat dienen. Zu den bisher veröffentlichten oder durch Bundestags-Anfragen bekannt gewordenen Kategorien zählen u. a. so diverse Themenbereiche wie die bereits erwähnte Kategorie der Hasskriminalität, aber auch weitere Themen wie Ausländer/Asylproblematik, Islamismus/Fundamentalismus, Kirchenasyl, Tierschutz, Militär und Menschenrechte (vgl. Lang 2014: 80f.). Im Themenfeld Hasskriminalität werden als Unterthemen u. a. „fremdenfeindliche“ und „rassistisch motivierte“ Straftaten gesondert ausgewiesen und in den Statistiken mitveröffentlicht. Als fremdenfeindlich gelten dabei „[...] die Taten, die aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Herkunft des Opfers verübt werden“ (Lang 2014: 83). Eine Definition der als rassistisch motivierten eingestuften Straftaten liegt in den veröffentlichten Statistiken nicht vor. Somit bleibt auch der Unterschied zwischen den als fremdenfeindlich und den als rassistisch eingestuften Straftaten unklar. Weiterhin werden von staatlicher Seite seit

²² Für eine detaillierte Beschreibung aller PMK-Ebenen siehe Lang (2014: 64-91).

den letzten Jahren zunehmend Straftaten gegen Geflüchtete und ihre Unterkünfte gesondert erfasst. So wurde zum 1. Januar 2014 von den Behörden mit der Kategorie „Straftaten gegen Asylunterkünfte“ ein eigenständiges Unterthema im Themenfeld Ausländer/Asylthematik im Rahmen des PMK-Systems geschaffen (vgl. BMI 2017c: 39). In dieser Kategorie fallen Angriffe gegen Geflüchteten-Unterkünfte sowie Angriffe in der unmittelbaren Nachbarschaft (vgl. Amnesty International 2016: 73). Ebenso wird seit dem 1. Januar 2016 in der Kategorie „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“ Straftaten erfasst, die außerhalb der Unterkünfte stattfinden und gegen Asylbewerber_innen und/oder Geflüchtete gerichtet sind (vgl. Amnesty International 2016: 73; BMI 2017c: 40).

Wie sieht nun die Klassifizierung einer rassistisch bzw. politisch motivierten Straftat in der Praxis aus? Die Straftaten werden zunächst von den Polizei-Behörden vor Ort erfasst und kategorisiert. Das heißt nach Anzeige einer Straftat sind zunächst die Beamt_innen der örtlichen Polizeidienststelle aufgefordert, die politische Motivation des_der Täter_in zu erkennen und erste Beweismittel zu sichern. Handlungsleitend für das Erkennen der politisch motivierter Beweggründe und die im nächsten Schritt zu erfolgende Abgabe der Ermittlungen an die zuständigen Staatsschutzabteilungen ist das eben vorgestellte PMK-System (vgl. Lang 2014: 53; BMI 2018). Im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen des ersten NSU-Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode ist zudem seit 2015 in den Richtlinien für das Straf- und das Bußgeldverfahren (RiStBV) verpflichtend geregelt, dass bei der Aufklärung einer Tat auf rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe zu achten ist. Darüber hinaus wurde in der bundesweit verbindlichen Polizeivorschrift PDV 100 ergänzt, dass „[...] [g]rundsätzlich [...] in allen Fällen von Gewaltkriminalität rassistische und anderweitig politisch motivierte Hintergründe zu prüfen [sind]“ (Fraktion DIE LINKE im Bundestag 2017: 70). Somit soll sichergestellt werden, dass Rassismus als Motiv bei Gewaltkriminalität im Blick der Ermittler_innen bleibt und auch die Überprüfung des Motivs überprüfbar ist (vgl. ebd.). Liegt nach Einschätzung des_der Sachbearbeiter_in eine politisch motivierte Straftat vor, muss die weitere Ermittlung im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPM-D-PMK) an die Staatsschutzabteilung der Polizeidirektion oder in besonderen Fällen auch an eine Sonderkommission des Landeskriminalamtes abgegeben werden. Bei den polizeilichen Staatsschutzabteilungen werden die Zuordnung zu Themenfeldern sowie die (vorläufige) Einordnung in die vier Phänomenbereiche vorgenommen (vgl. Lang 2014: 107). Anschließend werden die Daten an das Landeskriminalamt übermittelt, welches die einheitliche Anwendung der Kriterien kontrolliert und die Landesstatistik erstellt. Die Landeskriminalämter melden die gesammelten Daten schließlich an das Bundeskriminalamt, das die bundesweite Statistik führt und darauf basierend einmal jährlich die PMK-Fallzahlen veröffentlicht (vgl. Lang 2014: 108; BMI 2018). Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die handlungsleitenden Richtlinien sowie Definitionen und Ermittlungsprotokolle zur polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität als Verschlusssache klassifiziert sind (vgl. Lang 2014: 53). Dies bedeutet, dass die konkreten Richtlinien für die praktische Anwendung des PMK-Systems nicht öffentlich zugänglich sind (vgl. Amnesty International 2016: 67). Eine wissenschaftliche oder parlamentarische Überprüfung des staatlichen Erfassungssystems ist somit nicht möglich (vgl. Holzberger 2013: 77). Darüber hinaus ist es wichtig zu erwähnen, dass im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses im Jahr 2017 eine Reform des Definitionssystems der politisch motivierten Kriminalität inklusive aller Anlagen wie z. B. dem Themenkatalog beschlossen wurde. Eine Veröffentlichung der bisher entwickelten Vorschläge wurde jedoch bislang von der Innenministerkonferenz und dem Bundesinnenministerium abgelehnt, sodass etwaige Änderungen in den Erfassungskriterien an dieser Stelle nicht nachvollzogen und damit auch nicht in die Analyse dieser Arbeit miteinbezogen werden können (vgl. Fraktion DIE LINKE im Bundestag 2017: 71).

3.3 Rassistisch motivierte Gewalt in der Anklage und vor Gericht

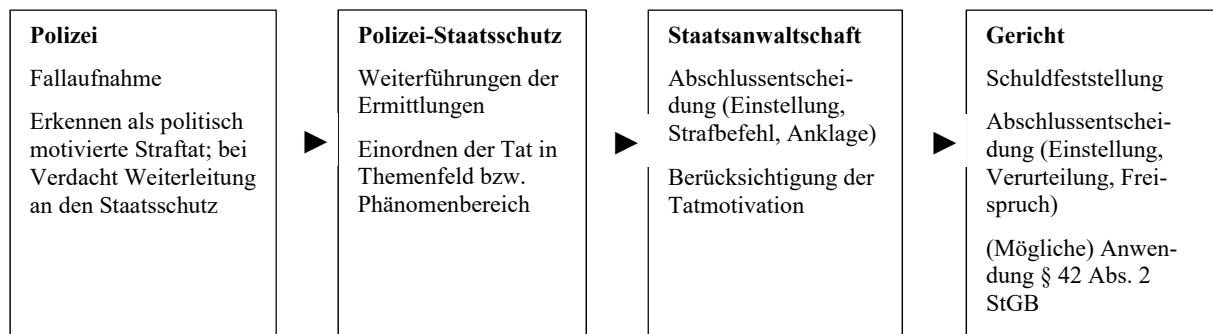
Während die Polizei bzw. die Staatsschutzabteilung der Polizei zuständig ist für die Fallaufnahme und damit für das Erkennen und Einstufen der Straftat als politisch bzw. rassistisch motiviert, ist die Staatsanwaltschaft für den weiteren Prozess der strafrechtlichen Verfolgung zuständig. Dabei obliegt ihr die Entscheidung über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder das Erlassen eines Strafbefehls und Erheben der Anklage (vgl. Lang 2014: 60). In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass Rassismus als solcher im deutschen Recht nicht als Straftatbestand normiert ist (vgl. Schlüter/Schoenes 2016: 199f.). Eine tatbestandspezifische Regelung weist im Bereich der Tötungsdelikte ausschließlich der Mordtatbestand mit der Alternative der niedrigen Beweggründe auf (vgl. Lang 2014: 138). Jedoch verbietet der Straftatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB rassistische Hetze. Eine strafverschärfende Einbeziehung von Rassismus als Tatmotiv ist außerdem im Rahmen der Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB möglich (vgl. Liebscher 2017: 83). Diese Regelung ist somit gesetzliche Grundlage für das potentielle Einbeziehen der rassistischen Tatmotivation (vgl. Lang 2014: 138). Erst im März 2015 erfolgte im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen des 1. NSU-Untersuchungsausschusses die Änderung von § 46 Abs. 2 StGB zu den Grundsätzen der Strafzumessung: Gerichte sind nun dazu verpflichtet, „[...] die Beweggründe und die Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ (Amnesty International 2016: 42) in das Strafmaß einfließen zu lassen. Somit ist nun auch *explizit* festgehalten, dass sich ein rassistisches Tatmotiv strafverschärfend auszuwirken hat (vgl. ebd.).²³ Die Reform der Strafzumessung wurde seitens der Interviewpartner_innen ambivalent bewertet. So wurden Zweifel an der tatsächlichen Auswirkung angemerkt. Schließlich war es schon vorher ohne die explizite Nennung von rassistischen Motivlagen im StGB möglich und notwendig diese als relevante Umstände eines Verbrechens in der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017; Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017; Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017). Ohne eine offizielle Evaluation oder Monitoring der Anwendung von § 46 Abs. 2 StGB sind die tatsächlichen Auswirkungen der Reform jedoch schwer abzuschätzen.

Im Laufe des Ermittlungsverfahrens müssen also die Beweggründe eines Verbrechens, darunter auch mögliche diskriminierende Motive, geklärt werden. In einigen Bundesländern gibt es im Bereich der politisch motivierten Kriminalität Schwerpunktstaatsanwaltschaften bzw. Spezialdezernate. Die konkreten Ermittlungen diesbezüglich werden in der Praxis jedoch meist – wie im vorhergehenden Abschnitt dargestellt – von der Polizei durchgeführt (vgl. Amnesty International 2016: 41; Wonka 2016). Wenn die Staatsanwaltschaft auf Grundlage der polizeilichen Ermittlungen ein Strafverfahren einleitet, Anklage erhebt und das Verfahren nicht eingestellt wird, kommt es zum Gerichtsprozess. Seitens der Gerichte erfolgt dann die Schuldfeststellung bzw. eine Abschlussentscheidung bezüglich Einstellung, Verurteilung oder Freispruch (vgl. Lang 2014: 60). Der Gerichtsprozess ist somit der Ort „[...] an dem die Ermittlungsergebnisse von Polizei und Staatsanwaltschaft als Wahrheit festgeschrieben oder aber revidiert werden“ (Martin 2013: 70). Die zentrale Frage nach der Anerkennung der (rassistischen) Tatmotivation und der strafverschärfenden Wirkung dieser wird im Gerichtssaal entschieden. Abbildung 1 veranschaulicht den eben beschriebenen Gesamtprozess von der Erfas-

²³ Vor der Gesetzesänderung waren Gerichte nach § 46 StGB verpflichtet bei der Strafzumessung alle Umstände, mildernde wie verschärfende, eines Verbrechens zu berücksichtigen. Dies schloss bis dahin auch eine rassistische Tatmotivation mit ein. Die Gesetzesänderung nennt nun explizit rassistische bzw. fremdenfeindliche Tatmotivationen als zu berücksichtigenden Faktor in der Strafzumessung (vgl. Amnesty International 2016: 42).

sung rassistisch motivierter Gewalt über die Anklage bis hin zur gerichtlichen Verhandlung und Verurteilung.

Abbildung 1: Ablauf der Erfassung und Strafverfolgung von rassistischer Gewalt



Quelle: Eigene Darstellung, angelehnt an: Lang (2014: 52).

Es sei noch angemerkt, dass es keinen verbindlichen bzw. transparent nachvollziehbaren Informationsaustausch darüber gibt, wie die Justiz weiter mit einer von der Polizei als politisch motiviert eingestuften Straftat verfährt. Der PMK-Melderichtlinie entsprechend, muss die Polizei, sofern ihr nachträglich bekannt wird, dass „[...] die polizeiliche Einordnung eines Deliktes als PMK von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht nicht geteilt wird“ (Holzberger 2013: 80), diese Information an die örtliche Staatsschutzdienststelle des zuständigen Landeskriminalamtes weitergeben. Es ist jedoch nicht transparent nachvollziehbar wie die Staatsschutzdienststelle von der abweichenden Einstufung bzw. nachträglichen Untersuchung erfährt und insbesondere in welchem Ausmaß Delikte nachträglich anders eingestuft werden (vgl. ebd).

Generell lässt sich feststellen, dass nur begrenzt Daten zur Strafverfolgung rassistisch motivierter Straftaten erhoben und veröffentlicht werden. Im Frühjahr 2016 wurden zwar die bei den Landesjustizverwaltungen und der Bundesanwaltschaft erhobenen Justizdaten zu rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Straftaten erstmals in statistischen Übersichten zusammengefasst und nach bundesweit einheitlichen Kriterien rückwirkend für die Jahre 2013-2015 vom Bundesamt für Justiz (BfJ) veröffentlicht (vgl. BfJ 2016). Diese geben einen ersten Einblick in die Zahl der rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Ermittlungsverfahren sowie die Anzahl der Beschuldigten und Verurteilungen. Dennoch ist bspw. ein Abgleich der justiziellen Statistik mit den Zahlen der PMK nicht möglich, da bspw. mehrere Strafanzeigen bzw. PMK-Delikte in ein Ermittlungsverfahren einfließen können. Eine Differenzierung nach Straftaten, die sich gegen Geflüchtete und/oder Asylbewerber_innen richtet, wird nicht vorgenommen. In weiteren Statistiken von Staatsanwaltschaft und Strafvollzugsbehörden werden nach Aussagen des Bundesamts für Justiz sowie des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) keine spezifischen Tat-, Täter- und/oder Opferattribute erhoben (vgl. BfJ, Mail vom 28.11.2017; BMJV, Mail vom 14.11.2017). Dementsprechend gibt es derzeit keine offiziellen Zahlen, die eine Analyse des staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Umgangs mit als politisch motivierten Delikten und speziell mit rassistisch motivierter Gewalt ermöglichen würden. Dieser Mangel einer statistischen Erfassung des Umgangs der Justiz mit politisch motivierten Straftaten kann als „eklatante Fehlstelle“ (Lang 2014: 213) bezeichnet werden. Problematisch sei insbesondere die fehlende Rückkopplung an die PMK. Es könne derzeit nicht nachvollzogen werden welcher Anteil gemeldeter Delikte von Hasskriminalität in eine erfolgreiche Strafverfolgung mündet, wie die Höhe des Strafmaßes ausfällt und inwiefern die Tatmotivation das Strafmaß mitbeeinflusst (vgl. ebd.).

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Justizministerkonferenz im Juni 2017 beschloss, zukünftig detailliertere justizielle Daten zu Hasskriminalität zu erheben. Dies schließt die Anzahl der (eingeleiteten) Ermittlungsverfahren und der ermittelten Beschuldigten, die Art des Abschlusses der Ermittlungs- und Strafverfahren und bei Verurteilungen die verhängte Sanktion ein. Die konkreten Modalitäten der zukünftigen Erhebung befinden sich gegenwärtig noch in der abschließenden Abstimmung (vgl. BMJV, Mail vom 14.11.2017). Inwieweit sich somit eine die „Bereiche Polizei und Justiz übergreifende Verlaufsstatistik“ realisiert, wie sie vom Deutschen Institut für Menschenrechte gefordert wird, ist derzeit nicht absehbar (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2014: 4).

3.4 Die Erfassung und Strafverfolgung von rassistisch motivierter Gewalt in den Jahren 2015/16

Wie sieht also die Erfassung und Strafverfolgung von rassistisch motivierter Gewalt in den Jahren 2015/16 aus? Die amtlichen Zahlen zeigen, dass sowohl von 2014 auf 2015 als auch von 2015 auf 2016 ein massiver Anstieg von Straftaten im Bereich PMK-rechts und im Themenfeld Hasskriminalität zu verzeichnen war. So wurde in diesem Bereich im Jahr 2015 ein Anstieg an Straftaten von 34,9% im Vergleich zum Vorjahr gemeldet; im Vergleichsjahr 2016 stiegen die Straftaten noch einmal um 2,6% (vgl. BMI 2016: 2; BMI 2017a: 2). Politisch (rechts-)motivierte *Gewalttaten* (d. h. vor allem Körperverletzungen und Tötungsdelikte) stiegen 2015 gar um 44,3% (vgl. BMI 2016: 2f.). Im Themenfeld Hasskriminalität stiegen die fremdenfeindlichen Straftaten von 2014 auf 2015 um 116,2% (vgl. ebd.: 5). Die Zahlen für 2016 sprechen eine ähnliche Sprache. 2016 erreichten die Straftaten im Themenfeld Hasskriminalität mit einem Anstieg von 5,3% erneut einen Höchststand (vgl. BMI 2017a: 5). Die stärksten Steigerungsraten ließen sich bei Straf- und Gewalttaten beobachten, die sich gegen Asylunterkünfte bzw. gegen sich dort befindliche Personen richteten. So zählten die Behörden in diesem Bereich im Jahr 2015 1.031 Straftaten, ein Anstieg von 418,0% im Vergleich zu 2014. Beunruhigend ist dabei auch der Anstieg der Gewaltdelikte (u. a. versuchte Tötungsdelikte, Körperverletzung und Brandstiftung) von insgesamt 28 im Jahr 2014 auf 177 im Jahr 2015 (+532,1%) (vgl. BMI 2016: 6). Im Jahre 2016 wurden 2.561 Straftaten in der neu eingeführten Kategorie „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“ erfasst. (vgl. BMI 2017a: 7). Alles in allem zeichnen die amtlichen Statistiken ein düsteres Bild: Die Jahre 2015/16 waren nicht nur von einem quantitativen Anstieg rassistisch motivierter Gewalt gezeichnet, auch die Qualität der Straftaten verschärfte sich und es kam zu vermehrten Angriffen auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte.

Von zivilgesellschaftlicher Seite wurden ähnliche Trends festgestellt. Seit 2003 dokumentieren die Mitglieder des Verbandes der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt (VBRG) in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach gemeinsamen Standards rechte, rassistische und antisemitische Gewalt. Seit 2016 beteiligt sich die Nordrhein-Westfälische Beratungsstelle an diesem Monitoring. Die Definition rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt der Beratungsstellen ist dabei angelehnt an die des PMK-Systems (vgl. VBRG e.V. 2018).²⁴ Für das Jahr 2015 registrierten die Opferberatungsstellen in den ostdeutschen Bundesländern, Berlin sowie in NRW insgesamt 1.747 politisch rechts, rassistisch und antisemitisch motivierte Ge-

²⁴ Die Definitionen der Gewalttaten orientieren sich an den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches, um Vergleichbarkeit mit den behördlichen Zahlen zu gewährleisten. Ausnahmen bilden Sachbeschädigung sowie Nötigung und Bedrohung. Diese gehen allerdings nur in massiven Fällen in die Statistik ein. Datengrundlage sind Berichte von Betroffenen, Unterstützungsnetzwerke, Polizeimeldungen, Presseartikel oder monatliche Kleine Anfragen im Landtag zur PMK-rechts (vgl. VBRG 2018).

walttaten. Dabei verdoppelte sich diese Zahl allein im selben Jahr in den ostdeutschen Bundesländern und Berlin von 782 auf nahezu 1.468. Bei 60% der erfassten Fälle, spielen rassistische Tatmotive eine zentrale Rolle (vgl. VBRG e.V. 2016). Auch für 2016 dokumentierten die Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt eine deutliche Zunahme rassistischer Gewalt (24%). Zudem wurde ebenso darauf hingewiesen, dass sich ein großer Teil der rassistischen Gewalt gegen Geflüchtete bzw. ihre Unterkünfte richtet. Von 2015 auf 2016 stiegen die Angriffe auf Geflüchtetenunterkünfte um 72% (vgl. VBRG 2016; VBRG 2017). Dies bestätigen auch Zahlen von ProAsyl und die Amadeu Antonio Stiftung, die flüchtlingsfeindliche Vorfälle in einer gemeinsamen Chronik registrieren.²⁵ 2015 verzeichneten sie insgesamt 1.249 Angriffe auf Asylsuchende und ihre Unterkünfte. Davon waren 188 tätliche Übergriffe auf Asylsuchende (Körperverletzung), 125 Brandanschläge auf Unterkünfte, 936 sonstige Angriffe auf Unterkünfte und Asylsuchende (Stein-/Böllerwürfe, Schüsse, rechte Schmierereien, Bedrohungen) (vgl. Amadeu Antonio Stiftung/ProAsyl 2017). Im Jahr 2016 stieg die Zahl auf insgesamt 3.767 Angriffe (vgl. ebd.).

Trotz dieser ähnlichen Tendenzen lassen sich jedoch in einer Kontrastierung der amtlichen Zahlen mit denen der zivilgesellschaftlichen Organisationen Unterschiede feststellen. So werden bspw. für 2015 *bundesweit* 934 fremdenfeindlich motivierte Gewalttaten und 166 rassistisch motivierte Gewalttaten im Themenfeld Hasskriminalität/PMK-rechts aufgelistet (BMI 2017b: 1). Der VBRG hingegen zählte für das gleiche Jahr 1.056 Gewalttaten – und bezieht sich dabei lediglich auf die neuen Bundesländer sowie NRW. Für 2016 werden in amtlichen Statistiken bundesweit 1.213 fremdenfeindlich motivierte Gewalttaten und 213 rassistisch motivierte Gewalttaten aufgezählt, während der VBRG – wieder lediglich für die neuen Bundesländer und NRW – auf 1.306 Angriffe im selben Jahr kommt (BMI 2017b: 1; VBRG 2017). Somit unterscheiden sich die erhobenen Zahlen deutlich in ihren Ausmaßen. Betrachtet man die Angriffe, die sich auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte beziehen, ergibt sich ein ähnliches Bild. Zählt man die für das Jahr 2016 in den PMK-Fallzahlen erfassten Straf- und Gewalttaten gegenüber Asylsuchenden und ihren Unterkünften mit den Straftaten in der Kategorie „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“ zusammen, kommt man für das Jahr 2016 auf eine Zahl von 3.561 Straf- und Gewalttaten, die gegen Asylsuchende und/oder ihre Unterkünfte gerichtet waren (vgl. BMI 2017a: 5-7). Die Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle verzeichnete hingegen 3.767 Angriffe – 206 zusätzliche Fälle. Zudem wurden in der Chronik 116 Brandstiftungen verzeichnet – 42 mehr als in der offiziellen BKA-Statistik. Das Fazit von ProAsyl: Viele Angriffe tauchen in den offiziellen Zählungen nicht auf (vgl. Münstermann/Reinfrank 2017). Hier wird eine Diskrepanz zwischen den amtlichen Statistiken und den Zahlen auf zivilgesellschaftlicher Seite deutlich. Auch Amnesty International kommt zu dem Schluss, dass „[...] signifikante Abweichungen zwischen offiziellen Statistiken zu rassistischen Straftaten und Veröffentlichungen alternativer Datenerhebungen durch zivilgesellschaftliche Organisationen [bestehen]“ (Amnesty International 2016: 69).

Was lässt sich nun für den weiteren Prozess der Strafverfolgung feststellen? Wie bereits erörtert, ist es schwierig den weiteren strafprozessualen Umgang mit rassistischer Gewalt anhand statistischer Daten nachzuvollziehen. Um dennoch einen Einblick in den Prozess der Strafverfolgung zu geben, wurde an dieser Stelle auf journalistische Rechercheprojekte zurückgegriffen. So liefert eine achtwöchige Recherche von DIE ZEIT und ZEIT ONLINE Eindrücke vom Ausmaß der Gewalttaten gegen Flüchtlingsunterkünfte und der Reaktion des deutschen

²⁵ Die Datengrundlage der Chronik sind Polizeimeldungen, aber auch öffentlich zugängliche Berichte in Zeitungsartikeln und Meldungen lokaler und regionaler Register- und Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Orientiert wird sich ebenfalls an den Erfassungskriterien der Sicherheitsbehörden (vgl. Amadeu Antonio Stiftung/ProAsyl 2017; Münstermann/Reinfrank 2017).

Rechtsstaates. Im Rückgriff auf Zahlen der Amadeu Antonio Stiftung, des Antifaschistischen Pressearchiv und Bildungszentrums Berlin (APABIZ), des Bundeskriminalamts sowie der Bundesregierung untersuchten die Journalist_innen (gewalttätige) Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte im Jahr 2015. Insgesamt wurden im Rahmen des Rechercheprojekts 222 Fälle erfasst und untersucht (vgl. Blickle et al. 2015; DIE ZEIT/ZEIT ONLINE 2015). Die Recherchen zeigten, dass nur in vier der 222 untersuchten Fälle die Gerichte die Täter_innen verurteilten, in weiteren acht Fällen wurde Anklage erhoben. In weniger als einem Viertel aller Fälle konnte die Polizei überhaupt eine_n Tatverdächtige_n ermitteln. Die Mehrheit der Taten war somit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Recherche nicht aufgeklärt. 99 Fälle – weniger als die Hälfte aller Angriffe – wurden von der Polizei als politisch motivierte Tat eingestuft (vgl. Blickle et al. 2015). In der Gesamtschau bezeichnen die Redakteur_innen des Rechercheprojekts das Ergebnis als „erschütternd“ (Blickle et al. 2015).²⁶ Die ZEIT-Recherche gibt jedoch keine Auskunft darüber inwieweit die polizeiliche Tateinschätzung auch tatsächlich im Urteil bzw. in der Strafzumessung berücksichtigt wurde. Wie bereits in Abschnitt 3.3 angedeutet, erheben die deutschen Behörden keine Daten hinsichtlich der Anwendung von § 46 StGB durch die Gerichte (vgl. Amnesty International 2016: 42; Bundesamts für Justiz, Mail am 28.11.2017).²⁷ Somit ist statistisch nicht überprüfbar wie die weitere Erfassung der Tatmotivation durch die Staatsanwaltschaften erfolgt und inwiefern diese in das Urteil miteinbezogen wird. Bisherige Untersuchungen legen jedoch nahe, dass es seitens der Justizbehörden eine Zurückhaltung gibt, rassistische Tatmotive in Gerichtsverfahren und bei der Strafzumessung zu berücksichtigen (vgl. Amnesty International 2016: 42-47). So untersuchte Lang (2014) sämtliche von der Polizei als rechte Gewalttaten im Freistaat Sachsen aufgeklärte Taten in den Jahren 2006/7 daraufhin, ob die Tatmotivation seitens der Staatsanwaltschaften und Gerichte im Sinne des § 46 Abs. 2 StGB²⁸ erfasst wurde. Im Ergebnis gingen 41 Prozent der erhobenen Anklagen nicht auf die seitens der Polizei festgestellte Vorurteilsmotivation ein und gerade 59 Prozent aller Urteile nahmen auf die rechte Tatmotivation Bezug. Der Einzug der vorurteilsmotivierten Beweggründe in die Strafzumessung gemäß § 46 Abs. 2 StGB fand lediglich bei 20 Prozent der ergangenen Verurteilungen statt (vgl. Lang 2014: 467). Lang (2014: 467) folgert: „Dass nur in jedem fünften Urteil eine Einbeziehung im Rahmen der Strafzumessung stattfindet, spricht deutlich gegen eine gefestigte Anwendungspraxis der Justiz“.

Der Blick auf die polizeiliche und justizielle Praxis in der Bearbeitung rassistisch motivierter Gewalt eröffnet demnach zahlreiche Problemlagen. Diese reichen von einer polizeilichen Nicht-Erfassung, die sich in den Diskrepanzen zwischen amtlichen und zivilgesellschaftlichen Statistiken widerspiegelt, über mangelnde Aufklärung der Fälle bis hin zu einer fehlenden Einbeziehung des (rassistischen) Tatmotivs bei Verurteilungen. An diesen Beobachtungen setzt die in dieser Arbeit verfolgte Fragestellung an. Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung werden im folgenden Kapitel dargestellt.

²⁶ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommen Recherchen der Amadeu Antonio Stiftung und dem Magazin Stern im Frühjahr 2016. Zwar beziehen sich die Recherchen auf 87 Fälle aus den Jahren 2013 und 2014. Dennoch zeigten sich bereits in diesem Zeitraum Tendenzen, die sich in den Folgejahren 2015/16 weiter verschärften. Von den potentiellen rund 260 Täter_innen konnten insgesamt 43 ermittelt werden. Davon wurden 17 verurteilt. Dies bedeutet, dass bereits 2013/14 nur jede vierte Gewalttat gegen Flüchtlinge und ihre Unterkünfte von deutschen Strafverfolgungsbehörden aufgeklärt wurde (vgl. Stern 2016).

²⁷ Nach Aussage des Bundesamts für Justiz ist eine statistische Erhebung der Strafzumessungsgründe aus Gründen des Erhebungsaufwandes nicht möglich (vgl. Bundesamts für Justiz, Mail vom 28.11.2017).

²⁸ Die Studie bezieht sich auf die Anwendung von § 46 Abs. 2 StGB vor der Reform der Strafzumessung im Jahr 2015.

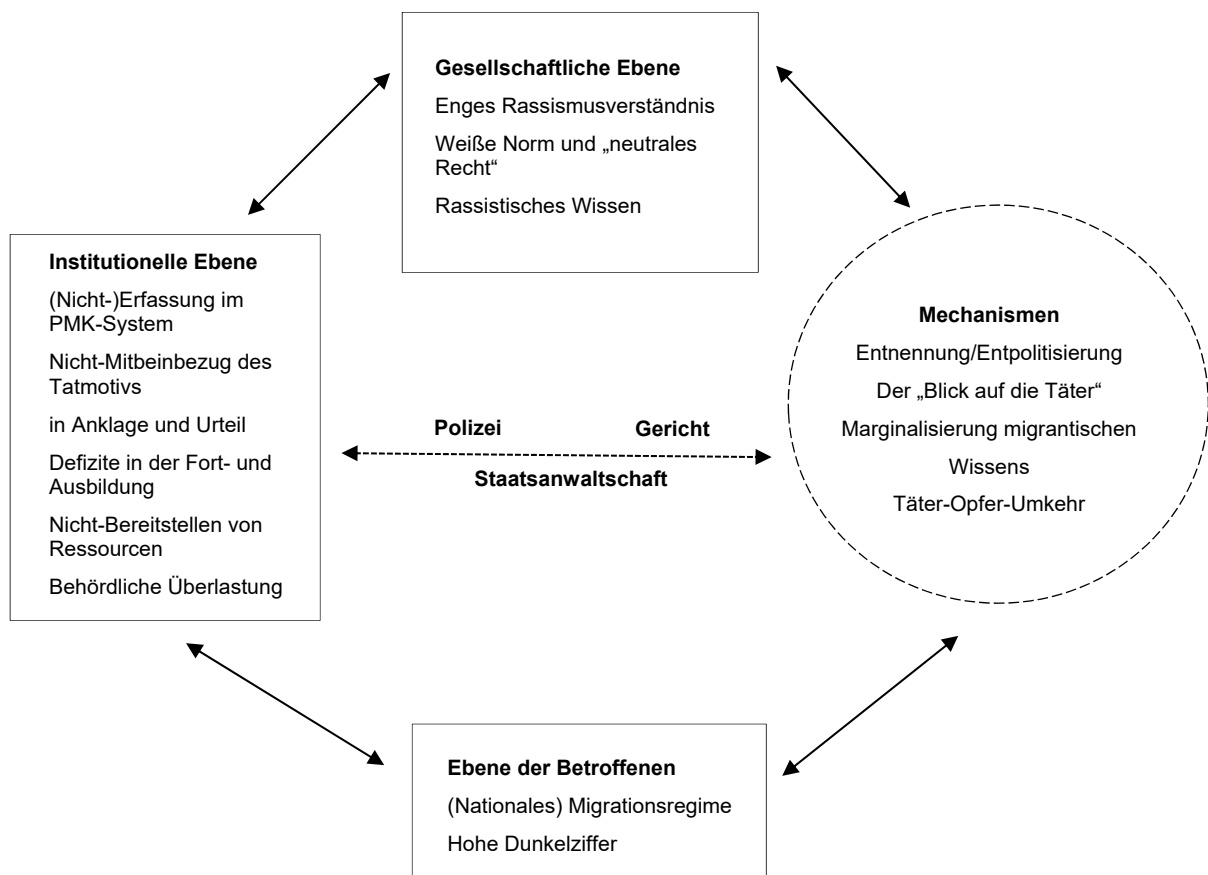
4. Eine „recht komplizierte Gemengelage“²⁹ – Barrieren und Hindernisse im polizeilichen und justiziellen Umgang mit rassistischer Gewalt

Anknüpfend an die im Grundlagenkapitel aufgezeigten Problemlagen ging diese Arbeit der Frage nach den zentralen Hindernisse und Barrieren in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistisch motivierter Gewalt nach. Dabei standen, ausgehend von der theoretischen Analyseperspektive des institutionellen Rassismus, die strukturellen Rahmenbedingungen im Mittelpunkt der Analyse. In der Auswertung der Expert_inneninterviews sowie durch das Heranziehen der in Abschnitt 2.3.1 vorgestellten Sekundärliteratur konnten Faktoren identifiziert werden, die sich zunächst auf drei Ebenen systematisieren ließen: Die Gesellschaftliche Ebene, die Institutionelle Ebene sowie die Ebene der Betroffenen. Auch wenn die Institutionelle Ebene der Ausgangspunkt der Betrachtungen war, so wurde im Verlauf des Forschungsprozesses klar, dass diese eng verwoben ist mit bestimmten Strukturen, welche sich in gesamtgesellschaftlichen Machtverhältnissen verorten lassen. Dengler und Foroutan (2017: 432) weisen darauf hin, dass es im Kontext einer Analyse von institutionellen Rassismen „[...] wichtig [erscheint], die Verschränkung von rassistischen Formationen, die auf verschiedenen Ebenen stattfinden, zu berücksichtigen, da sich beispielsweise gesellschaftliche Verhältnisse in den Institutionen artikulieren“. Ebenso spielt die Situation bzw. Wahrnehmungen der von rassistischer Gewalt Betroffenen in die polizeiliche und justizielle Bearbeitung mit hinein. Denn wie bereits in Abschnitt 2.2 dargelegt, kommt es bei der Beschreibung von institutionellem Rassismus auch darauf an „[...] die formellen und informellen Bedingungen und Mechanismen zu identifizieren, die von den Betroffenen im Effekt als rassistische Diskriminierung erlebt werden“ (Friedrich/Mohrfeldt/Schultes 2016: 19). Aus diesen Gründen wurden sowohl Faktoren, die sich vorrangig auf einer gesellschaftlichen Makroebene als auch Faktoren, die zunächst ausgehend von der Situation bzw. den Wahrnehmungen der von rassistischer Gewalt Betroffenen sichtbar werden, in die Untersuchungsergebnisse miteinbezogen. Diese reproduzieren bzw. manifestieren sich in der Praxis jedoch ebenso auf der Institutionellen Ebene und sind eng mit dieser verflochten. Die verschiedenen Ebenen sind somit stets in ihren reziproken Bezügen zu betrachten.

In engem Zusammenhang mit den eben beschriebenen Ebenen, auf denen sich die verschiedenen (strukturellen) Rahmenbedingungen verorten lassen, wurden ebenso vier zentrale Mechanismen bzw. informelle (Handlungs-)Routinen innerhalb der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden identifiziert, die in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistischer Gewalt wiederholt auftreten. In ihnen werden gerade jene institutionell rassistischen Praktiken sichtbar, die – geleitet durch rassistische Wissensbestände und Zuschreibungen – „[...] auf informellen und unausgesprochenen Wegen durch ihre Routinen und täglichen Verfahren als ein unzerstörbarer Teil des institutionellen Habitus weitergegeben“ (Hall 2001: 165, zit. nach Dengler/Foroutan 2017: 432) werden. Die empirischen Ergebnisse dieser Arbeit sind in der Abbildung 2 überblickshaft dargestellt.

²⁹ Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017.

Abbildung 2: Barrieren und Hindernisse in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistischer Gewalt



Quelle: Eigene Darstellung

Im folgenden Abschnitt werden die drei Ebenen mit ihren jeweiligen Unterpunkten sowie die vier Mechanismen vorgestellt. Insofern sich die Interviewpartner_innen in ihren Beschreibungen auf öffentlich zugängliche Fälle bezogen haben, ist eine Fußnote mit entsprechendem Quellenverweis (meistens Zeitungsartikel, Pressemitteilungen und/oder Prozessprotokolle) angefügt. Dies war jedoch aus Gründen der Vertraulichkeit nicht durchgehend möglich. Zudem bezogen sich einige Interviewpartner_innen weniger auf konkrete Vorfälle, sondern gründeten ihre Schilderungen auf allgemeine Beobachtungen.

4.1 Gesellschaftliche Ebene: „Rassismus war ‘45 vorbei“³⁰

Gesellschaftliche Macht- und Dominanzverhältnisse und ein defizitäres bzw. eng gefasstes Verständnis von Rassismus in Deutschland spielen eine zentrale Rolle in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistischer Gewalt, wie die Interviewpartner_innen mehrfach betonten. Daher wird im Folgenden ein Blick auf diejenigen strukturellen Rahmenbedingungen geworfen, die sich auf der gesellschaftlichen Makroebene verorten ließen.

³⁰ Isabella Greif, Interview am 19.09.2017.

Enges Rassismusverständnis

Eine wichtige Rolle spielt hier das in Deutschland vorherrschende, eng gefasste Verständnis von Rassismus:

[I]ch glaube, dass [...] in Deutschland ja generell [...] das Sprechen über Rassismus, wenn es um die Phase nach '45 geht, total schwierig ist. Also dass es irgendwie dieses Narrativ gibt, Rassismus das war im NS und damit haben wir zum Glück abgeschlossen und jetzt gibt es vielleicht noch Ausländerfeindlichkeit oder so. Aber das wird ja häufig eher so als individuelles Problem oder Vorurteil verhandelt. (Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017)

Wie aus diesem Interviewzitat deutlich wird, ist es in Deutschland schwierig von Rassismus zu sprechen und diesen „[...] als gegenwärtiges Phänomen zu thematisieren“ (Mecheril/Haagen-Wulff 2017: 132). Der deutschsprachige Diskurs zu Rassismus ist „[...] durch eine Engführung von Rassismus auf den Nationalsozialismus und einer hegemonialen Weigerung bestimmt, Formen des gegenwärtigen Rassismus als Rassismus wahrzunehmen“ (ebd.). Fatima El-Tayeb spricht in diesem Kontext von einer „Rassismus-Amnesie“ in Deutschland (vgl. Terkessidis 2017). Bis etwa Anfang der 1990er Jahre war der Begriff des Rassismus in der Debatte im postnationalsozialistischen Deutschland sowohl politisch als auch sozialwissenschaftlich geradezu tabuisiert (vgl. Mecheril/Melter 2009: 13). Dieses eng geführte Rassismusverständnis kann in den Mustern der *Reduzierung* (z. B. Reduzierung von Rassismus auf individuell/feindselige Handlungen) und der *Externalisierung* (Verlagerung von Rassismus in die NS-Vergangenheit, ins Ausland wie z. B. USA/Südafrika oder an die sogenannten extrem rechten Ränder der Gesellschaft) beschrieben werden (vgl. Liebscher 2017: 92f.). Die Reduktion und Externalisierung von Rassismus wiederum führt zu einer *Distanzierung* von selbigem: Rassismus ist nicht Teil der deutschen gesellschaftlichen Mitte. Dadurch gilt Rassismus auf der einen Seite als „das Extreme, als Skandal und Eklat“ (Liebscher 2017: 92), auf der anderen Seite wird er in seinen alltäglichen, institutionellen oder strukturellen Ausformungen häufig banalisiert oder zurückgewiesen (vgl. ebd.).³¹ Diese „Rassismusabwehr“ (Bartel/Liebscher/Remus 2017: 364) spiegelt sich auch in den Institutionen wider. Mehrere Interviewpartner_innen verwiesen darauf, dass Versuche Rassismus bzw. Rassismus reproduzierende Strukturen in Polizei und Justiz zu thematisieren oft als individueller (Rassismus-)Vorwurf und persönlicher Angriff aufgefasst wurden (vgl. Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017; Isabella Greif, Interview am 19.09.2017). Das eben skizzierte Rassismusverständnis ist in engem Zusammenhang mit der im deutschen Diskurs populären Extremismustheorie zu sehen. Diese liefert „[...] insbesondere, aber nicht nur, im Fall der Bundesrepublik Deutschland den begrifflichen Rahmen für Benennung und Verwaltung politischer Devianz“ (Falter 2013: 117). Der Begriff des Extremismus wurde ursprünglich als ein Arbeitsbegriff für die Verwaltungspraxis herangezogen und erschien in dieser Form erstmals in einem Verfassungsschutzbericht aus dem Jahr 1973. Er bestimmt Formen und Manifestationen politischer Devianz, die sich gegen zentrale Normen und Institutionen des demokratischen Verfassungsstaates richten und ist Ausgangspunkt für die Bestimmung und Einordnung von Akteur_innen und Organisationen als „extremistisch“ (vgl. ebd.: 118). Die Attraktivität der Extremismustheorie beruht dabei auf der Konstruktion einer Dichotomie zwischen unproblematischer „demokratischer Mitte“ als legal definiertem politischen Raum und dem „undemokratischen“

³¹ Zwar lässt sich mittlerweile in der Öffentlichkeit, der Medien und der Politik das „Problem Rassismus“ zumindest in Teilen vermitteln (vgl. Espahangizi et al. 2016: 9). Dennoch seien dies im Gesamtbild lediglich „vereinzelte Entwicklungen“ (ebd.) während Rassismuskritik in einer „gesamtgesellschaftlich völlig marginalisierten Bedeutung“ (ebd.) verbleibe.

bzw. „extremistischen“ Außen (vgl. ebd.; Wiegel 2011: 223). Der politische Raum erscheint somit wahlweise als Linie oder Hufeisen imaginiert, wobei ein großer Mittelbereich von den linken und rechten Rändern abgegrenzt wird (vgl. Wiegel 2011: 223). Falter (2013: 119) folgert:

Diese Hypostasierung der ‚politischen Mitte‘ zum Maßstab für jegliche Form der Devianz wiederum geht einher mit der Ausblendung antidemokratischer Tendenzen im Mainstream der Gesellschaft [...]. Die Verbreitung von Ideologien der Ungleichheit wie etwa Antisemitismus, Rassismus und Sexismus im Rahmen dessen, was als gesellschaftliche ‚Normalität‘ bezeichnet wird, wird dabei ebenso verdrängt wie die Frage nach den Konstitutionsbedingungen.

Die Extremismustheorie ist heute (sozial-)wissenschaftlich höchst umstritten. Kritiker_innen verweisen u. a. darauf, dass sie in ihrer Eindimensionalität und Fixierung auf den demokratischen Rechtsstaat der Komplexität der gesellschaftlichen Wirklichkeit kaum gerecht werde und rechte bzw. rassistische Einstellungen in der Mitte der Gesellschaft aus dem Blick gerieten (vgl. Falter 2013: 118).³² Dennoch lässt sich weiterhin eine „öffentliche und alltagskulturelle Dominanz“ (Wiegel 2011: 224) der Theorie feststellen. So werden gerade am Beispiel der 2011 von der damaligen Bundesfamilienministerin Schröder eingeführten Extremismusklausel die gegenwärtigen Konjunkturen der Extremismustheorie im staatlich-politischen Bereich deutlich (vgl. ebd.: 224-227).³³ Welche Auswirkungen dies auf die derzeitige behördliche Praxis im Umgang mit rassistischer Gewalt hat, wird in Abschnitt 4.2 näher betrachtet.

Die weiße Norm und die „Neutralität“ des Rechts

Gesellschaftliche Machtverhältnisse spiegeln sich jedoch nicht nur in einem bestimmten Verständnis von Rassismus bzw. Rechtsextremismus wider, sondern zeigen sich auch in den Repräsentationsverhältnissen innerhalb der Institutionen. Dies wurde seitens der Interviewpartner_innen insbesondere für das Justizsystem angeführt.

[W]enn man sich Recht und die Rechtsprechung anguckt, was wir uns im Kontext von Staatsanwaltschaften genauer angeguckt haben, sind die Mehrheiten eben *weiß* positioniert. In der Rechtsprechung bildet sich die Dominanzgesellschaft ab. (Isabella Greif, Interview am 19.09.2017)

Auch Bartel, Liebscher und Remus (2017: 367) weisen darauf hin, dass „Richtende in Deutschland [...] heute immer noch überproportional oft weiß und christlich sozialisiert, Richter_innen und Staatsanwält_innen of Color minorisiert und marginalisiert [sind]“. Der Deutsche Richterbund schätze die Zahl der Richter_innen in Deutschland mit Migrationshintergrund auf 8-9% (vgl. ebd.). Der Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesamtgesellschaft liegt derzeit bei 22,5% (vgl. ZEIT ONLINE 2017a). Angesichts dessen folgern die Autor_innen: „Justitia ist weiß“ (Bartel/Liebscher/Remus 2017: 367). In den Interviews wurde in Rückbezug auf diese Thematik mehrfach die „angebliche Neutralität der Rechtswissenschaft“ (Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017) angesprochen.

³² Für eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Extremismusbegriff und seinen aktuellen praktischen Implikationen siehe Fuhrmann/Hünemann (2017).

³³ Zwar wurde die Klausel 2014 auf Bundesebene wieder abgeschafft. Dennoch wurde eine Neu-Einführung erst im November 2017 in den (später vorzeitig beendeten) Sondierungsgesprächen von CDU/CSU, FDP und den Grünen diskutiert. In Hessen sollen ab Anfang 2018 in einem ähnlichen Vorschlag Mitarbeiter_innen von Demokratievereinen, Bildungsstätten und Initiativen gegen Rechtsextremismus vom Verfassungsschutz durchleuchtet werden (vgl. von Bebenburg 2017).

Weil es ist ja auch schon sehr schwierig in Deutschland über Rassismus in der Polizei zu sprechen, aber unser Eindruck war immer, dass die Gerichte irgendwie nochmal krasser sind. Weil bei Gerichten irgendwie alle [...] doch immer wieder die Erwartung [haben], dass da so Prinzipien wie Neutralität und Objektivität total stark verankert sind und dass da wirklich unparteilich entschieden wird. (Katharina Schoenes, Interview am 19.09.2017)

Als problematisch wurde also insbesondere erachtet, dass „[...] das vorherrschende Selbstverständnis vieler Jurist_innen, und die normative Erwartung an die Jurisprudenz immer noch vom Bild eines unpolitischen, also neutralen Rechts geprägt [ist]“ (Karakayali et al. 2017b: 22). Insbesondere an die richterliche Argumentation wird also der Anspruch formuliert nach objektiven Kriterien zu urteilen (vgl. Bartel/Liebscher/Remus 2017: 370). Dabei wird häufig ausgeblendet, dass auch soziale Verhältnisse bzw. individuelle Positionierungen auf Entscheidungsträger_innen einwirken, eine Kritik, an die u. a. die *Critical Legal Studies* anknüpfen. In dieser Tradition wird Objektivität als scheinbare Voraussetzung von Gerechtigkeit kritisiert und u. a. von *Critical Race* Theoretiker_innen als *weiß* und eurozentristisch entlarvt (vgl. ebd.). Die *Critical Race Theorie* fordert daher einen Perspektivwechsel – weg vom objektiven und neutralen Recht, das vorgibt, „colorblind“ zu sein, aber *weiß* als Norm setzt (vgl. ebd.). Bartel, Liebscher und Remus (2017: 366) schlussfolgern somit in Rückbezug auf das bereits skizzierte, enge Rassismusverständnis:

Eine enge Rassismusdefinition und der Abwehrreflex gegen anti-rassistisches Recht tragen auch bei der Rechtsfindung vor deutschen Gerichten dazu bei, dass eine unsichtbare weiße Norm als objektiv gesetzt wird, wodurch rassistisches Alltagswissen und Alltagspraxen negiert und die Erfahrungen von nicht-weißen Personen ignoriert werden. Die Wirkungsmacht der weißen Norm erklärt sich dabei aus dem Zusammenspiel von rassistischem Wissen und dessen Institutionalisierung.

Mehrheitsgesellschaftlich geprägten Repräsentationsverhältnissen in Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden sind somit – wie auch im Folgenden gezeigt wird – eng verknüpft mit spezifischen Wissensbeständen um die Verfasstheit und Wirkungen von rassistischer Diskriminierung und Gewalt.

Rassistisches Wissen

Diese Arbeit geht – wie in Abschnitt 2 beschrieben – von der Annahme aus, dass „Rassismus sich auch in einem gesellschaftlich verankerten Wissen niederschlägt, das eine Einheit mit der Praxis gesellschaftlicher Institutionen bildet“ (Schlüter/Schoenes 2016: 201; vgl. ebenso Jäger/Jäger 2000: 21f.). An vielen Stellen wurde seitens der Interviewpartner_innen auf rassistische Vorurteilsstrukturen innerhalb der Institutionen und ihren Mitarbeiter_innen verwiesen (vgl. Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017; Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017). Dieses Wissen wird hier in Rückbezug auf Mark Terkessidis als rassistisches Wissen bezeichnet. Terkessidis (1998) fasst damit mehrheitsgesellschaftlich geteilte Wissensbestände bzw. Vorstellungen über „Fremde“ bzw. rassistisch konstruierte „Andere“ zusammen, die durch gesellschaftliche Institutionen wie das Bildungssystem, Staatsangehörigkeitsregime und hegemoniale Kultur geschaffen und reproduziert werden (vgl. Bartel/Liebscher/Remus 2017: 366f.). Dazu zählen z. B. Kriminalitätsdiskurse in Bezug auf Menschen mit Migrationsgeschichte sowie stereotype Zuschreibungen bezüglich bestimmter Eigenschaften (vgl. Liebscher 2017: 88). Anke Hoffstadt beschreibt diese oft subtil und unbewusst wirkenden Zuschreibungsprozesse anhand des polizeilichen Umgangs mit einem vermeintlich „idealen Opfer“ – im Kontrast zum (hypothetischen) polizeilichen Umgang mit einer anders positionierten Person.

Stell dir vor es gibt es einen Angriff in einem öffentlichen Verkehrsmittel auf eine Person, die weiß ist und sich dagegen gewehrt hat, dass am Nebenviersitz zwei alkoholisierte Personen eine Person rassistisch beleidigen und diese weiße Person wird angegriffen. In diesem öffentlichen Verkehrsmittel. Massiv. Sie kommt dann mit einem blauen Auge davon, die Situation löst sich dadurch auf, dass die Täter aussteigen. Die Person fährt verletzt weiter und geht an ihrem Heimatort zur Polizei und erstattet Anzeige. Sie ist im Prinzip das ideale Opfer aus Sicht der Polizei, weil sie eine weiße engagierte Person ist, die sich dafür eingesetzt hat, dass es keine Konflikte in einem öffentlichen Nahverkehrsmittel gibt. Diese Tat wird relativ rasch als PMK-rechts eingestuft. Wenn die Person nicht weiß wäre, wenn sie nicht akademisch gebildet ist, wenn sie nicht gut Deutsch spricht, nicht gut genug oder nicht als solches wahrgenommen wird, dann wird das ganz häufig als ein Konflikt gewertet, der irgendwo auf der persönlichen Ebene stattgefunden hätte. Dann werden Menschen ganz oft damit konfrontiert, dass sie gefragt werden warum sie sich denn auch in Dinge einmischen, die sie nichts angehen. Dann ist das halt eine Auseinandersetzung, die als Körperverletzung gewertet wird, aber die Frage nach: Wer ist eigentlich die betroffene Person und die Zuschreibungen, die da stattfinden, das ist enorm wichtig für die Wahrnehmung von rechter und rassistischer Gewalt. (Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017)

Die Art und Weise wie eine (Tat-)Situation und die daran Beteiligten wahrgenommen werden, ist somit durch eben beschriebene implizite rassistische Wissensbestände sowie die eigene soziale Positionierung geprägt. So kann es

[...] sich für das Opfer aller Wahrscheinlichkeit nach günstig aus[wirken], wenn es vom Empfänger der Mitteilung als zur Eigengruppe gehörig angesehen wird. Das dürfte wiederum davon abhängig sein, ob das Opfer seinem Gegenüber als ein „anständiger Mensch“ und als ein „unschuldiges Opfer“ erscheint. Nur unter dieser Voraussetzung wird sich der Polizei- oder Justizbeamte mit dem Opfer identifizieren, sich in seine Situation einfühlen und Verständnis für sein Verhalten im Zusammenhang mit der Viktimisierung aufbringen. Ein bestimmter Kleidungsstil oder das Tragen von bestimmten Schmuckgegenständen können dem Empfänger dagegen signalisieren, dass dieses Opfer nicht zur Eigengruppe gehört. Einige dieser Signale, wie z. B. ein dunkler Teint, entziehen sich jedoch dem Einfluss des Senders. (Strobl/Lobermeier/Böttger 2003: 40)

Ebenso spricht die Polizeistudie zum Umgang mit migrantischen Opferzeugen von „[...] implizite[m] (habituelle[m]) Erfahrungs- und Handlungswissen der Einsatzbeamten und Sachbearbeiter“, welches „[...] ihr Verhalten und Handeln im Einsatz anleitet“ (Polizei-Sachsen-Anhalt 2014: 11). Zwar wird an dieser Stelle – vorsichtiger formuliert – von „erfahrungsbezogenen Vorausurteilen gegenüber Migranten“ (ebd.) gesprochen, dennoch wird in der Studie verhältnismäßig eindeutig auf diese Problematik hingewiesen. Rassistisches Wissen lässt sich jedoch nicht nur in Polizeibehörden feststellen, sondern setzt sich auch in der Arbeit der Gerichte fort, denn „[...] die Anwendung von Recht gegen Rassismus [geschieht] nicht in einem neutralen Raum [...], sondern in rassistisch vorstrukturierten Räumen, Diskursen und Wissensarchiven“ (Liebscher 2017: 8f.). Die Prozessbeobachtungsgruppe JustizWatch verwendet hierfür den Begriff des „verdeckten Rassismus“ (Friedrich/Mohrfeldt/Schultes 2016: 16; Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017). So werden im Kontext von *Racial Profiling* nicht nur im polizeilichen Handeln bestimmte Bilder von migrantischer Kriminalität wirksam, auch das Strafmaß und die Bewertung der Glaubwürdigkeit von Prozessbeteiligten sind davon beeinflusst (vgl. Schlüter/Schoenes 2016: 207f.). Dies zeigen auch erste rechtssoziologische Untersuchungen auf (vgl. Bartel/Liebscher/Remus 2017: 370). So gaben mehrere Klagevertreter_innen im Rahmen des Forschungsprojektes „Realität der Diskriminierung in Deutschland“

an, dass die richterliche Beweiswürdigung mitunter von rassistischen Stereotypen geprägt sei. Eine Interviewperson beschreibt dies mit den Worten: „Je südlicher die Herkunft und je dunkler die Hautfarbe, desto unglaubwürdiger der Zeuge“ (Rottleuthner/Mahlmann 2011: 337, zit. nach: Bartel/Liebscher/Remus 2017: 370).

Rassistische Wissensbestände und stereotype Vorstellungen von „den Anderen“ lassen sich somit ebenso (oftmals unbewusst und unreflektiert) in den Köpfen von Richter_innen und Staatsanwält_innen wiederfinden (vgl. Liebscher 2017: 89). Diese übersetzten sich in bestimmte routinierte Abläufe, Praktiken und Verfahren und wirken so in die behördliche Bearbeitung von rassistisch motivierter Gewalt hinein (siehe auch Abschnitt 4.4).

4.2 *Institutionelle Ebene: Perspektivlosigkeit und Frustration statt politischer Tatmotivation?*

Die eben skizzierten Bedingungen lassen sich in der Makroperspektive auf in der Gesamtgesellschaft verankerte Macht- und Dominanzverhältnisse zurückführen. In folgenden Abschnitt wird der Blick nun auf die Mesoebene der Institutionen gerichtet, d. h. auf die Rahmenbedingungen, die sich konkret innerhalb der Organisationsstrukturen von Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden verorten lassen. Diese werden u. a. im Hinblick auf ihre Wechselwirkung mit den eben aufgezeigten gesellschaftlichen Bedingungen diskutiert.

(Nicht-)Erfassung im PMK-System

Durch die Auswertung der Interviews kann – wie in Abschnitt 3 bereits angedeutet – festgestellt werden, dass die polizeiliche Erfassung und Registrierung rassistischer Straftaten im Rahmen des PMK-Systems eine der zentralen Problemlagen darstellt.

Dann gibt es Fälle wo das rassistische Motiv [...] von den Beamten entweder nicht als PMK rechts gesehen wird oder die Hinweise auf PMK rechts Motive in einem Motivbündel – beispielsweise bei rassistisch motivierten Angriffen, die mit Raub oder Diebstahl einhergehen – als relevant erachtet wird und es damit auch nicht dazu kommt, dass die Gewaltdaten als PMK-rechts gewertet werden. (Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017)

Ein Grund dafür liegt bereits in der Anlage und Definitionsgrundlage des PMK-Systems selbst. Wie bereits in Abschnitt 3.1 dargelegt, wurde das PMK-System nicht explizit für die Einstufung und Erfassung von Daten zu vorurteilsmotivierten bzw. rassistisch motivierten Straftaten angelegt (vgl. Amnesty International 2016: 72). Es entwickelte sich aus dem Versuch extremistische Straftaten, die sich gegen die FDGO richten, zu erfassen (vgl. ebd.; Lang 2014: 63). Der Begriff der „politisch motivierten Kriminalität“ impliziert eine Einengung dahingehend, dass darunter nur Taten von Personen fallen, die aus politischer (d. h. ideologisch gefestigter) Überzeugung handeln. Trotz Einführung des opferorientierten Konzepts der Hasskriminalität³⁴ in die Statistik, zeichnet sich das PMK-System weiterhin durch eine „dominante Täterfixierung“ (vgl. Quent 2017: 78) aus. Die im vorhergehenden Abschnitt erörterte Extremismustheorie spiegelt sich demnach auch in der derzeitigen behördlichen Auf- und Erfassung von rassistischer Gewalt wider.

Der dominante und überwiegende Teil der PMK Definition bleibt dem alten Extremismuskonzept verhaftet, dass seinen Schatten über die Erfassung von vorurteilsmotivier-

³⁴ Das Konzept der Hasskriminalität (*Hate Crime*) entwickelte sich ursprünglich im Kontext der Bürgerrechtsbewegungen der USA. Es rückt die Betroffenen der Gewalttat in den Fokus und fragt zunächst aufgrund welcher sozialen, historischen, politischen und situativen Umstände die Person zum Opfer wurde (vgl. Quent 2017: 78).

ten Straftaten wirft. Insbesondere die Einteilung in die Phänomenbereiche Rechts/Links/Ausländer/Sonstige behindert das Erkennen vorurteilsmotivierter Delikte, die nicht von Tätern begangen werden, die sich jenseits des klassischen Musters rechtsextremer Tatbegehung bewegen. (Lang 2014: 464)

Kritisiert wird diese Problematik nicht nur aus akademischer Perspektive. Auch die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) führt in ihrem im Februar 2017 veröffentlichten Zwischenbericht über Deutschland Mängel im polizeilichen Erfassungssystem an:

ECRI finds it regrettable that significant shortcomings remain with regard to the recording of racist, homophobic and transphobic incidents [...]. Like the CERD, ECRI finds it regrettable that the police continue to use incorrect terminology. As ECRI stated [...] statistics on 'politically-motivated criminal offences' is inappropriate as many racist, homophobic and transphobic offences are not 'politically motivated'. [...] German police authorities use an excessively restrictive definition of hate crimes for their statistics. (ECRI 2017: 5f.)

Auf praktischer Ebene bedeutet dies, dass rassistisch motivierte Straftaten oft nur dann von den Behörden als solche (an)erkannt werden, wenn die Täter_innen eindeutige Verbindungen zu als rechtsextrem oder neonazistisch eingestuften Organisationen aufweisen (vgl. Lang 2014: 464). Dies führt u. a. zu den beobachtbaren Diskrepanzen zwischen amtlichen Statistiken und zivilgesellschaftlichen Daten.³⁵

Die Erfassung von rechter und rassistischer Gewalt ist – defizitär [...] das ganze Gerüst der Erfassung dahinter ist nicht transparent und in dem Diskurs um rechte und rassistische Gewalt besteht weiter das allgegenwärtige Dogma der Extremismustheorie. [...] Wenn weiter auf dieser Grundlage die Gesellschaft in die extremistischen Ränder der Gesellschaft und die gute demokratische Mitte geteilt und so weitergearbeitet wird [...], dann ist es nicht überraschend, dass es diese Diskrepanzen gibt. (Isabella Greif, Interview am 19.09.2017)

Seitens der Interviewpartner_innen wurde in diesem Zusammenhang auf zahlreiche Fallbeispiele verwiesen. So beschreibt Anke Hoffstadt wie rassistische Übergriffe von Nachbarn oder Anwohner_innen oftmals von der Polizei nicht als rassistisch motivierte Tat, sondern als „private“ Nachbarschaftskonflikte eingestuft werden:

Zum Beispiel, wenn Menschen sich im selben Hausflur täglich begegnen und es zu rassistischen Angriffen, zu Bedrohungssituationen, zu Beleidigungen und zu Gewalt kommt. Dann argumentiert die Polizei ganz häufig, dass das ein Nachbarschaftskonflikt ist. Und die rassistische Konnotation, aus deren Perspektive, einfach unter den Tisch fällt, weil die Polizei recht häufig denkt: Na ja das sind halt private Konflikte, die auf dem Flur ausgetragen werden. Möglicherweise sind sie aus Motiven wegen unterschiedlicher Herkunft, aber das sind Nachbarschaftskonflikte. (Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017)

Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass rassistische Motive häufig unter den Tisch fallen, wenn Jugendliche bzw. junge Erwachsene an den Übergriffen beteiligt sind (vgl. Heike Klef-

³⁵ Ein Teil der Diskrepanzen ergibt sich auch daraus, dass sich Betroffene von rassistischer Gewalt an Beratungs- und Unterstützungsstrukturen wenden, aber von einer polizeilichen Anzeige absehen. Diese Fälle fließen dann in die Statistiken der Beratungsstellen ein, gelangen der Polizei allerdings nicht zur Kenntnis. Auf diesen Aspekt wird in Abschnitt 4.3 ausführlicher eingegangen.

ner, Interview am 6.11.2017). Mit Verweisen auf das Alter der Täter_innen werden rassistische Motivlagen psychologisiert und die Tathintergründe bspw. in einer Auseinandersetzung zwischen Jugendlichen gesucht (vgl. Falter 2013: 120; Lang 2014: 464). Auch in den Jahren 2015/16 zeigte sich in Bezug auf den Anstieg der rassistisch motivierten Gewalt eine gewisse „Unsicherheit“ im Umgang der Sicherheitsbehörden mit den Täter_innen und der Einstufung der Straftaten.

Mein Eindruck am Anfang war auf jeden Fall, dass die Sicherheitsbehörden extrem unsicher waren: Mit was für einem Phänomen haben wir es hier überhaupt zu tun? Es gab die Anschläge auf die Flüchtlingsunterkünfte, die Brandanschläge, es gab Übergriffe und dann war ja lange Zeit auch in Bezug auf Pegida, diese Debatte: Sind das nicht ganz normale Leute, die da auf einmal durchdrehen und Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte starten? Da wird dann immer beispielsweise aus Schleswig-Holstein der Finanzbeamte, der einen Brandsatz geworfen hat, genommen, der unbescholtene Bürger, der nicht in der rechten Szene verquickt ist und deswegen hatte ich das Gefühl, dass die Ermittlungsbehörden da eine große Unsicherheit hatten mit wem haben wir es hier zu tun. (Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017)

Insbesondere der massive Anstieg der Brandanschläge auf Geflüchtetenunterkünfte schien den Ermittlungsbehörden in der Einordnung und Einschätzung der Täter_innen demnach Schwierigkeiten zu bereiten (vgl. Baars/Kampf 2015). So analysierte das Bundeskriminalamt (BKA) in Bezug auf die Übergriffe im Jahr 2015: „Konkrete Hinweise auf organisationsgesteuerte Gewaltstraftaten“ (ebd.) lägen nicht vor. Die Täter_innen seien „[...] emotionalisierte Einzeltäter, die keinerlei ideologische Anbindung an rechte Strukturen haben“ (ebd.). Auf praktischer Ebene resultiert die in der Extremismustheorie angelegte Verdrängung von Rassismus aus der demokratischen Mitte und Fokussierung auf extrem rechte Strukturen demnach zu einer Entpolitisierung und/oder Psychologisierung rassistisch motivierter Straftaten durch die Behörden (vgl. Falter 2013: 120). Somit bietet die Extremismustheorie mit ihren theoretischen Grundlagen und politischen Implikationen auch „Anknüpfungspunkte für Diskursstrategien der Entlastung und Relativierung“ (ebd.: 121).

Das Erkennen einer Straftat als vorurteils- oder rassistisch motiviert und die entsprechende Einkategorisierung als politisch bzw. rassistisch motiviert hängt zudem von den Kompetenzen der regulären Polizeibehörden vor Ort ab. Die Einordnung eines möglichen PMK-Hintergrundes am Anfang eines Ermittlungsverfahrens „[...] stellt an die Erfahrung, an die Professionalität und Kompetenz sowie an die Fähigkeit zur Sensibilität und Empathie der zuständigen Ermittlungsbeamten hohe Anforderungen“ (Holzberger 2013: 79). Die zunächst zuständigen lokalen Polizeibehörden sind jedoch oft wenig vertraut mit der Anwendung des komplexen PMK-System, wie u. a. Kleffner im Interview beschreibt:

[...] also die Polizei ist ja so organisiert, dass quasi alle Staatsschutzdelikte, also klar politisch motivierte Delikte durch die entsprechenden Staatsschutzdezernate bearbeitet werden. Dazu kommt, dass die Beamten in den Revieren und Wachen in den einzelnen Polizeirevieren eben viel weniger vertraut sind mit dem PMK-Meldesystem als die Staatsschutzbeamten. (Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017)

Ebenso verweist Lang auf die Schwierigkeiten des Erkennens einer politischen Motivation durch Polizeibehörden und auf Probleme bei einer ersten Kategorisierung der Straftat vor Ort. Es bestehe „[...] die Gefahr, dass Anhaltspunkte (wissentlich) übersehen bzw. falsch gewertet werden“ (Lang 2014: 109). Das derzeitige Erfassungssystem sowie dessen (fehlerhafte) Anwendung lassen sich somit als eine der zentralen strukturellen Rahmenbedingungen identifizieren, die Barrieren in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistischer Gewalt darstellen.

(Nicht-)Miteinbezug des Tatmotivs in Anklage und/oder Urteil

Ähnliches zeigt sich im Umgang mit dem Tatmotiv auf Ebene der Justiz. Die Interviewpartner_innen berichteten mehrmals von einer fortbestehenden Zurückhaltung bei Staatsanwaltschaften und Richter_innen im Hinblick auf die Berücksichtigung rassistischer Tatmotive.

Weil die Gerichte teilweise sich sehr große Mühe geben die rassistischen Motive [...] oder die rechten Motive aus einer Tat rauszurecherchieren oder rauszuhalten in der Beweiswürdigung. Wieder kleiner zu halten als andere Aggressionen oder andere Motivlagen. [...] wo man weiß es sind Neonazis gewesen, die sind bekannt als Neonazis. Es gibt Rechercheergebnisse, die der Staatsanwaltschaft vorliegen. Es ist vollkommen klar, dass sie das Tatwerkzeug markiert haben mit rassistischen Parolen. Das auch im Gericht zur Sprache gekommen ist, aber dass es trotzdem nicht in der Wertigkeit in die Beweiserhebung oder Würdigung mit aufgenommen wird. (Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017)

Auch JustizWatch berichtet dies von den Prozessbeobachtungen. In etlichen der beobachteten Gerichtsverfahren wurden in den Urteilen häufig Gründe wie Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit oder Frustration als Tatmotive herausgearbeitet und in der Konsequenz Rassismus als zentrale Motivlage unsichtbar gemacht. Katharina Schoenes verweist bspw. auf einen Prozess, in welchem diese Problematik besonders deutlich in der Urteilsbegründung des Richters hervortrat.

Das war in Lingen [...] da ging es um einen Vorfall, da hatte so ein junger Mann aus seinem Fenster raus auch mit einem Luftgewehr auf eine Flüchtlingsunterkunft geschossen. [A]ber das war zum Glück aus so großer Entfernung, dass das keine schlimmen Verletzungen waren und da war auch so ganz stark der Tenor, obwohl der sogar mal in der NPD vorübergehend aktiv war, dass das eigentlich kein politischer Angriff war, sondern er war halt frustriert wegen Arbeitslosigkeit. (Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017)

Obwohl der Täter im Vorstand der ortsansässigen NPD aktiv war, „[...] sei es ihm vor allem um ‚Kameradschaft‘ und eine ‚gemeinsame Freizeitgestaltung‘ gegangen“ (JustizWatch 2017a), wie der Richter in der Urteilsbegründung ausführt. Zudem ergänzte er, dass die NPD „[...] anders als in Ostdeutschland“ [...] hier [in Lingen] nicht sehr gut organisiert [sei]“ (ebd.). In einem anderen Fall, (ein versuchter Brandanschlag auf eine Geflüchtetenunterkunft in Köln), von dem Anke Hoffstadt von der OBR berichtete, war einer der Täter im Aussteigerprogramm des Verfassungsschutzes und versicherte der rechten Gesinnung abgeschworen zu haben, obwohl die eingesetzten Bengalo-Fackeln u. a. mit Pegida-Aufklebern gekennzeichnet waren. Zwar wies der Richter die Erklärung der Verteidigung, die Täter hätten die Bewohner nur erschrecken wollen, klar zurück. Dennoch wurden die verhängten Freiheitsstrafen von zwei Jahren auf Bewährung ausgesetzt, u. a. „[...] weil er [der Richter] gesagt hat [...], dass er an der Einschätzung des Verfassungsschutzes nicht vorbeikommt. Wenn der Verfassungsschutz angibt, der ist ausgestiegen, kann ein Gericht diese Angabe in der Frage der Urteilsbemessung nur schwer ignorieren“ (Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017; siehe auch Schulz 2017). An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass ein Nicht-Anerkennen rassistischer Tatmotive bzw. der politischen Hintergründe einer Tat auf der justiziellen Ebene konkrete *materielle* Folgen für die Entschädigungsansprüche der Betroffenen haben kann. Denn die Urteilsbegründung kann (als eine von mehreren potentiellen Faktoren) in die Entscheidung über Opferentschädigungsleistungen (z.B. im Rahmen des Fonds Härteleistung für

Opfer extremistischer Übergriffe des BfJ) miteinfließen (vgl. Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017).³⁶

Es sei noch angemerkt, dass es aus juristischer Perspektive nicht ganz einfach ist Rassismus als Motivlage miteinzubeziehen. Zum einen gibt es keine klare und einheitliche Verständigung darüber, wodurch sich eine rassistische Straftat auszeichnet (vgl. Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017; Schlüter/Schoenes 2015: 200). Viele Richter_innen und Staatsanwält_innen sind der Ansicht, dass Rassismus gar nicht objektiv festgestellt werden könne, dass „[...] allenfalls ‚Zwischentöne‘ wahrnehmbar seien und Dinge sich eben manchmal ‚hochschaukeln‘ würden“ (Schlüter/Schoenes 2015: 200). Sogar wenn das Gericht grundsätzlich ein rassistisches Tatmotiv anerkennt, ist „Rassismus/rassistisch“ als Begriff häufig nicht in der Urteilschrift enthalten: es dominieren problematische Formulierungen wie „ausländerfeindlich“ oder „fremdenfeindlich“ (vgl. Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017).³⁷ Auch ist die Verschleierung rassistischer Tatmotive eine übliche Strategie der Verteidigung (vgl. Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017; Martin 2013: 70; Schoenes/Schlüter 2016: 110). Schwierig ist dies jedoch, wenn sich die Staatsanwaltschaft und/oder Richter_innen nicht kritisch mit dieser Argumentation auseinandersetzen (vgl. Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017).

Darüber hinaus lassen sich weitere Gründe für den zurückhaltenden Umgang der Justiz mit rassistischen Motivlagen in den Eigenlogiken strafrechtlicher Verfahren finden (vgl. Liebscher 2017: 96). So wurde von einigen Interviewpartner_innen auf die im Recht angelegte Prozessökonomie (auch: Beschleunigungsgebot) verwiesen (vgl. Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017; Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017). Hier geht es darum einen Prozess möglichst effizient, d. h. mit möglichst geringen Zeit- und Ressourcenaufwand zum Abschluss zu bringen (vgl. Martin 2013: 70). Dies kann dazu führen, dass die für die Ermittlung eines rassistischen Tatmotivs oder der politischen Hintergründe notwendigen Untersuchungen nicht in dem Maße durchgeführt werden, wie eigentlich erforderlich. Insbesondere wenn im Vorfeld der polizeilichen Ermittlungen in dieser Hinsicht keine oder mangelhafte Vorarbeit geleistet wurde, trägt sich dies ins Gerichtsverfahren weiter. So können „[i]m Gerichtssaal [...] vorherige Ermittlungsfehler selten korrigiert werden“ (Martin 2013: 70). Auch in den Interviews wurde auf bestimmte „Strukturen des Rechts“ (Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017) verwiesen, die mittelbar „Rassismus verstärkende Faktoren“ (Liebscher 2017: 96) darstellen können. Neben dem erwähnten Beschleunigungsgebot ist insbesondere anzumerken, dass das (Straf-)Recht an sich tendenziell Handlungen ihres gesellschaftlichen Kontextes enthebt, da es individuelle Taten oder Tatbeiträge in den Mittelpunkt rückt und gerade nicht darauf ausgerichtet ist, gesellschaftliche Strukturen und Zusammenhänge in den Blick zu nehmen (vgl. Klinger/Schoenes/Sperling 2015: 87). Hier spielt abermals das bereits in Abschnitt 4.1 beschriebene „Bild eines unpolitischen, neutralen Rechts“ (Liebscher 2017: 85) eine Rolle. Dies wird insbesondere am Beispiel des NSU-Prozesses deutlich. Der Hauptfokus liegt auf den Taten und Tatbeiträgen der einzelnen Beschuldigten, während das politische

³⁶ Anspruch auf Entschädigungsleistungen haben Deutsche als auch „Ausländer, die sich berechtigt im Bundesgebiet aufhalten“ (BfJ 2018). Somit stehen diese Entschädigungsleistungen nicht uneingeschränkt allen von rassistischer bzw. rechter Gewalt Betroffenen zur Verfügung.

³⁷ Mit Begriffen wie „Fremdenfeindlichkeit“ und „Ausländerfeindlichkeit“ wird ausgedrückt, dass Menschen sich gewalttätig gegenüber anderen Menschen verhalten, weil diese ihnen „fremd“ oder als „Ausländer“ erscheinen. Davon sind jedoch häufig Menschen betroffen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen bzw. Deutsche mit Migrationsgeschichte sind. Diese Begriffe übernehmen die auf rassistischen Konstruktionen bestehende Fremdzuschreibung und reproduzieren diese erneut in der Bezeichnung der Gewalttaten (vgl. Belltower News 2015).

Umfeld des NSU in Gestalt neonazistischer Netzwerke und der Verstrickungen des Verfassungsschutzes marginalisiert wird. Versuche diese bzw. allgemein institutionellen Rassismus im Rahmen des Prozesses zu thematisieren werden als „unzulässige Politisierung“ deklariert (vgl. Liebscher 2017: 87). Problematisch sind diese entpolitizierenden Tendenzen des Rechts also insbesondere, wenn dadurch sowohl politisch rechte Kontexte und Hintergründe einer Tat als auch potentielle staatliche Verstrickungen (insbesondere auch in Bezug auf die Aufarbeitung des NSU-Komplexes) während der Verhandlung aus dem Blick geraten. Dabei lassen sich viele Ausprägungen rassistischer Gewalt gerade erst im Kontext gesellschaftlicher Diskurse und Strukturen erfassen (vgl. Liebscher 2017.: 96). Es lässt sich schlussfolgern, dass die idealtypische Grenzziehung zwischen den politischen Dimensionen eines Tatkomplexes und der juristischen Wahrheitsfindung kaum aufrechterhalten werden kann (vgl. ebd.: 86; Greif/Schmidt 2018: 150). Zudem verdeckt der Vorwurf der Politisierung des Prozesses, dass staatliche Akteur_innen, wie Justizbehörden, aber auch die Polizei, nicht neutral sind, sondern ebenfalls eigene Interessen verfolgen und politisch agieren (vgl. Liebscher 2017: 87; Pichl 2017; Greif/Schmidt 2018: 150).

Defizite in der Fort- und Ausbildung

Wie bereits angedeutet hängt die Erfassung des Tatmotivs sowie der weitere Umgang im Prozess der Strafverfolgung zu einem hohen Maß von einem Verständnis über die Spezifika rassistischer Gewalt sowie von Rassismus im Allgemeinen ab. Eine fehlende bzw. mangelnde Verankerung dieser Themen in der Aus- und Weiterbildung von sowohl Polizist_innen als auch Staatsanwält_innen und Richter_innen wurde von fast allen Interviewpartner_innen angeführt. Diese Defizite betreffen demnach nicht nur (Fach-)Kenntnisse über einschlägige Nazi-Strukturen, Erkennungsmerkmale und Symboliken, die insbesondere bei der Ersterfassung der Tat essentiell sein können, sondern schließen auch defizitäre Wissensbestände zu den Spezifika rechter und rassistischer Gewalt sowie den Auswirkungen auf die Betroffenen mit ein (vgl. Amnesty International 2016: 69). Anke Hoffstadt beschreibt diese auf verschiedenen Ebenen existierenden Wissensdefizite:

Ja, aber manchmal ist schon der Eindruck da, dass Polizei gerade von den Spezifika von rechter Gewalt noch nicht genug Informationen hat, aber nicht nur so Kenntnis-Informationen, sondern auch so empathische Informationen: Was bedeutet da eigentlich von jemandem der in einer rechten Struktur ist, angegriffen zu werden? (Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017)

Zwar gibt es im Themenfeld Rassismus durchaus zahlreiche Fortbildungsmaßnahmen bei der Polizei. Diese laufen jedoch – wie u. a. die Studie der Polizeifachhochschule Sachsen-Anhalt feststellt – schwerpunktmäßig unter dem Schlagwort der interkulturellen Qualifizierung und liefern wenig Anknüpfungspunkte um das eigene Handeln kritisch zu reflektieren. Sie seien – so die Studie – nicht „anforderungsgerecht“ und „[...] [gehen] an ihren [den Polizist_innen, Amn. d. Verf.] Bedürfnissen zur Bewältigung der Schwierigkeiten im Umgang mit interkulturellen Situationen vorbei [...]“ (vgl. Polizei Sachsen-Anhalt 2014: 12f.).

Das zentrale Problem ist, dass die Beamten durch eine Beschulung nicht wirklich erreicht werden, außer es werden Wissenslücken gefüllt (Rechtsfragen, veränderte Strategien und Taktiken der Rechten, der Linken etc.) [...]. Insbesondere wurde und wird damit das Wichtigste nicht erreicht, nämlich, dass die Beamten ihr Handeln reflektieren können. (Polizei Sachsen-Anhalt 2014: 85)

Die Vermittlung von (rassismuskritischem) Wissen in der Aus- und Weiterbildung von Polizist_innen und Jurist_innen erweist sich vor diesem Hintergrund als zentraler Faktor (vgl.

Liebscher 2017: 90). Gerade im Hinblick auf die Ausbildung von Staatsanwaltschaften und Richter_innen wurde in den Interviews mehrfach betont, dass Fortbildungen zu bspw. diskriminierender Gewalt und Kriminologie keine Pflicht sind, sondern vollständig auf Freiwilligkeit basieren.

Diejenigen, die darüber entscheiden was eigentlich als rechte und rassistische Gewalt und als diskriminierende Gewalt erfasst wird, haben das in ihrer juristischen Ausbildung nicht obligatorisch zum Gegenstand. Sich damit inhaltlich auseinanderzusetzen basiert auf Freiwilligkeit und auf einem eigenen Interesse. (Isabella Greif, Interview am 19.09.2017)

Also ich erlebe, dass es wenige Fortbildungen gibt in der Justiz. Es gibt sowieso in der Rechtswissenschaft [...] wenige Orte wo solche gesellschaftspolitischen Fragen überhaupt aufgeworfen werden. Ich glaube generell haben viele Richter_innen und Staatsanwälte_innen einfach von der ganzen Ausbildung her wenig Vorwissen in Bezug auf bestimmte gesellschaftspolitische Fragestellungen. (Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017)

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE stellte in ihrem NSU-Sondervotum ebenfalls einen „eklatanten weiteren Reformbedarf“ (Fraktion DIE LINKE im Bundestag 2017: 71) im Bereich der Ausbildung von Polizist_innen, Richter_innen und Staatsanwälte_innen fest. Als positives Signal kann gewertet werden, dass auf dem Justizgipfel am 17. März 2016 u. a. die Notwendigkeit der Entwicklung von Fortbildungsprogrammen für Richter_innen und Staatsanwälte_innen gefordert wurde, um auf den „starken Anstieg fremdenfeindlicher und hassmotivierter Straftaten“ (Amnesty International 2016: 40) angemessen reagieren können. Ab 2018 wird das Deutsche Institut für Menschenrechte in Kooperation mit dem BMJV, den Bundesländern Bayern, Niedersachsen, Berlin/Brandenburg sowie überregional mit der Deutschen Richterakademie eine erste Fortbildungsreihe durchführen. In dem Projekt „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“ sollen Fortbildungsmodulare für Strafrichter_innen und Staatsanwaltschaften im Themenfeld Rassismus entwickelt und erprobt werden (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2017).

Nicht-Bereitstellen von Ressourcen/Infrastruktur

Im Zuge der Auswertung der Interviews kristallisierte sich als weiterer zentraler Punkt das Fehlen von Dolmetscher_innen bzw. der Einsatz von nicht ausreichend qualifizierten Dolmetscher_innen heraus. Dies traf in erhöhtem Maße zu, wenn bspw. Geflüchtete, die sich erst seit kurzem in Deutschland aufhalten, von rassistischer Gewalt betroffen sind. Es zeigte sich, dass dieser Aspekt insbesondere in der polizeilichen Ermittlungsphase eine wichtige Rolle spielt. Denn fehlerhafte Übersetzungen, die hier passieren, können sich auch weiter in ein potentielles Gerichtsverfahren forttragen. So berichtete bspw. Anke Hoffstadt von einem Prozess, in dem Probleme bei der Sprachmittlung während der polizeilichen Zeugenvernehmung zu Widersprüchen in den Aussagen vor Gericht führten, woraus die Verteidigung wiederum strategische Vorteile ziehen konnte.

Problematisch war, dass das Gericht auf Zeug_innen-Vernehmungen zurückgreifen musste, die [...] nicht ganz optimal gelaufen sind, weil die Sprachmittler_innen, die als Dolmetscher_innen bei den Vernehmungen da waren, vielleicht nicht optimal arbeiten können, um es mal vorsichtig zu formulieren. Sodass sich die Aussagen vor Gericht mit dem von der polizeilichen Ladung teilweise widersprochen haben. [...] Die Verteidigung hat tatsächlich den Kopf soweit aus dem Fenster gehängt zu behaupten, dass die Betroffenen durch Anträge auf Entschädigung [...] finanziellen Benefit aus dem Angriff auf sie zu schlagen. (Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017)

Zudem wurde berichtet, dass aufgrund sprachlicher Verständigungsschwierigkeiten im polizeilichen Erstkontakt die Version der Täter_innen in Bezug auf den Ablauf der Tat erst einmal präsenter sein kann als die Version der Opfer.

[W]enn zum Beispiel Geflüchtete von rechten Leuten angegriffen werden, die Polizei rufen, dass die Polizei als allererstes die Papiere von den Geflüchteten überprüft und dann im Zweifelsfall die Tatversion der Täter aufnimmt, weil die im Zweifelsfall besser Deutsch sprechen [...]. [D]a ist es dann auch so dass die Version der Täter erstmal überall steht und erstmal dominiert und so wird [...] dann auch ganz viel eingestellt. (Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017)

Heike Kleffner schlussfolgert:

Ich würde immer noch sagen: Rassistische Vorurteile + schlechte Dolmetscher, tragen in vielen Fällen dazu bei, dass das was die Betroffenen sagen ignoriert wird oder falsch verstanden wird oder nicht gehört wird. (Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017)

Eine Studie der Polizeihochschule Sachsen-Anhalt zum polizeilichen Umgang mit migrantischen Opferzeugen bestätigt diesen Eindruck. Von insgesamt 19 untersuchten Fällen wurden bei drei Fällen überhaupt keine Dolmetscher_innen hinzugezogen, in vier Fällen wurden Kommunikationsprobleme berichtet (vgl. Polizeihochschule Sachsen-Anhalt 2014: 56). Zusätzlich wurden in den Interviews fehlende Informationen sowie ein mangelndes Aufklären der Betroffenen über ihre Rechte kritisiert:

Ein zentraler Faktor ist auch, dass gerade Geflüchtete wirklich Unterstützung brauchen, um ihre Rechte geltend zu machen weil sie eben nicht wissen was ihre Rechte in Strafverfahren oder im Opferrechtsreformgesetz sind und wirklich in einer marginalisierten Situation sind [...]. Dieser Mangel an Informationen über die eigenen Rechte und der Mangel an Zugängen zu Ressourcen, finde ich, ist in dem Fall wirklich ein ganz zentraler Punkt. (Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017)

Eine empirisch quantitativ angelegte Studie des VBRG zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei weist ebenfalls daraufhin, dass „Hinweise auf Beratungs- und Unterstützungsangebote für Opfer, auf die Möglichkeiten der Nebenklage und des Hinzuziehens eines anwaltlichen Beistandes nur äußerst selten und sehr unvollständig durch die Polizeibeamt_innen an die Betroffenen kommuniziert werden“ (Quent/Geschke/Peinelt 2014: 50). Somit lässt sich das mangelnde Bereitstellen der notwendigen Ressourcen zur Sprachmittlung sowie von allgemeinen (rechtlichen) Informationen als Hindernisse in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistischer Gewalt identifizieren.³⁸

Behördliche Überlastung

Mehrere Interviewpartner_innen verwiesen zudem speziell in Bezug auf die Situation in den Jahren 2015/16 auf eine Überlastung der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden. Wie in Abschnitt 3.3 aufgezeigt wurde, war diese Zeit von einem massiven Anstieg an rassistischen Übergriffen geprägt. Auch dies trug – zumindest indirekt – dazu bei, dass Täter_innen nicht gefasst und Ermittlungen nicht in dem Ausmaß durchgeführt worden sind, wie es für eine

³⁸ Es sei angemerkt, dass diese Praxis u. a. EU-rechtlichen Regelungen zuwiderläuft. So steht in der Directive 2012/29/EU, Art. 5.: „Member States shall ensure that victims who do not understand or speak the language of the competent authority, receive translation, free of charge, of the written acknowledgement of their complaint provided for in paragraph 1, if they so request, in a language that they understand“ (Directive 2012/29/EU 2012: Art. 5).

vollständige Aufklärung der Straftaten notwendig gewesen wäre und Angriffe u. a. in der Folge nicht als PMK-rechts gewertet wurden.

[J]etzt ist es aber natürlich auch so, dass gerade in 2015/16 es eine wahnsinnige Überlastung gab des Staatsschutzes, also so dass die Opferberatungen ganz oft Situationen hatten [...], wo die Betroffenen zwar Anzeige erstattet haben, zum Teil auch schon anwaltlich vertreten sind, aber die zeugenschaftlichen Vernehmungen wirklich erst Wochen oder Monate nach den Angriffen erfolgen. Auch das kann dazu führen, dass PMK-rechts Meldungen einfach nicht passieren. Dass das auch dazu führt, dass die Täter nicht gefasst werden, ist natürlich noch viel dramatischer. Eine Zunahme derartiger Fälle sehen wir wirklich in 2015/16. (Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017)

Zudem wurde gerade im Hinblick auf die Brandanschläge gegen Geflüchtetenunterkünfte darauf hingewiesen, dass diese schon allein aufgrund diverser Tatspezifika – wie bspw. nächtliche Brandstiftung in entlegenen Gegenden und erschwerte Spurensicherung – schwierig aufzuklären sind.

[S]olche Taten sind schwierig aufzuarbeiten. Wenn jemand nachts einen Brandsatz wirft, ist das nicht leicht nachzuvollziehen wer war das. Das darf man nicht unterschätzen, da steckt ein erheblicher, auch polizeilicher Ermittlungsaufwand dahinter. (Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017)

Bei den Brandanschlägen - das liegt quasi in der Natur der Delikte – agieren die Täter oft abends oder nachts irgendwo. Oft die Spurensicherung ungenügend [...]. Das kann ein Ausdruck einer politischen Entscheidung bei den ermittlungsführenden Staatsanwaltschaften sein, hat aber genauso oft auch etwas mit den polizeilichen Ressourcen zu tun. Ich finde das sind so die zentralen Punkte bei den Brandanschlägen. (Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017)

Hier zeigt sich, dass auch die Unterbringung von Geflüchteten – zumindest indirekt – in die polizeiliche und justizielle Bearbeitung von rassistischer Gewalt mit hineinspielt. Wie der Verein Opferperspektive e.V. anmerkt, liegen viele Unterkünfte fernab von jeglicher Infrastruktur und Anbindung an die nächste Siedlung sowie ohne nachbarschaftlichen Kontakt (vgl. Opferperspektive e.V. 2016a). Auch dies beeinflusst also zumindest indirekt die Chancen auf eine Aufklärung der Straftaten.

4.3 Ebene der Betroffenen: Rassistische Gewalt als „Spitze des Eisbergs“³⁹

Wie in Abschnitt 2.2 beschrieben ist es für eine Analyse von institutionellen Rassismen wichtig einen „Perspektivwechsel weg von den Motiven weißer Menschen und hin zu den Erfahrungen Schwarzer und migrierter Menschen“ (Attia 2013: 146) vorzunehmen. Im folgenden Abschnitt werden somit die (aufenthaltsrechtliche) Situation der Betroffenen sowie ihre Wahrnehmungen der Gewalttaten in die Analyse mit einbezogen. Im Vordergrund steht dabei die Verschränkung von Diskriminierungsmustern in verschiedenen (alltäglichen) Lebensbereichen (vgl. Friedrich/Mohrfeldt/Schultes 2016: 19). Auch diese sind Teil der strukturellen Rahmenbedingungen, die Barrieren und Hindernisse in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistisch motivierter Gewalt darstellen.

(Nationales) Migrationsregime

In den Interviews wurde mehrfach die Bedeutung von asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen im Kontext der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistischer Gewalt

³⁹ Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017.

genannt, insbesondere wenn die von rassistischer Gewalt Betroffenen einen unsicheren Aufenthaltsstatus haben oder sich irregulär im Land aufhalten. Diese Thematik wird hier unter dem Schlagwort des „(nationalen) Migrationsregimes“ zusammengefasst. Als nationales Migrationsregime können

[...] die in einem Land herrschenden Wertorientierungen, Gesetze sowie praktischen Politiken und Prozeduren im Hinblick sowohl auf die Kontrolle von Migration (Ein- und Auswanderungsregeln) als auch auf die Behandlung der im jeweiligen Land lebenden Menschen mit Migrationshintergrund (inkludierend oder exkludierend) verstanden [werden]. (Pries 2013)

Zwar gibt es grundsätzlich keine Verzahnung von Asyl- und Ausländerrecht mit dem Strafrecht. Vielmehr handelt es sich um zwei voneinander getrennte und völlig unabhängige rechtliche Bereiche. Dementsprechend dürfte das Anzeigen einer rassistischen Straftat theoretisch keine Auswirkung auf das Asylverfahren haben. Auch irreguläre Migrant_innen, die von rassistischer Gewalt betroffen sind, haben das Recht die Gewalttat anzuzeigen bzw. an einem Gerichtsverfahren teilzunehmen, wie u. a. die Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (sogenannte *Victims Directive*) festlegt. Sie schließt eine Ungleichbehandlung von Opfern von Straftaten aufgrund ihres Aufenthaltsstatus aus:

Member States should take the necessary measures to ensure that the rights set out in this Directive are not made conditional on the victim's residence status in their territory or on the victim's citizenship or nationality. (EU-Directive 2012/29/EU vom 25.10.2012)

Das in der *Victims Directive* verankerte Recht auf Gleichbehandlung ist jedoch im Zuge des 3. Opferrechtsreformgesetzes (noch) nicht in deutsches Recht umgesetzt worden (vgl. BT-Drucksache 18/10857 2017: 1). Einige Interviewpartner_innen verwiesen auf Abschiebungen von Betroffenen rassistischer Gewalt, die noch vor der Durchführung bzw. dem Ende des jeweiligen Strafverfolgungsprozesses erfolgten (vgl. Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017; Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017). So berichtet bspw. Katharina Schoenes von einem Pfefferspray-Angriff auf eine Geflüchtetenunterkunft in Massow, im Landkreis Dahme-Spreewald, im September 2015. Ein durch die Betreiberfirma des Heims beauftragter Bauarbeiter attackierte in der Unterkunft lebende Geflüchtete mit Reizgas und versprühte dies in Privat- und Gemeinschaftsräumen (vgl. Opferperspektive e.V. 2017). Obwohl sich der Täter in sozialen Netzwerken zu lokalen rechten Bewegungen bekannte und ihm wegen Zeigen des Hitlergrüßes ein Verfahren nach § 86a anhängig war, wurde ein „fremdenfeindlicher“ Hintergrund sowohl von Politiker_innen als auch dem Gericht ausgeschlossen. Der Richter ordnete die Tat letztendlich der „Kategorie sehr dummer Jungenstreich“ zu (vgl. JustizWatch 2017b). Besonders brisant ist in diesem Fall, dass die von dem Angriff betroffenen Geflüchteten, die vorrangig aus den Balkan-Staaten kamen, noch vor Beginn des Prozesses am Amtsgericht Königs Wusterhausen, abgeschoben bzw. zur Ausreise gedrängt wurden. Damit konnten sie weder als Nebenkläger_innen noch als Zeug_innen gehört werden (vgl. Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017; JustizWatch 2017b). Dass es sich hierbei um keinen Einzelfall handelt, wird an einer Presseerklärung des Verein Opferperspektive e.V. vom 9. März 2016 deutlich. In dieser wird angeprangert, dass im Rahmen einer Sammelabschiebung im Landkreis Elbe-Elster zwei von sechs tschetschenischen Kriegsflüchtlingen nach Polen abgeschoben wurden, ungeachtet dessen, dass sie am 12. Dezember 2015 auf dem Weg zu ihrer Gemeinschaftsunterkunft aus einem vorbeifahrenden Auto beschossen worden waren. Die polizeilichen Ermittlungen zu dem Fall dauerten zum Zeitpunkt der Abschiebung noch an. Wie

die Opferberatungsstelle betont, haben die Abschiebungen auch für den Strafverfolgungsprozess gravierende Folgen, da viele Strafverfahren eingestellt werden oder mit einem Freispruch für die Täter_innen enden, wenn die Zeug_innen für Aussagen nicht anwesend sind (vgl. Opferperspektive e.V. 2016b). In diesem Kontext sind in den letzten Jahren vermehrt die Forderungen nach einem humanitären Bleiberecht für Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt ohne Aufenthaltsstatus bzw. mit Duldung durch eine Neuregelung in § 25 AufenthG gestellt worden. Bisher haben Brandenburg und Berlin als einzige Bundesländer eine solche Bleiberechtsregelung eingeführt; in Thüringen sind ähnliche Regelungen angekündigt (vgl. Fraktion DIE LINKE im Bundestag 2017: 73).⁴⁰

Viele Interviewpartner_innen verwiesen zudem darauf, dass der eigentliche Gewaltakt von den Betroffenen lediglich als die „Spitze des Eisbergs“ (Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017) wahrgenommen wird. Insbesondere im Falle von angegriffenen Geflüchteten ist diese Gewalterfahrung im Kontext asyl- und ausländerrechtlicher Beschränkungen und Regulierungen sowie der eigenen Fluchterfahrung zu sehen.

Dass es absolut unverständlich ist, warum Menschen, die teilweise massiv angegriffen worden sind, die noch mit den Verletzungen zu kämpfen haben, die [...] auch mit Null Unterstützung von irgendwem in irgendeiner Form angemessen ärztlich behandelt worden sind, sondern nur mit dem notdürftigsten was im Katalog im Asylbewerberleistungsgesetz steht, alleine gelassen werden und dann auch noch die Abschiebungsbescheide bekommen und sich dann natürlich zu Recht fragen: Wo sie hier angekommen sind? Dass sie gesund angekommen sind nach einer beschwerlichen Reise, einer beschwerlichen Flucht, aus welchen Gründen auch immer, das ist vollkommen egal. Und hier in diesem Land kaputt gemacht werden von Leuten aus diesem Land, um dann nach Hause geschickt zu werden. Unversorgt. Und ohne jeglichen [...], ja, materiellen, physischen, anerkennenden Koffer im Gepäck. (Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017)

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die Verschränkungen von der behördlichen Verhandlung rassistischer Gewalt mit anderen institutionellen Ausschließungspraxen verwiesen. Viele Geflüchtetenunterkünfte liegen in ländlichen, tendenziell abgelegenen Gegenden. Wie bereits in Abschnitt 4.2 beschrieben, macht dies zum einen die Aufklärung von bspw. nächtlichen Brandanschlägen schwierig. Auch stellen Geflüchtete in den Gemeinschaftsunterkünften ein exponiertes Angriffsziel dar (vgl. Amnesty International 2016: 53f.). Müller (2002: 276) beschreibt bspw. wie Gemeinschaftsunterkünfte durch die „Territorialisierung“ von rassistischen Asyldiskursen zu „Ort[en] der Anormalität“ und zu „potenzielle[n] Kulminationsorte[n] und Angriffsziele[n] des Alltagsrassismus“ werden können. Die in diesem Abschnitt skizzierten Faktoren stellen allerdings nicht nur Hindernisse in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistischer Gewalt dar, sondern tragen auch dazu bei, dass (rassistische) Gewalttaten in vielen Fällen erst gar nicht bei der Polizei angezeigt werden. Diese Thematik wird im Folgenden aufgegriffen.

Hohe Dunkelziffer

Einige rassistische Gewalttaten werden von den Betroffenen nur an die Opferberatungsstellen herangetragen, teils mit der expliziten Aufforderung diese nicht an die Polizei weiterzuleiten.

⁴⁰ Zwar betonten die Interviewpartner_innen die wichtige Symbolwirkung einer humanitären Bleiberechtsregelung. Dennoch wurde die Kampagne durchaus ambivalent betrachtet. So wurde darauf verwiesen, dass durch diese den Asylsuchenden von verschiedenen Seiten unterstellt werden könnte mit der Anzeige ihr Asylverfahren positiv beeinflussen zu wollen (vgl. Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017). Auch sind bspw. im Fall Brandenburgs die Kriterien dessen, was einen rassistischen bzw. rechtsextremen Angriff ausmacht, sehr eng gefasst (vgl. Max Pichl, Interview am 6.10.2017).

Unter solchen Umständen tauchen diese Fälle zwar in den Statistiken der Opferberatungsstellen, nicht aber in den amtlichen Statistiken auf. Oftmals werden die Straftaten jedoch weder an Polizei noch die Opferberatungsstellen gemeldet und verbleiben komplett im Dunkelfeld (vgl. Lang 2014: 101f.; Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017). Auf die hohe Dunkelziffer wurde in fast allen Interviews verwiesen, da sie in engem Zusammenhang mit dem (von den Betroffenen antizipierten) polizeilichen und justiziellen Handeln steht. Da wenige Studien diesbezüglich vorliegen, ist es schwierig das genaue Ausmaß auszumachen. Grundsätzlich lässt sich jedoch feststellen, dass das Vertrauen von Minderheiten in die Polizei relativ schwach ist (vgl. Lang 2014: 102). So kam eine Umfrage der „Agentur der Europäischen Union für Grundrechte“ (FRA) im Jahr 2008 unter 23.500 Migrant_innen in 27 EU-Mitgliedsstaaten zu dem Ergebnis, dass der Anteil der *nicht* polizeilich gemeldeten Vorfälle von Angriffen oder Bedrohungen bei den verschiedenen aggregierten Befragtengruppen⁴¹ zwischen 57% und 74% lag. Als Hauptgrund für die unterbliebene Meldung wurde vor allem das fehlende Vertrauen in die Fähigkeit der Polizei genannt, etwas zu unternehmen (vgl. FRA 2009: 17). Dies wurde – gerade in Bezug auf Menschen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus – auch in den Interviews beschrieben.

Die [haben] Angst, dass eine Aussage bei der Polizei sich negativ auf ihr Asylverfahren auswirken könnte, weil jeder Kontakt mit der Polizei in Verdacht steht das zu tun. Auch wenn sie selber betroffen sind. Das haben wir sehr oft. Dass Leute sagen: Ja ich bin angegriffen worden und ja ich habe ein blaues Auge und ja, man hat mich massiv verletzt, aber ich will nicht zur Polizei. Ich habe Angst davor, weil ich das Gefühl habe, ich möchte am liebsten überhaupt nicht auffallen, mein Name soll nirgendwo auftauchen. Das ist sehr, sehr häufig so. Und das kommt ja irgendwoher. (Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017)

Auch können Betroffene ebenso Angst vor weiteren Repressalien durch die Täter_innen haben oder negative bzw. können entmutigende Erfahrungen mit Polizei und Justiz vorliegen (vgl. Lang 2014: 102). Ebenso führen Zweifel am Nutzen einer Anzeige, sprachliche Verständigungsschwierigkeiten oder Befürchtungen seitens der Polizei nicht ernst genommen zu werden zu einem Nicht-Anzeigen der Straftat (vgl. ebd.). Die eben genannten Gründe stehen somit in engen Zusammenhang mit bisher erläuterten Faktoren.

4.4 Mechanismen: „Das hat auch was mit dem Blick auf die Täter zu tun“⁴²

Im Zuge der Interviewauswertung konnten neben den bisher dargestellten strukturellen Rahmenbedingungen vier zentrale Mechanismen identifiziert werden, die sich in der behördlichen Bearbeitung von rassistischer Gewalt zeigen. In ihnen werden gerade jene (Handlungs-)Praktiken sichtbar, die – geleitet durch rassistische Wissensbestände – „[...] auf informellen und unausgesprochenen Wegen durch ihre Routinen und täglichen Verfahren als ein unzerstörbarer Teil des institutionellen Habitus weitergegeben“ (Hall 2001: 165, zit. nach Dengler/Foroutan 2017: 432) werden. Sie stellen die *Art und Weise* dar, in der sich (institutionelle) Rassismen im Handeln von Mitarbeiter_innen manifestieren und (re-)produzieren (vgl. Friedrich/Mohrfeldt/Schultes 2016: 13; eig. Herv.). Daher werden diese – auch wenn es teils zu

⁴¹ EU-MIDIS ist die erste EU-weite Erhebung, in der Zuwanderergruppen und ethnische Minderheiten durch Zufallsstichproben unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens befragt wurden. Sie zielte darauf ab, Daten über das Ausmaß und die Art der Diskriminierung und der kriminellen Viktimisierung zu erheben. Für eine detaillierte Darstellung der befragten Zielgruppen siehe FRA (2009: 22).

⁴² Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017.

Überschneidungen mit den bereits erörterten strukturellen Rahmenbedingungen kommt – separat aufgeführt.

Entnennung/Entpolitisierung

Ein zentraler Mechanismus konnte anhand des defizitären Einbeziehens von potentiell rassistischen Tatmotiven im Gesamtprozess der Strafverfolgung herausgearbeitet werden. Dieser wird mit dem Begriff der „Entnennung“ bezeichnet. Greif und Schmidt (2018: 17) beschreiben diese als „[...] Vorgang, bei dem Inhalte, Prozesse, Verantwortlichkeiten etc. als solche nicht thematisiert und adressiert werden“. In Anlehnung an Lann Hornscheidt (2012) stellt für sie Entnennung eine „[...] ‚aktive Handlung‘ auf sprachlicher Ebene dar, bei der etwas gerade *nicht* zum Ausdruck gebracht wird“ (Greif/Schmidt 2018: 17; Herv. im Original). Wie in Abschnitt 4.2 erörtert wurde, werden rassistisch motivierte Gewalttaten häufig als Nachbarschaftskonflikte eingestuft, als Auseinandersetzung zwischen Jugendlichen wahrgenommen oder die Motivlage der Tat in der sozialen/psychologischen Lage der Täter_innen gesucht (Arbeitslosigkeit/Frustration/Stress). Die Entnennung von Rassismus auf der institutionellen Ebene nimmt somit häufig die Form einer Entpolitisierung an, d. h. der politische Hintergrund und politische Motive rechter und rassistischer Gewalt werden ausgeblendet. Dies hat u. a. zur Folge, dass rassistische Gewaltakte von behördlicher Seite oft als isolierte, dezentrale Ereignisse wahrgenommen werden und Kontakte in die rechte Szene bzw. in Neonazistrukturen nicht oder unzureichend untersucht werden (vgl. Schoenes/Sperling 2016: 110). Greif und Schmidt (2018: 18f.) beschreiben diesen Mechanismus noch einmal separat mit Begriff der „Entkontextualisierung“.

Zudem konnten Entnennungsmechanismen in Bezug auf *Weiß*-Sein festgestellt werden. Soziale Positionierungen und damit verbundenes (Erfahrungs-)Wissen werden durch die Vorstellung einer stets objektiven und neutralen Rechtsprechung unsichtbar gemacht. Auch trägt die Extremismustheorie dazu bei, dass es zu einer reflexhaften Rassismusabwehr innerhalb staatlicher Institutionen kommt. Mit Arndt (2015a: 43) lässt sich schlussfolgern, dass es sich bei den eben beschriebenen Mechanismen

nicht einfach nur um ein passives Nicht-Wissen [handelt], mit dem Rassismus auf die eine oder andere Weise weggeredet wird. Vielmehr ist das Nicht-Wahrnehmen von Rassismus ein aktiver Prozess des Verleugnens, der durch das *weiße* Privileg sich nicht mit dem (eigenen und/oder kollektiven) Rassismus auseinandersetzen zu *müssen*, gleichermaßen ermöglicht wie abgesichert wird.

Der verständnisvolle „Blick auf die Täter“

In den Interviews wurde zudem mehrfach darauf hingewiesen, dass seitens Polizei, Staatsanwaltschaften sowie Richter_innen im Verlauf des Ermittlungs- und Strafverfolgungsprozesses eine Form von Verständnis für die Situation und das Handeln der Täter_innen ausgedrückt wurde. Die Interviewpartner_innen beschrieben dies anhand eines „Blicks [der Sicherheitsbehörden, Anm. d. Verf.] auf die Täter“ (Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017), der impliziert, dass sich die Behördenmitarbeiter_innen den Täter_innen vermeintlich „näher“ fühlen als den von rassistischer Gewalt Betroffenen. Solche Verständnisbekundungen gingen in den von den Interviewpartner_innen genannten Beispielen oft mit einer Entnennung rassistischer Tatmotive einher.

[E]s [war] auch in diesen Verfahren häufig so, dass Rassismus total banalisiert wurde oder dass wir wirklich so den Eindruck hatten, die Richter_innen identifizieren sich jetzt gerade stärker mit den Täter_innen als mit den Betroffenen von diesen Angriffen. (Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017)

In Abschnitt 4.1 wurde diese Thematik bereits mit dem Verhältnis von Fremd- und Eigengruppe und die von diesen Zugehörigkeiten beeinflusste Wahrnehmung der (Tat-)Situation aufgezeigt. Die hier beschriebenen Beobachtungen sind somit eng verknüpft mit der oft unreflektierten *weißen* Norm innerhalb der Institutionen. Zum anderen lässt sich dieser Mechanismus mit dem im selben Abschnitt beschriebenen, vorherrschenden Rassismusverständnis verbinden, welches die Existenz einer rassismusfreien politischen Mitte impliziert.

[I]ch glaube das hat auch was mit dem Blick auf die Täter zu tun. Also das hat nicht nur etwas mit dem Blick auf die Opfer zu tun, sondern [...] die rassistischen Gelegenheitstäter, die sehr wohl extrem rechte Einstellungen haben, aber nicht unbedingt immer organisiert sein müssen [...], die aber eben ganz normale Mitglieder der gesellschaftlichen Mitte sind, wie z. B. die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in Altena, die einen Brandanschlag auf ein Haus syrischer Geflüchteter verübten. Es gibt Fälle, da entsteht der Eindruck, dass Staatsanwaltschaften [...] sich selber eher in denen wiedererkennen, als in den Opfern und beispielsweise die Rechtsprechung des BGH zu Brandanschlägen auf bewohnte Häuser aus den 1990ern keine Rolle spielt. (Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017).

Auch wurde von einigen Interviewpartner_innen berichtet, dass sich von Staatsanwaltschaften und Richter_innen auf gesellschaftliche Diskurse bezogen wurde um Urteile zu rechtfertigen. So verwies Katharina Schoenes auf einen Prozess am Amtsgericht Oranienburg, in dem ein Angriff (Bedrohung durch Schreckschusspistole) auf zwei geflüchtete Frauen mit Kind im Januar 2016 verhandelt wurde. Die Verteidigung argumentierte, dass die Stimmung durch die Ereignisse in der Silvesternacht in Köln 2015/16 „aufgeheizt“ gewesen wäre und der Mandant „überreagiert hätte“ (vgl. Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017). Dieses Deutungsmuster wurde von Staatsanwaltschaft und Gericht aufgegriffen. Die Prozessbeobachter_innen hielten fest, dass „[...]der Konsens bestand, dass die Medienberichterstattung über die Kölner Silvesternacht eine angemessene Erklärung für rassistische Gewalttaten und strafmildernd zu bewerten ist“ (JustizWatch 2016). Diese Beobachtungen sind jedoch nur eine Seite der Medaille. Als Kehrseite zum eben dargestellten verständnisvollen „Blick auf die Täter“ wurde in den Interviews häufig auf ein Gefühl des „Nicht-Ernst-Genommen-Werdens“ auf Seiten der Betroffenen hingewiesen. Diese Thematik wird im Folgenden aufgegriffen.

Marginalisierung migrantischen Wissens

Während also der Blick auf die Täter_innen von Polizei und Justiz in der Tendenz eher von den Versuchen geprägt zu sein scheint, die Situationen aus der Perspektive der Täter_innen nachzuvollziehen, berichten Betroffene mitunter, dass sie sich häufig in ihren Aussagen nicht ernstgenommen fühlen bzw. ihre Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden. Dies wurde insbesondere in den Interviews mit den Mitarbeiter_innen der Opferberatungsstellen deutlich. So erzählt Anke Hoffstadt, in Rückbezug auf die bereits geschilderte polizeiliche Wertung von rassistischen Angriffen als „Nachbarschaftskonflikte“:

Solche Fälle, wenn sie zur Anzeige kommen, werden ganz häufig eingestellt weil die Gerichte, die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse nicht gegeben sehen. Das ist für Betroffene eine extreme Erfahrung indem was sie erlebt haben nicht ernst genommen zu werden. Weil durch diese Zuschreibung natürlich immer suggeriert wird, dass du deinen Teil dazu beigetragen hast, dass du angegriffen worden bist. (Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017)

Diese Anerkennungsproblematik wurde jedoch nicht nur aus Perspektive der Opferberatungen und der Betroffenen festgestellt. So kommt auch die Studie der Polizeihochschule Sachsen-Anhalt zu dem Schluss, dass

[...] mangelnde Sensibilität im polizeilichen Umgang mit migrantischen Opferzeugen in vielen Fällen des polizeilichen Einsatzgeschehens bei politisch motivierter Kriminalität nicht von der Hand zu weisen ist. Bezeichnend dafür sind in erster Linie Wahrnehmungsdefizite von Einsatzbeamten und Sachbearbeitern hinsichtlich der Rassismusbetroffenheit migrantischer Opfer, die von ihnen als Verharmlosung von Rassismus und Ignoranz der gesellschaftlichen und legalen Interessen wahrgenommen werden. (Polizei Sachsen-Anhalt 2014: 11)

Mit diesen Beobachtungen lässt sich an das von Ayşe Güleç geprägte Konzept des „migran-tisch situierten Wissens“ anknüpfen. Dieses wurde im Vorbereitungskontext des Tribunals „NSU-Komplex auflösen“⁴³ erarbeitet und von Güleç weiterentwickelt:

Mit situiertem Wissen meine ich [...], dass es einen Wissensbestand gibt, der in einer bestimmten Situation mitten in einem hegemonialen Raum artikuliert wird, trotz der Gefahr, dass es ein Problem geben kann mit diesem Wissen, das zu artikulieren. Für mich interessanterweise, wissend, dass es gefährlich ist, dieses Wissen zu äußern, über Rassismus zu sprechen, weil Rassismus unsagbar gemacht ist und auch nicht zugehört wird. Sobald die Leute über solche Erfahrungen sprechen, werden sie gesilenced. (Ayşe Güleç, Interview am 30.11.2017)

Mit der Praxis des „silencing“ beschreibt Güleç demnach das „Leisedrehen“ der Menschen, die bspw. von rassistischer Gewalt betroffen sind. Sie werden z.B. durch ein Nicht-Ernstnehmen von behördlicher Seite „[...] kontinuierlich unhörbar und nicht wahrnehmbar gemacht“ (Güleç/Schaffer 2017: 75). Auch Empathie(losigkeit) und Ignoranz fasst sie in diesem Zusammenhang als Dimensionen des strukturellen Rassismus (vgl. Güleç/Schaffer 2017: 57).⁴⁴ Die eben beschriebenen Konzepte ermöglichen den behördlichen Umgang mit dem Wissen bzw. den Bedürfnissen von den Betroffenen rassistischer Gewalt einzuordnen und analytisch zu beschreiben. Im Interview schildert Ayşe Güleç den Fall eines Messerangriffs auf einen Geflüchteten, der in einer Unterkunft in der Nähe von Kassel untergebracht war. Er wurde im Januar 2016 auf der Straße von einem Fahrradfahrer angefahren und durch Messerstiche schwer verletzt. Im Krankenhaus wird er von Polizist_innen befragt:

Kurz nach der OP schon kamen Polizeibeamte und befragten ihn: Wem schuldest du Geld? Wer schuldet dir Geld? Mit welchen Flüchtlingen hast du Stress? [...] Und er hat immer gesagt: Ich war das nicht. Das war kein Kollege von uns, keiner von dem Camp war das. Das muss ein Neonazi gewesen sein. Auch da war sofort dieses Wissen. Natürlich haben sie ihm auch nicht geglaubt, sie haben ihn weiter verdächtigt. [...] auch da hat die Polizei darüber hinweg gehört, das ignoriert. Strukturell ignoriert. Nicht nur persönlich, sondern auch strukturell. Das wurde auch nicht notiert. (Ayşe Güleç, Interview am 30.11.2017).

⁴³ Das Tribunal ist aus dem 2014 gegründeten bundesweiten Aktionsbündnis „NSU-Komplex auflösen“ hervorgegangen. Es besteht aus verschiedenen Initiativen, die sich mit strukturellem Rassismus im NSU-Komplex auseinandersetzen. Auf dem Tribunal, das vom 17.-21. Mai 2017 in Köln stattfand, berichteten Betroffene und Angehörige von NSU-Opfern von ihren Erfahrungen. In einer Anklageschrift wurden 90 Personen stellvertretend der Verstrickung in NSU-Komplex angeklagt (vgl. Tribunal „NSU-Komplex auflösen“ 2017b).

⁴⁴ Empathie kann als aktiver Versuch verstanden werden, ein emotionales und kognitives Verständnis aufzubauen, während Empathielosigkeit als der Versuch zu sehen ist dieses Verständnis zu unterbinden. Ein Grund hierfür ist die in der Gesellschaft strukturell verankerte Ignoranz, die sowohl als „Nichtwissen“ als auch als strategisches „Nicht-Wissen-Wollen“ umfasst (vgl. Güleç/Schaffer 2017: 60).

Unabhängig davon welches Motiv tatsächlich hinter der Tat stand – der Fall wurde nach der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik Nordhessen bisher nicht aufgeklärt (vgl. Polizeipräsidium Nordhessen 2016: 7) – zeigte sich auch hier wieder ein grundsätzliches (behördliches) Misstrauen bzw. eine Ignoranz gegenüber den Aussagen und Bedürfnissen der Betroffenen. Vor diesem Hintergrund entstehen also für die Betroffenen in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistisch motivierter Gewalt nicht nur „[...] Kontexte, in denen [...] schlicht Rassismuserfahrungen gemacht werden. Vielmehr handelt es sich zugleich um Kontexte, in denen solche Erfahrungen nicht zum Thema werden, nicht artikuliert werden können“ (Mecheril/Haagen-Wulff 2017: 132).⁴⁵

Täter-Opfer-Umkehr

In ausgeprägten Formen münden der verständnisvolle „Blick auf die Täter“ sowie das „Nicht-Ernst-Nehmen“ von Betroffenen in einer Umkehrung der Täter- und Opferrollen. Der Begriff der „Täter-Opfer-Umkehr“ (auch: *Victim Blaming*) beschreibt dabei ein Vorgehen, das die Schuld für eine Straftat beim jeweiligen Opfer sucht (vgl. Karakayali et al. 2017b: 17). Dieser Mechanismus konnte vor allem im Hinblick auf die polizeiliche Ebene festgestellt werden. So wurde in den Interviews mehrfach auf Fälle hingewiesen, in denen die Polizei in der Tatsituation den Betroffenen zunächst eine (Mit-)Schuld bzw. Eigenverantwortung für die erlebten Gewalttaten unterstellte. Betroffene werden als „Teil des Problems“ (Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017) oder „potentielle Täter“ (Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017) wahrgenommen.

Leute werden nicht ernst genommen, werden ohne Dolmetscher verhört, ohne Begleitpersonen verhört, auf der Straße verhört. Gefragt was sie den Tag sonst noch so gemacht haben und dass ja noch eine Anzeige gegen das und das vorliegt, weil sie da vielleicht eine Batterie [...] geklaut haben oder Lebensmittel gestohlen haben und sie ihnen ja schon bekannt seien. Solche Punkte sind durchaus da. (Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017)

Insbesondere wenn es sich bei den Betroffenen um Geflüchtete handelte, kann es vorkommen, dass statt der Aufklärung der Straftat zunächst die Klärung des Status und der Papiere der Betroffenen im Mittelpunkt steht (vgl. Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017). Die in Abschnitt 4.1 beschriebenen rassistischen Wissensbestände und daraus resultierende Zuschreibungen spielen hier eine zentrale Rolle in der Wahrnehmung der Täter_innen- und Opferrollen. Auch Quent, Geschke und Peinelt (2014: 54) weisen darauf hin, dass „[...] sekundäre Viktimisierungsfolgen (z. B. Täter-Opfer-Umkehr) durch Polizeierfahrungen bei Betroffenen rechter Gewalt kein Einzelfall [sind]“.

4.5 Zwischenfazit

Das ist deswegen auf einer strukturellen Ebene eine recht komplizierte Gemengelange, die man nicht so einfach benennen kann. (Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017)

Wie anhand des einleitenden Zitates deutlich wird, ist es keine einfache Aufgabe, die strukturellen Rahmenbedingungen zu identifizieren, die als zentrale Barrieren und Hindernisse in die Bearbeitung von rassistisch motivierter Gewalt hineinspielen. Die hier dargestellten Ergebnisse liefern natürlich kein vollständiges und erschöpfendes Abbild aller Faktoren. Dennoch konnten sie anhand der verschiedenen Ebenen und (Handlungs-)Mechanismen systematisiert und in einem Schaubild visualisiert werden. Dabei kristallisierte sich in der empirischen Ana-

⁴⁵ Diese Mechanismen lassen sich auch vor Gericht beobachten. So entwickelten Güleç und Schaffer (2017) ihre Konzepte gerade am richterlichen Umgang mit den Nebenkläger_innen im NSU-Prozess.

lyse heraus, dass die Kernprobleme weiterhin in der (Nicht-)Erfassung rassistischer Gewalttaten im PMK-System sowie einem mangelnden Einbezug der Motivlage in das Gerichtsurteil bzw. das Strafmaß liegen. Der Gesamtprozess der Strafverfolgung beinhaltet eine Vielzahl von verschiedenen Schritten, Abläufen und Entscheidungsprozessen. Neben dem derzeitigen polizeilichen Erfassungssystem sowie unklaren Regelungen bezüglich dessen was juristisch unter „Rassismus“ gefasst werden kann, stellen somit auch die Fort- und Ausbildung der Behördenmitarbeiter_innen und das Bereitstellen von Dolmetscher_innen zentrale Faktoren dar. Zudem ergab sich insbesondere für die Jahre 2015/16 eine besondere Situation: Durch den massiven Anstieg an rassistischen Gewalttaten waren die Strafverfolgungsbehörden ressourcenmäßig überlastet. Auch ausländer- und asylrechtliche Regelungen spielen im Kontext der Bearbeitung rassistisch motivierter Gewalt eine Rolle, wie sich bspw. anhand der Abschiebungen von Opferzeug_innen zeigte. Deutlich wurde ebenso, wie sich gesellschaftliche Macht- und Dominanzverhältnisse, die sich u. a. in den Repräsentationsverhältnissen in Polizei- und Justizbehörden, in hegemonialen Verständnissen von Rassismus und (Rechts-)Extremismus sowie in rassistischen Wissensbeständen manifestieren, auf institutioneller Ebene widerspiegeln. Neben diesen strukturellen Bedingungen konnten zudem zentrale Mechanismen identifiziert werden, die sich behördenübergreifend als (informelle) Handlungsroutinen zeigen und ebenfalls zur Benachteiligung der von rassistischer Gewalt Betroffenen beitragen.

Um die bisherigen empirischen Ergebnisse zu kontextualisieren, sei an dieser Stelle eine kurze inhaltliche Reflexion eingeschoben. So wirft diese Arbeit, geleitet von der ihr zugrunde liegenden Fragestellung, einen problem- und defizitorientierten Blick auf die polizeiliche und justizielle Bearbeitung von rassistischer Gewalt. Im Zuge der Interviewauswertung wurde jedoch deutlich, dass trotz der eben dargelegten strukturellen Rahmenbedingungen stets (individuelle) Handlungsspielräume vorhanden sind. So betonten die Interviewpartner_innen mehrfach, dass das Gesamtbild kein schwarz-weißes ist. Entsprechend erklärte Anke Hoffstadt:

Im Alltag begegnen wir aber auch Leuten, die es tatsächlich anders machen [...]. Es gibt auch Polizeibeamt_innen, die mit Geflüchteten sprechen und uns dann kontaktieren und sagen: Heute war jemand bei mir, ich hab den Eindruck die Person braucht Hilfe, ich hab sie gefragt, ob ich ihre Telefonnummer weitergeben darf [...] Leute die sehr sensibel dafür sind, dass Menschen mit einer Fremdsprache da sitzen, die dafür sorgen dass Dolmetscher da sind, die dafür sorgen dass die Leute nicht alleine da sitzen, sondern vielleicht Freundin_innen da sein dürfen oder Unterstützer_innen. (Anke Hoffstadt, Interview am 26.09.2017)

Auch verwies Katharina Schoenes auf ein Gerichtsverfahren vor dem Landgericht Hannover wegen rassistischer Brandstiftung in Salzhemmendorf. Staatsanwältin und Richterin räumten während des Gerichtsprozesses dem Erforschen der Motivation bzw. rechten Netzwerkstrukturen viel Raum ein und verurteilten die Angeklagten wegen versuchter schwerer Brandstiftung und versuchten Mordes zu mehrjährigen Haftstrafen (vgl. Schoenes/Sperling 2016: 110; Katharina Schoenes, Interview am 18.09.2017). Das „Bekenntnis zum nationalsozialistischen Rassenwahn“ sei eindeutig, so die Richterin (vgl. Schoenes/Sperling 2016: 112). Die Prozessbeobachtungsgruppe bewertete das Urteil als positiv, „[...] weil es mit der Tradition des Justizapparats bricht, neonazistische und rassistische Taten zu entpolitisieren und zu verharmlosen“ (ebd.). Dass sich somit stets für alle am Fall Beteiligten individuelle Handlungsspielräume *jenseits* der aufgezeigten Praktiken ergeben, sei an dieser Stelle noch einmal betont. Auch die Diskussion institutioneller Eigenlogiken und der Verweis auf die behördliche Überforderung in den Jahren 2015/16 zeigen, dass das Gesamtbild ein sehr differenziertes und damit in der Tat eine „komplizierte Gemengelage“ (Maximilian Pichl, Interview am 6.10.2017) ist.

Im nächsten – und letzten – Schritt dieser Arbeit werden die bisherigen Ergebnisse anhand eines Fallbeispiels diskutiert und veranschaulicht. So kann der *Gesamtprozess* von der Tat, der polizeilichen Ermittlung über die staatsanwaltschaftliche Anklage bis hin zum Gerichtsprozess und der Urteilsverkündung an einem konkreten Fall nachvollzogen und anhand der eben vorgestellten Faktoren analysiert werden.

5. Unpolitische Täter aus der Mitte der Gesellschaft? – Der Brandanschlag auf eine Geflüchtetenunterkunft in Altena am 3. Oktober 2015

In der Nacht vom 2. auf den 3. Oktober 2015 brachen Dirk D. und Marcel N. in ein Wohnhaus in der Kleinstadt Altena (NRW)⁴⁶ ein, in welches am Vortag zwei syrische Familien eingezogen waren. D., hauptberuflich Feuerwehrmann, verteilte Benzin auf die Stützbalken des Dachbodens und entzündete den Brandbeschleuniger. Zudem trennte D. das Kabel eines Verteilerkastens ab, um Telefonleitung und Brandmeldeanlage unbrauchbar zu machen. Wegen Sauerstoffmangels erstickte der Brand jedoch; es entwickelte sich lediglich ein Schwelbrand. Am nächsten Vormittag entdeckten Nachbarn die Rauchentwicklung und warnten die Bewohner_innen, die daraufhin unverletzt das Haus verlassen konnten (vgl. Menzel/Sellmann 2015). Beruflich bedingt war der 25-jährige Täter D. bei den nachfolgenden Löscharbeiten der Feuerwehr Lüdenscheid im Einsatz. Aufgrund der Benzinspuren am Dachbalken, ging die Polizei unmittelbar dem Verdacht auf Brandstiftung nach (vgl. SPIEGEL ONLINE 2015). Nachdem sich N. wenige Tage nach der Tat der Polizei stellte, wurden am 8. Oktober beide mutmaßlichen Täter von der Polizei vorläufig festgenommen. Während der polizeilichen Vernehmung gestanden beide die Tat. Die Männer wurden im Anschluss an die polizeiliche Vernehmung nicht in Untersuchungshaft genommen. Am 9. Oktober erklärten die Staatsanwaltschaft Hagen und die Polizei Hagen in einer gemeinsamen Pressekonferenz, dass „[d]as Tatmotiv [...] in der Verärgerung über den Einzug von Flüchtlingen in das Wohnobjekt in direkter Nachbarschaft zu suchen [ist]“ (Polizei Hagen 2015). Die Staatsanwaltschaft erhob zunächst aufgrund schwerer Brandstiftung Anklage gem. § 306a StGB. Nach der Einforderung eines Ergänzungsgutachten des Brandsachverständigen durch das Landgericht Hagen stufte dieses Ende Januar 2016 die Anklage hoch auf versuchten Mord, woraufhin beide Angeklagten in Untersuchungshaft genommen wurden (vgl. ebd.; Müller 2015b; LT-NRW Drucksache 16/12745). Am 31. Mai 2016 begann der Gerichtsprozess vor der Schwurgerichtskammer am Landgericht Hagen. Im Laufe der Verhandlung stellte sich heraus, dass der Staatsschutz in einer ersten Auswertung der Handys und Facebook-Profile der Angeklagten dort gespeicherte Bilder mit klaren rassistischen Inhalten sowie NS-Bezügen nicht als Beweismaterial klassifizierte. Erst durch einen Antrag der Nebenklagevertretung wurden diese als Beweismittel in den Prozess aufgenommen. Das Landgericht Hagen verurteilte D. und N. daraufhin im September 2016 wegen schwerer Brandstiftung und niederer Tatmotive zu sechs bzw. fünf Jahren Haft (vgl. Bernard/Walz 2016). Mit Blick auf die Tatmotivation fiel das entsprechende Urteil letztendlich eindeutig aus: Die Tat sei keine Angstat, sondern eine „fremdenfeindliche Attacke“, so die Vorsitzende Richterin Hartmann-Garschagen. In der Urteilsbegründung erklärte sie, dass die Kammer diesen Umstand strafverschärfend wertete. In der Einstufung der Tat als schwere Brandstiftung (nicht als versuchten Mord) habe das Prinzip „im Zweifel für den Angeklagten“ eine Rolle gespielt (vgl. Bender 2016; Frigelj 2016b).

⁴⁶ Altena ist eine Kleinstadt mit ca. 17.500 Einwohner_innen im nordrhein-westfälischen Märkischen Kreis.

Täter ermittelt, angeklagt und in Rückbezug auf eine fremdenfeindliche Motivation verurteilt – ist somit letzten Endes alles gut gelaufen? Gerade in den Zwischenmomenten von Aufnahme der Ermittlungen über Anklage bis zum Urteil lassen sich Bezüge zu den in Abschnitt 4 beschriebenen Faktoren herausarbeiten. Dabei können drei zentrale Momente identifiziert werden: Die fehlerhaften Vorermittlungen und Einschätzungen des Staatsschutzes, das in der Anklage bzw. während der Gerichtsverhandlung vertretene Narrativ der Staatsanwaltschaft sowie die Diskussion um eine „Politisierung“ des Prozesses.⁴⁷

5.1 „Auf dem rechten Auge blind?“⁴⁸ -

Der Staatsschutz und die „asylkritischen“ Posts der Angeklagten

Wie bereits in der Fallbeschreibung angedeutet, kam es bei der Auswertung der Handys bzw. der Facebookprofile der Angeklagten durch den Hagener Staatsschutz zu sowohl massiven Nachlässigkeiten in der Sicherung von Beweismaterial als auch zu einer gravierenden Fehleinschätzung. Der für die Auswertung zuständige Beamte gab am 3. Verhandlungstag im Rahmen der Zeugenbefragung an, dass „[...] der Hauptangeklagte [...] nie selbst radikales Gedankengut bzw. radikale Aussagen gepostet [habe], er habe dies nur geteilt und ‚es handelte sich lediglich um asylkritische Posts‘“ (Protokoll des 3. Verhandlungstages). Der Bericht des Beamten stellt u. a. die Grundlage der staatsanwaltschaftlichen Anklageschrift und damit des Gerichtsverfahrens dar (vgl. Protokoll des 3. Verhandlungstages). Während desselben Verhandlungstages reicht die Nebenklage allerdings eigene Auswertungen des Handys des Angeklagten D. ein, welche etwa 4.000 Bilder mit potentiell rassistischen Inhalten umfassten. Auf Antrag der Nebenklageanwälte wurde dieses Bildmaterial als Beweismittel in die Verhandlung mit aufgenommen und erneut ausgewertet (vgl. Protokoll des 5. Verhandlungstages). Neben Bildern von Hakenkreuzen in unterschiedlichen Kontexten sowie Hitler-Portraits, waren Foto- und Videodateien zu sehen, auf denen vornehmlich nicht-weiße Personen Opfer von Gewalt geworden waren. Die Prozessbeobachter_innen beschrieben diese als „Mischung aus Gewaltmaterial und nationalsozialistischer Symbolik“ (Protokoll des 7. Verhandlungstages). Die beiden Angeklagten hatten sich sogar in Hitler-Pose mit ausgestrecktem rechtem Arm ablichten lassen (vgl. Frigelj 2016b). Im Zuge der Befragung des IT-Spezialisten der Polizei, der für die erneute Auswertung der auf den Handys und Rechnern sichergestellten Daten zuständig war, wurde klar, dass der Angeklagte D. diese belastenden Daten sowohl erhalten als auch weitergesendet hatte (vgl. Protokoll des 8. Verhandlungstages).

Wie konnte es zu dieser massiven Fehleinschätzung durch den Hagener Staatsschutz kommen? Der am dritten Verhandlungstag befragte Staatsschutz-Beamte erklärte hierzu lediglich, dass der Fokus bei der Sichtung auf der Auswertung der Privatnachrichten und nicht auf der Auswertung der gespeicherten Bilder lag. Dies sei der Grund warum die Bilder zu Beginn des Gerichtsverfahrens weder dem Vorsitzenden des Gerichts noch der Staatsanwaltschaft bekannt waren (vgl. Protokoll des 3. Verhandlungstages). Die Befragung des IT-Spezialisten der Polizei Hagen am 8. Verhandlungstag ergab zudem, dass der Angeklagte N. einen Tag vor seiner Aussage bei der Polizei Daten von seinem Handy gelöscht hatte. Auch hätten die Angeklagten bereits wenige Tage nach der Sicherstellung der Handys diese wieder zurückerhalten. Die potentiell verloren gegangene Datenmenge könne zwischen 1%-99% der Gesamtda-

⁴⁷ An dieser Stelle ist noch anzumerken, dass der Umgang der Behörden mit den Betroffenen nicht ausführlich betrachtet werden konnte. Zum einen kamen keine Interviews mit der Nebenklagevertretung zustande. Zum anderen ließen sich die Nebenkläger_innen ab dem 1. Verhandlungstag nur noch durch ihre Anwälte vertreten, da der Anwalt der Verteidigung den Nebenkläger_innen während des Prozessauftaktes ihre traumatischen Belastungen durch die Tat absprach (vgl. Protokoll des 1. Verhandlungstages).

⁴⁸ Frigelj (2016a).

tenmenge ausmachen (vgl. Protokoll des 8. Verhandlungstages). Es wurde also nicht nur belastendes Beweismaterial – in Form der gesicherten Handybilder und Facebookeinträge des Angeklagten D. – seitens des Staatsschutzes nicht in die Auswertung miteinbezogen. Auch wurde in der Beweissicherung fehlerhaft vorgegangen, sodass potentielles Beweismaterial verloren ging (vgl. ebd.). Diese Ausführungen verdeutlichen, dass die für das Urteil ausschlaggebenden niederen Motive der Angeklagten zu einem Großteil durch die Recherche und Auswertung der Nebenklage herausgearbeitet werden konnten. Der zuvor beauftragte Staatsschutz, dessen Aufgabe es sein sollte, die gesicherten Daten auf Indizien für eine politische Motivation hin zu untersuchen, hatte angegeben, es befänden sich keine prozessrelevanten Daten auf den Rechnern/Handys. Dies ist insbesondere hervorzuheben, da in diesem Fall speziell für diese Arbeit ausgebildete Mitarbeiter_innen des Staatsschutzes verantwortlich waren. Zudem ließ sich in der Befragung des für die Auswertung zuständigen Staatsschutz-Beamten eine zumindest als problematisch zu bezeichnende Terminologie feststellen, da die gesichteten Inhalte von ihm als „asylkritisch“ bezeichnet wurden. So erklärt der Sprachwissenschaftler Stefanowitsch im August 2015 in einem Interview mit Deutschlandfunk, dass sich das Wort

Asylkritik oder asylkritisch oder Asylkritiker [...] in den letzten Monaten als so eine Art Euphemismus, als so eine Art verschleiende, beschönigende Bezeichnung für eine Mischung von Rassisten, von Rechtsextremen, von fremdenfeindlichen Menschen, sicher auch von Menschen, die da irgendwie nur mitlaufen oder von dumpfen Ressentiments sich da leiten lassen, also für diese Mischung von Menschen, die mit rechtem Gedankengut, sage ich mal, sympathisieren, durchgesetzt [hat]. (Stefanowitsch/Seidel 2015)

Dies sei insbesondere „[...] gefährlich, weil das dieser Mischung quasi eine Art Legitimität verleiht“ (ebd.). Eine Legitimität, die durch die Übernahme dieser Terminologie durch Behördenmitarbeiter_innen gefestigt und institutionell reproduziert wird. Alles in allem warfen die Anwälte der Nebenklage der Polizei Hagen bzw. dem Hagener Staatsschutz vor „[...] mehr als nachlässig gehandelt [zu] haben“. Die auf politische Straftaten spezialisierte Staatsschutzabteilung habe in ihrem Auftrag „derart versagt“, dass dieses Versäumnis nicht unbeantwortet bleiben dürfe (vgl. Protokoll des 7. und 8. Verhandlungstages).⁴⁹ Wie im Folgenden gezeigt wird, hatte die (mindestens) defizitäre Vorarbeit des Staatsschutzes auch gravierenden Einfluss auf die Anklage der Staatsanwaltschaft.

5.2 „Angst vor Flüchtlingen“ statt „politischen Interessen“ – Das Narrativ der Staatsanwaltschaft

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, die die Legitimationsgrundlage für die im Prozess zu behandelnden Themen darstellt, basierte auf den Ermittlungsergebnissen des Staatsschutzes (vgl. Klinger/Schoenes/Sperling 2016: 86). Die Staatsanwaltschaft Hagen verließ sich somit auf die Vermerke und Einschätzung der Staatsschutzabteilung, die zunächst keine relevanten oder verdächtigen SMS oder Daten in Chats von WhatsApp oder Facebook fand (vgl. Frigelj 2016a; Frigelj/Hinrichs 2016). In der gemeinsamen Pressekonferenz von Polizei und Staatsanwaltschaft am 9. Oktober 2015 erklärte Staatsanwaltschaft Bernard Maas in Bezug auf das Tatmotiv:

⁴⁹ Die Nebenanklageanwälte legten daraufhin eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen zwei namentlich benannte Kriminaloberkommissare und andere Beamte ein. Daraufhin nahm Mitte 2016 die Staatsanwaltschaft Hagen Ermittlungen wegen Strafvereitelung im Amt auf (vgl. Frigelj 2016a). Öffentliche Informationen über den Ausgang des Verfahrens liegen nicht vor.

Leider Gottes gibt es ja viele Menschen, die dem Zuzug der Asylbewerber kritisch gegenüber stehen und die Angst haben. Der überwiegende Teil ist nicht politisch organisiert und es ist eine persönliche Einstellung, die leider hier ihren Ausbruch gefunden hat. (Fischer-Bolz 2015).

Nach öffentlicher Kritik an dieser ersten staatsanwaltschaftlichen Einschätzung verteidigte Staatsanwalt Maas seine Äußerungen. So betonte er in einem Interview, dass die Männer nicht rechtsradikal seien, sondern Angst vor Flüchtlingen in der Nachbarschaft gehabt hätten: „Eine rechtsradikale Einstellung besteht aus mehr als Fremdenhass“ (vgl. SPIEGEL ONLINE 2015). Ein fremdenfeindliches Motiv wolle er zudem gar nicht in Frage stellen (vgl. ebd.). Zur Kritik an der zunächst nicht angeordneten Untersuchungshaft sagte Maas im Gespräch mit der Westfalenpost: „Wären die Männer überzeugte Rechte, hätten wir anders geprüft, etwa ob ihnen die Reue, die sie zeigten, so abzunehmen ist“ (Dorn 2015). Dies macht deutlich, dass die Einschätzungen zum Motiv auch konkrete Folgen für den weiteren Umgang mit den Tätern hatten. Wie bereits in der Fallbeschreibung dargelegt, erhob die Staatsanwaltschaft zunächst Anklage wegen schwerer Brandstiftung nach § 306a StGB. Für versuchten Mord sprach nach Angaben des Staatsanwaltes Bernd Maas wenig, da der Brand im unbewohnten Dachgeschoss gelegt worden war (vgl. SPIEGEL ONLINE 2015). Diese Einschätzung kritisierte u. a. Prof. Dr. Ernst Müller, Lehrstuhlinhaber für Strafrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Universität Regensburg:

Dass nicht einmal als Anfangsverdacht ein Mordversuch angenommen wird, verwundert tatsächlich [...]. Dass die StA [Staatsanwaltschaft, Anm. d. Verf.] eine Überwindung der „Tötungshemmschwelle“ verneint, scheint mir wenig überzeugend. Immerhin hat ein erwachsener ausgebildeter Feuerwehrmann im Dachstuhl eines bewohnten Hauses mittels Benzin Feuer gelegt und (vermutlich selbst) den Brandmelder außer Betrieb gesetzt. (Müller 2015a)

Auch Heike Kleffner sah die Einschätzung der Tat durch die Altenaer Staatsanwaltschaft als Versuch diese als „[...] harmlose[n] Jungenstreich abzuwerten“ (Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017). Zu betonen ist auch, dass dies der 1994 etablierten BGH-Rechtsprechung widerspricht, der zufolge Brandanschläge auf bewohnte Häuser/Unterkünfte als versuchter Mord bzw. Mord zu werten sind (vgl. Frommel 1994: 337-341). Eine zunächst verharmlosende Einschätzung der Tat ließ sich somit nicht nur im Hinblick auf ein Verneinen des politischen Hintergrunds, sondern auch in der konkreten Anklage und dem damit verbundenen Umgang mit den Angeklagten feststellen. Diese wurden erst Ende Januar 2016, rund vier Monate nach der Tat und nach Hochstufung der Anklage auf versuchten Mord, durch das Landgericht Hagen in Untersuchungshaft genommen (vgl. Frigelj 2016b).

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft nicht dazu verpflichtet ist polizeiliche Ermittlungsergebnisse und -einschätzungen im Detail nachzuprüfen. Verfahrensmäßig lässt sich das staatsanwaltschaftliche Vorgehen in diesem Fall nicht grundsätzlich beanstanden (vgl. LT-NRW Drucksache 16/12745). Dennoch veranschaulicht das hier angeführte Fallbeispiel inwieweit sich polizeiliche Ermittlungsfehler bzw. im Feld der polizeilichen Ermittlungen stattfindende Entnennungs- und Entpolitisierungsprozesse auf die staatsanwaltschaftliche Ebene übertragen, dort (unreflektiert) übernommen und damit potentiell auch in den Gerichtssaal weitertragen werden. Bemerkenswert ist zudem, dass sich auch nach der erneuten Sichtung bzw. Auswertung des Datenmaterials im Zuge der Gerichtsverhandlung an der Einschätzung der Staatsanwaltschaft bzgl. der Motivlage der Angeklagten nichts grundlegend änderte. So hielt die Staatsanwaltschaft in ihrem Schlussplädoyer fest, dass den Angeklagten „[...] weder Rassismus, noch eine rechtsextreme Gesinnung nachzuweisen sei“ (Protokoll des 12. Verhandlungstages). Die Bilder, ob Hitlerportraits oder frauenverachtende Mo-

tive, seien im gesamtgesellschaftlichen Kontext zu betrachten: schließlich sei diese Art von Bildern in gewissen Kreisen und Altersklassen „ganz normal“. Diese gesellschaftliche Akzeptanz sei zwar „geschmacklos“, aber „nicht rassistisch oder sexistisch“ (vgl. Protokoll des 12. Verhandlungstages). Somit könnten die Angeklagten nicht als politische Straftäter betrachtet werden. Die ausländerfeindliche Motivation jedoch sei deutlich festzustellen und sei den Angeklagten auch zum Nachteil auszulegen (vgl. Protokoll des 12. Verhandlungstages). Interessanterweise übernahm die Verteidigung – zumindest in Teilen – die Argumentation der Staatsanwaltschaft. So wies der Verteidiger des Angeklagten D. zu Beginn seines Plädoyers daraufhin, dass sich „[...] unüblicher Weise [...] viele seiner Punkte durch die Äußerungen des Staatsanwaltes erübrigt [hätten]“ und er sich diesen „zum großen Teil anschließen könne“ (vgl. Protokoll des 12. Verhandlungstages).

In diesen Ausführungen spiegeln sich mehrere der in Abschnitt 4.4 beschriebenen Mechanismen wieder. Besonders eindrücklich zeigt sich der Mechanismus der Entnennung bzw. Entpolitisierung. Obwohl der Staatsschutz eingeschaltet und dem Verdacht eines fremdenfeindlichen Tatmotivs nachgegangen wurde, sahen Staatsanwaltschaft und Polizei das Motiv vorrangig und unhinterfragt in der Angst bzw. einer „kritischen“ Einstellung gegenüber Asylbewerber_innen. Begründet wurde dies zusätzlich damit, dass die Täter nach Einschätzung von Polizei und Staatsschutz keiner rechtsradikalen Organisation angehörten und somit nicht politisch organisiert seien. Rassismus als Tatmotiv wird auf diese Weise entnannt und als persönliche Einstellung oder Ausdruck von Angst bagatellisiert. Ganz im Sinne des in Abschnitt 4.2 erörterten und von der Extremismustheorie geprägten Rassismusverständnis scheinen *rassistische* Motive gleichbedeutend zu sein mit der Mitgliedschaft bzw. festen Verankerung in rechtsradikalen und/oder neonazistischen Organisationen. Zwar relativierte Maas seine Aussagen im Nachhinein in Gesprächen mit den Lokalmedien und betonte zumindest ein fremdenfeindliches Motiv nicht auszuschließen. Dennoch etablierte sich die „Angst vor Flüchtlingen“ als legitimierende Erzählung. Gleichzeitig spiegelt dies die in Abschnitt 4.2 beschriebene Unsicherheit der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit den Täter_innen der Brandanschläge in den Jahren 2015/16 wider. Denn der Fall Dirk D. galt bei den Sicherheitsbehörden

als Paradebeispiel für die These vom neuen Täter aus der Mitte der Gesellschaft. Ein biederer, verängstigter Bürger, der aus Angst vor den Fremden in der Nachbarschaft zur Tat schritt – so deuteten die Behörden die Tat. (Geisler 2016)

Auch zeigten sich Unklarheiten in der Bedeutung von „Rassismus“ bzw. „Fremdenfeindlichkeit“ in den Terminologien der Ermittlungs- und Sicherheitsbehörden. Worin genau der Unterschied zwischen einer rassistischen, ausländerfeindlichen oder rechten Gesinnung besteht, bleibt ungeklärt. Selbst Hitlerportraits und Hakenkreuz-Abbildungen werden in der staatsanwaltschaftlichen Argumentation mit Verweis auf eine (vermeintlich) gesamtgesellschaftliche Akzeptanz als „ganz normal“ eingeschätzt und damit nicht zuletzt in ihrer potentiell strafrechtlichen Dimension verkannt. Dies ist gerade vor dem Hintergrund von § 86 StGB sowie § 130 StGB, die das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen bzw. Volksverhetzung unter Strafe stellen, hervorzuheben. Gleichzeitig lässt sich somit in der Argumentation des zuständigen Staatsanwaltes der in Abschnitt 4.4 als „verständnisvollen Blicks auf die Täter“ beschriebene Mechanismus finden. Mehrfach wurde von Seiten der Staatsanwaltschaft darauf verwiesen, dass sich die Täter bis dato nichts hätten zuschulden kommen lassen, kein rechtsorganisierter Hintergrund zu erkennen sei und sie die Tat bereuen würden. Diese Einschätzung trug dazu bei, dass die Täter nicht in Untersuchungshaft genommen wurden. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die nordrhein-westfälische Landesregierung in einer Antwort auf eine kleine Anfrage zu den Konsequenzen aus dem

Altenaer Brandanschlag betonte, dass in allen nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften einschlägige Verfahren in den Sonderabteilungen für politische Strafsachen von Sonderdezernent_innen bearbeitet werden (vgl. LT-NRW Drucksache 16/12745). Traf dies auch in dem hier dargelegten Beispielfall zu (was an dieser Stelle nicht abschließend geklärt werden kann), so ist die rassistische Gewalt verharmlosende staatsanwaltschaftliche Einschätzung noch einmal mehr hervorzuheben, da sie von eigentlich dafür geschulten Personen getroffen wurde.

5.3 „Politisierung“ des Prozesses oder „Anschlag auf die Demokratie“? – Deutungen von Verteidigung und Nebenklage

Wie bereits in Abschnitt 4 beschrieben, dient in der gerichtlichen Verhandlung von rassistisch motivierter Gewalt die Entpolitisierung der Tat häufig als Strategie der Verteidigung während Versuche die rechte Szene bzw. Nazi-Netzwerke in den Blick zu nehmen als unzulässige Politisierung des Prozesses gewertet werden. Dies ließ sich auch in dem vorliegenden Fall beobachten. So versuchte die Verteidigung beispielsweise zu verhindern, dass das gesicherte Bildmaterial „unter dem Konstrukt des Rassismus“ (Protokoll des 5. Verhandlungstages) in die Verhandlung miteinfließt und kritisierte, dass die Nebenklage Begriffe verwende, die Wertungen in den Prozess einbringe (vgl. ebd.). Im Schlussplädoyer betonte der Verteidiger von D., dass die gesellschaftliche Stimmung von Ablehnung und Angst geprägt sei, was auch in Bezug auf seinen Mandanten und dessen Umfeld zutrefte und letztlich zur Tat geführt habe. Dieser hätte „diese Leute“ nicht in seiner Nachbarschaft haben wollen und sei letztendlich in einer Kurzschlussreaktion zur Tat geschritten (vgl. Protokoll des 12. Verhandlungstages). Insofern versuchte die Verteidigung die Deutung zu etablieren, die Angeklagten seien Opfer gesamtgesellschaftlicher Umstände und die der Tat zu Grunde liegenden Motive seien unter Einbezug dieser letztendlich nachvollziehbar. Alles in allem sei „keine Tötungs- oder Verletzungsabsicht“ zu erkennen, sondern lediglich die Motivation das Haus „unbewohnbar“ zu machen. Somit könne auch er weder Rassismus noch Ansätze einer rechtsextremen Gesinnung erkennen. Im Gegenzug warf der Verteidiger von D. den Vertretern der Nebenklage vor, den Strafprozess zu einem politischen Prozess drehen zu wollen (vgl. Protokoll des 12. Verhandlungstages). Denn diese ordneten die sichergestellten Daten eindeutig als „rassistisch und sexistisch“ ein. Die Nebenklageanwälte wiesen darauf hin, dass die bei der erneuten Sichtung zu Tage gekommenen Bilder im Hinblick auf die Gesinnung des Angeklagten keinen Interpretationsspielraum zuließen und von einem geschlossenen rassistischen (und frauenverachtenden) Weltbild ausgegangen werden müsse. Somit sei auch von einer rechtsextremen Gesinnung auszugehen (vgl. Protokoll des 7. und 12. Verhandlungstages). Die Nebenklagevertreter Daimagüler und von Wistinghausen erklärten diesbezüglich in einer gemeinsamen Pressemitteilung: „Das sind keine Dummejungenstreiche oder Aktionen ‚besorgter Bürger‘, sondern menschenverachtende, auf unsere Demokratie zielende Anschläge“ (Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus im NS-DOK 2016: 1). Zwar sind diese gegenüberstehenden Einschätzungen von Verteidigung und Nebenklage keine Überraschung. Interessant ist jedoch, dass die Versuche der Nebenklagevertretung eine potentielle rechtsextreme Gesinnung der Angeklagten nachzuweisen, nicht nur von der Verteidigung, sondern auch von Staatsanwaltschaft und Gericht als versuchte „Politisierung“ des Prozesses gewertet wurde. So wurden die Anträge der Nebenklage durch wissenschaftliche Gutachten eine rechtsextreme Gesinnung des Angeklagten D. aufzuzeigen, von der Richterin als nicht prozessrelevant abgelehnt. Die Beweismittel seien aussagekräftig genug, um die Motivation der Angeklagten darzustellen und eine wissenschaftliche Einordnung des Motivs sei nicht notwendig. Die Richterin betonte zudem, dass es sich nicht um einen politischen sondern um einen Strafprozess handle (vgl. Protokoll des 9. und 11. Verhandlungstages). Auch die Staatsanwaltschaft griff diese Thematik im Schlussplädoyer auf: Sie bewertete die Aufarbeitung der sichergestellten Daten durch die Nebenklage als durchweg positiv, merkte jedoch an, dass die Staatsanwaltschaft „im Ge-

gensatz zu ihnen [der Nebenklage] [...] keinen politischen, sondern einen objektiv strafrechtlichen Prozess führen wolle“ (Protokoll des 12. Verhandlungstages). Versuche (wissenschaftlich) eine rechtsextreme Gesinnung bzw. rechtsextreme Zusammenhänge zumindest prüfen zu lassen, wurden nicht nur von der Verteidigung, sondern auch von der Staatsanwaltschaft und vom Gericht als politisierend empfunden und dementsprechend bewertet. Hier lassen sich Bezüge zu den in Abschnitt 4 beschriebenen Objektivitäts- und Neutralitätserwartungen sowie entpolitisierenden Tendenzen des Rechts feststellen. Wenn jedoch potentiell strafrechtlich relevantes Material wie Hakenkreuz-Abbildungen als Teil normaler Alltagskultur und nicht als zumindest potentielles Indiz für eine politische bzw. rechtsextreme Gesinnung bzw. Organisation eingeschätzt wird, offenbaren sich grundlegende Mängel in der Problemwahrnehmung von rechter Symbolik und rassistischer Gewalt. Dies zeigte sich auch in der Befragung der Zeug_innen. So betonte die Freundin des Angeklagten D., dass sich „[...] weder D. noch N. vor der Tat negativ und/oder fremdenfeindlich bezüglich Geflüchteter geäußert hätten“ (Protokoll des 5. Verhandlungstages). Auch Nachbarn der Familie des Angeklagten N. und Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altena erklärten keine expliziten fremdenfeindlichen Einstellungen wahrgenommen zu haben – weder bei den Angeklagten noch in der Stadt Altena (vgl. Protokoll des 2. und 4. Verhandlungstages). Sogar die am 3. Verhandlungstag befragten Beamten des Hagener Staatsschutzes sagten aus, dass „Altena nicht explizit als Zentrum eben dieser negativen Grundstimmung augesmacht werden könne, es sei eben eine Art ‚Zeitgeist‘ der Region“ (Protokoll des 3. Verhandlungstages). Die Gesamtschau dieser Aussagen veranlasste die vorsitzende Richterin dazu festzustellen, dass „Altena scheinbar die einzige Stadt in Deutschland sei, in der nicht über Geflüchtete gesprochen worden sei“ (Protokoll des 4. Verhandlungstages). Somit zementierte sich auch im Rahmen der Zeug_innenbefragung das Narrativ, Rassismus sei kein Problem in Altena und Äußerungen gegen Geflüchtete damit lediglich als Ausdruck einer normalen gesamtgesellschaftlichen Debatte zu sehen.

5.4 Zwischenfazit

Letzten Endes wies die vorsitzende Richterin die Erzählung vom verängstigten und besorgten Bürger als Täter zwar eindeutig zurück und stellte klar, dass es sich um eine „fremdenfeindliche Tat“ handle (vgl. Bender 2016). Diese Ansicht spiegelte sich auch strafverschärfend im Urteil wieder. DIE ZEIT sah das Urteil als „Schlag für die Sicherheitsbehörden“ (Geisler 2016) an. Auch die Nebenklageanwälte werteten das Urteil schlussendlich als

ein wichtiges Zeichen an die Gesellschaft, dass das Landgericht auch eine Verurteilung wegen versuchten Mordes für möglich hielt und das Verfahren vor diesem Hintergrund geführt wurde. Wenn es der Rechtsstaat ernst meint in seinem Kampf gegen rassistisch motivierte Gewalt, dann muss er die Dinge auch beim Namen nennen. (Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus im NS-DOK 2016)

Dieses Ergebnis ist jedoch – wie in der Analyse deutlich wurde – zu einem Großteil auf den Einsatz der Nebenklage zurückzuführen. Denn auch wenn letztendlich eine „Entpolitisierung“ der Tat scheiterte – zumindest in dem Sinne, dass das Tatmotiv klar als „fremdenfeindlich“ benannt wurde – so ließen sich anhand des Beispielfalls doch zahlreiche der in Kapitel 4 beschriebenen Faktoren nachzeichnen. So wurde deutlich wie dominierend und handlungsleitend das Bild des „unideologischen Täters aus der Mitte der Gesellschaft“ bei den zuständigen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden gerade zu Beginn der Ermittlungen in der Wahrnehmung der Täter und ihrer Motivlage war. Diese zur Entnennung von Rassismus führende Einschätzung zog sich bis in das Schlussplädoyer der Staatsanwaltschaft fort. Hier konnten noch einmal die Wirkmächtigkeit der Extremismustheorie sowie des „verständnisvollen Blicks auf die Täter“ aufgezeigt werden. Zudem ließen sich in Bezug auf das Handeln des

Staatsschutzes fehlerhafte Ermittlungen und (mindestens) mangelnde Sorgfalt in der Auswertung der Handys der Angeklagten feststellen. Es sei noch einmal die zentrale Rolle der Nebenklagevertretung hervorgehoben. So wies Daimagüler darauf hin, dass oft bei ähnlich gelagerten Verfahren die Betroffenen oder Angehörigen *nicht* als Nebenkläger_innen anwaltlich vertreten werden.⁵⁰ Er betont im Hinblick auf das Handeln des Staatsschutzes: „Altena ist sicherlich kein Einzelfall“ (vgl. Frigelj/Hinrichs 2016). Die Rolle der Nebenklagevertretung hob auch Heike Kleffner im Interview hervor:

Ein zentraler Faktor ist auch, dass gerade Geflüchtete wirklich Unterstützung brauchen um ihre Rechte geltend zu machen weil sie eben nicht wissen was ihre Rechte im Strafverfahren oder im Opferrechtsreformgesetz sind und wirklich in einer marginalisierten Situation sind [...] [D]ieser Mangel an Informationen über die eigenen Rechte und der Mangel an Zugängen zu Ressourcen ist in dem Fall wirklich ein ganz zentraler Punkt. Die Praxis zeigt [...] und das hat sich in den letzten 15, 20 Jahren kaum verändert: nur wenn Betroffene rassistischer Gewalt als Nebenkläger_innen fachlich gut vertreten sind, kommt es zu einer effektiven Strafverfolgung. Daran hat sich nichts geändert. (Heike Kleffner, Interview am 6.11.2017)

Darüber hinaus wurde in der Analyse sichtbar wie zumindest Teile der lokalen Bevölkerung und der örtlichen Behörden nicht „nur“ (Alltags-)Rassismus und dessen inhärente Gewaltdimension nicht ernstnahmen, sondern auch potentiell strafrechtlich relevante NS-Symbolik verharmlosten.⁵¹ Ebenso konnte anhand des Fallbeispiels – und damit ergänzend zur Auswertung der Expert_inneninterviews – gezeigt werden, dass das Thema kein einfaches Schwarz-Weiß-Bild darstellt: denn schlussendlich kam es zu einer vergleichsweise harten Verurteilung der Altenaer Täter. So sei auch an dieser Stelle noch einmal darauf verwiesen, dass sowohl bei Polizei- als auch Justizbehörden Handlungsspielräume genutzt werden (können).

6. Zusammenfassung und Ausblick

„Die Schwierigkeit, Rassismus zu identifizieren, ist nicht nur funktional für Rassismus, sondern ein Teil des Rassismus selbst.“ (Ferreira 2003: 156)

Ziel dieser Arbeit war es einen systematisierten *Überblick* über die strukturellen Rahmenbedingungen zu geben, die sich als Hindernisse und Barrieren in der polizeilichen und justiziel- len Bearbeitung von rassistisch motivierter Gewalt zeigen – mit einem Fokus auf in den Jahren 2015/16 verübte Angriffe auf Geflüchtete und deren Unterkünfte. Im Zuge der Analyse kristallisierte sich heraus, dass deren Dreh- und Angelpunkt das Nicht-Anerkennen rassistischer Motivlagen durch Polizei und Justiz sowie ein Nicht-Reflektieren von Rassismus und rassistischer Wissensbestände innerhalb der Organisationsstrukturen sind. Mecheril und Haagen-Wulff (2017: 132) fassen dies zusammen:

⁵⁰ Ohne Nebenklägerstatus ist das Opfer einer Straftat in der gerichtlichen Hauptverhandlung nur Zeuge und damit bloßes Objekt des Strafverfahrens. Der Anschluss als Nebenkläger_in bringt die Stellung eines selbstständigen Verfahrensbeteiligten (vgl. Schroth 2011: 2. Begriff und Funktion der Nebenklage). Gemäß § 395 StPO ist die Nebenklagevertretung bei Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, versuchtem Mord/Totschlag, Aussetzung, vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten sowie Freiheitsdelikten möglich (Schroth 2011: 1. Nebenklageberechtigter Personenkreis nach §395 Abs. 1, Abs. 2).

⁵¹ Diese Ausführungen sollen in keinem Fall die Meinung aller Altenaer repräsentieren. So bedankten sich die Nebenanklageanwälte nach dem Prozess explizit bei den Einwohner_innen der Stadt für deren Hilfsbereitschaft (vgl. Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus im NS-DOK 2016). Im Mai 2017 wurde die Stadt sogar mit dem „Nationalen Integrationspreis“ ausgezeichnet (vgl. Westfalenpost 2017).

Vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Geschichte hat sich ein abwehrender Umgang mit der Bezeichnung und Analyse rassistischer Gewalt als rassistischer Gewalt etabliert, der zugespitzt dem Muster folgt, dass nicht sein kann, was nicht sein darf.

Dies wurde auch am Fallbeispiel veranschaulicht. Alles in allem konnte gezeigt werden, dass das in Abbildung 2 dargestellte Ensemble aus strukturellen Rahmenbedingungen und Handlungsrouninen in der Gesamtschau zu einer systematischen Benachteiligung der von rassistischer Gewalt Betroffenen im Prozess der Strafverfolgung beiträgt. Die Analyseperspektive des institutionellen Rassismus erwies sich hier als sehr fruchtbar um zu diesen Erkenntnissen zu kommen, ermöglichte sie es doch sowohl diese Bedingungen und Mechanismen überhaupt erst „erkennbar, problematisierbar und untersuchbar“ (Heinemann und Mecheril 2014: 22f.) zu machen. Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass sich auch sechs Jahre nach der Selbstenttarnung des NSU-Kerntrios und der Aufarbeitung des NSU-Komplexes zentrale Problemlagen in deutschen Sicherheits- und Ermittlungsbehörden fortzusetzen scheinen (vgl. Kleffner 2016: 119). Zwar kann auf einige durchgeführte Reformen bzw. Reformvorhaben im Bereich der Polizei und der Justiz verwiesen werden, die u. a. im Rahmen der Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses umgesetzt wurden (vgl. Abschnitt 3). Dies kann als beginnende Auseinandersetzung mit dem Thema und wachsendes Problembewusstsein gedeutet werden. Fälle wie das in Abschnitt 4.5 erwähnte Gerichtsverfahren in Salzhemmendorf zeigen, dass es durchaus zu harten Urteilen im Kontext der gerichtlichen Verhandlung von Brandanschlägen auf Geflüchtetenunterkünfte kommen kann (vgl. auch Fraktion DIE LINKE im Bundestag 2017: 71). Dennoch wurde im Zuge der Analyse deutlich, dass genau zu beobachten ist, welche tatsächlichen Effekte diese Reformen in der alltäglichen polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistisch motivierter Gewalt haben (werden). Denn die Persistenz der beschriebenen Handlungsrouninen ließ sich bspw. auf ein hegemoniales Verständnis von Rassismus und Rechtsextremismus, Repräsentationsverhältnissen sowie auf ein Nicht-Hinterfragen und -Reflektieren von rassistischen Wissensstrukturen in den Institutionen und in der Gesellschaft zurückführen. Der Zusammenhang von gesellschaftlichen Machtstrukturen und institutionellen Handlungsabläufen ist zwar aus rassistuskritischer Perspektive keine überraschende Erkenntnis. Schließlich ist davon auszugehen, dass Rassismus und rassistisches Wissen der Gesellschaft und damit auch staatlichen Institutionen inhärent sind. Problematisch ist allerdings insbesondere die in den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden vorherrschende Tendenz zur „Rassismusabwehr“ (Bartel/Liebscher/Remus 2016: 364). Es sei noch angemerkt, dass dieser Arbeit ein rassistuskritischer Zugriff auf das Thema institutioneller Rassismus in Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zugrunde liegt, der u. a. durch die Wahl der Interviewpartner_innen auf einer *Außenperspektive* basiert. Weitere Forschungsvorhaben könnten hier anschließen und bspw. durch Interviews mit Polizist_innen, Staatsanwält_innen und Richter_innen Wissensbestände bzw. leitende (Handlungs-)Logiken der Behördenapparate aus einer *Innenperspektive* rekonstruieren. Interessante Anknüpfungspunkte bieten zudem die angekündigten Reformen in der statistischen Erfassung und Dokumentation von rassistisch motivierter Gewalt bzw. Hasskriminalität. Eine breitere, öffentliche Datengrundlage könnte als Basis für eine quantitativ und vergleichend angelegte Analyse des behördlichen Umgangs mit rassistisch motivierter Gewalt dienen.

Abschließend sei ein Blick auf das aktuelle Ausmaß rassistischer Gewalt geworfen. Jüngste Statistiken zeigen, dass die Zahl rassistischer Übergriffe und Brandanschläge auf Geflüchtetenunterkünfte im Jahr 2017 im Vergleich zu 2015/16 abgenommen hat (vgl. ZEIT ONLINE 2017b; MDR 2018). Doch trotz der statistisch leicht rückläufigen Tendenz kommt es im Durchschnitt pro Tag zu immer noch mehr als fünf Gewalttaten gegen Geflüchtete und ihre Unterkünfte (vgl. MDR 2018). Meldungen zu rassistischen Übergriffen sind jedoch mittlerweile in vielen Fällen lediglich Randnotizen in regionalen Medien. Die Polizei und insbeson-

dere die Justiz als (vermeintlich) überparteiliche und neutrale Behörde besitzen als staatliche Institutionen gesellschaftliche Deutungsmacht. So prägt der behördliche Umgang mit rassistischer Gewalt in hohem Maße gesamtgesellschaftliche Deutungen und (Problem-)Wahrnehmungen. Wenn nun der Eindruck erweckt wird, dass rassistische Gewalt von behördlicher Seite nicht ernst genommen bzw. verharmlost und bagatellisiert wird, dann bestärkt dies nicht nur den „Eindruck von Straffreiheit“ und schafft ein „wenig abschreckendes Klima“ für potentielle Täter_innen. Fehlende strafrechtliche Konsequenzen für rechte bzw. rassistische Gewalttäter_innen führen auch gesamtgesellschaftlich zu einer „gefährlichen Normalisierung rechter Gewalt“ (vgl. Opferperspektive e.V. 2016a). Nicht umsonst verwiesen Menschenrechtsgremien wie CERD oder ECRI wiederholt auf die Bedeutung der strafrechtlichen Verfolgung von rassistisch motivierten Straftaten. Dabei geht es schlichtweg um das Einhalten von grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien sowie die Wahrung von Grundrechten – und zwar unabhängig von Staatsangehörigkeiten, Aufenthaltsstatus oder etwaigen Sprachkenntnissen. Dies trifft insbesondere auf Geflüchtete zu, die oftmals mit traumatischen Fluchterfahrungen im Gepäck Schutz suchen und (erneut) Gewalterfahrungen ausgesetzt sind. Angesichts der sich kontinuierlich fortsetzenden Problemlagen in der polizeilichen und justiziellen Bearbeitung von rassistisch motivierter Gewalt, lässt sich somit nicht vehement genug auf die Notwendigkeit eines grundsätzlichen Umdenkens innerhalb der Behörden hinweisen. Ein Paradigmenwechsel ist hier dringend notwendig – gerade auch was eine kritische Selbstreflexion innerhalb der Institutionen, eine Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus und den behördlichen Umgang mit von rassistischer Gewalt Betroffenen angeht.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur

- Amnesty International (2016): *Leben in Unsicherheit. Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt*, London: Amnesty International. Internet: <https://www.amnesty.de/sites/default/files/2017-05/Amnesty-Bericht-Rassistische-Gewalt-in-Deutschland-Juni2016.pdf> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Arndt, Susan (2015a): „Rassismus“, in: Arndt, Susan/Ofuatey-Alazard, Nadja (Hg.): *Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk*, 2. Auflage, Münster: Unrast Verlag. S. 37-43.
- Arndt, Susan (2015b): „Racial Turn“, in: Arndt, Susan/Ofuatey-Alazard, Nadja (Hg.): *Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Ein kritisches Nachschlagewerk*, 2. Auflage, Münster: Unrast Verlag. S. 185-189.
- Attia, Iman (2013): „Institutionelle Diskriminierung und struktureller Rassismus in modernen Gesellschaften“, in: Opferperspektive e.V. (Hg.): *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*, Münster: Westfälisches Dampfboot. S. 139-152.
- Baars, Christian/Kampf, Lena (2015): Anschläge auf Flüchtlingsheime. Feuer aus der Mitte der Gesellschaft, *Süddeutsche Zeitung*, 17.09.2015. Internet: <http://www.sueddeutsche.de/politik/anschlaege-auf-fluechtlingsheime-feuer-aus-der-mitte-der-gesellschaft-1.2652425> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Bach, Nina (2017): *Institutioneller Rassismus im NSU-Prozess. Eine Dispositiv-Analyse*. Arbeitshefte aus dem Otto-Stammer-Zentrum Nr. 28. Berlin: Otto-Stammer-Zentrum. Internet: <http://www.polsoz.fu-berlin.de/polwiss/forschung/systeme/emsoz/schriften/Arbeitshefte/Bach--Institutioneller-Rassismus-im-NSU-Prozess-AHOSZ28.pdf> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Bartel, Daniel/Nattke, Michael/Schönfelder, Stefan (2014): „Einleitung – Warum „Institutioneller Rassismus?““, in: Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen et al. (Hg.): *Alles im weißen Bereich? Institutioneller Rassismus in Sachsen. Erweiterter Tagungsband zur Tagung am 7. Februar 2014 in Dresden*, Dresden: Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen. S.7-16.
- Bartel, Daniel/Liebscher, Doris/Remus, Juana (2017): „Rassismus vor Gericht. weiße Norm und Schwarzes Wissen im Recht“, in: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*, Wiesbaden: Springer VS. S. 361-84.
- Bebenburg von, Pitt (2017): Protest gegen Extremismusklausel, *Frankfurter Rundschau*, 06.12.2017. Internet: <http://www.fr.de/rhein-main/landespolitik/verfassungsschutz-in-hessen-protest-gegen-extremismusklausel-a-1401897> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Belltower News (2015): *Fremdenfeindlichkeit? Nein, Rassismus!* Internet: <http://www.belltower.news/artikel/fremdenfeindlichkeit-10422> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Bender, Thomas (2016): Haft für Feuerwehrmann nach Brandanschlag in Altena, *Westfälischer Anzeiger*, 12.09.2016. Internet: <https://www.wa.de/nordrhein-westfalen/brand-fluechtlingsunterkunft-altena-haft-feuerwehrmann-landgericht-hagen-fuellt-urteil6739887.html> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Bernard, León/Walz, Milena (2016): Altenaer Brandstifter vor Gericht. Normalitäten und rassistische Kontinuitäten der „deutschen Mitte“, *LOTTA – Antifaschistische Zeitung aus NRW, Rheinland-Pfalz und Hessen* (64). Internet: <https://www.lotta-magazin.de/ausgabe/64/altenaer-brandstifter-vor-gericht> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Blickle et al. (2015): Gewalt gegen Flüchtlinge. Es brennt in Deutschland, *Die Zeit/Zeit Online*, 03.12.2015. Internet: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-11/rechtsextremismus-fluechtlingsunterkuenfte-gewalt-gegen-fluechtlings-justiz-taeter-urteile> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Bogner, Alexander/Littig, Beate/Menz, Wolfgang (2014): *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*, Wiesbaden: Springer VS.
- Bojadžijev, Manuela (2013): „Wer von Rassismus nicht reden will. Einige Reflexionen zur aktuellen Bedeutung von Rassismus und seiner Analyse“, in: Schmincke, Imke/Siri, Jasmin (Hg.): *NSU-*

- Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse*, Bielefeld: transcript, S. 145-154.
- Böttger, Andreas/Lobermeier, Olaf/Plachta, Katarzyna (2014): *Opfer rechtsextremer Gewalt*, Wiesbaden: Springer VS.
- Bourne, Jenny (2001): The Life and Times of Institutional Racism, *Race & Class* 43 (2): S. 7-22.
- Bruce-Jones, Eddie (2017): *Race in the Shadow of Law. State violence in contemporary Europe*, Oxon: Routledge.
- Busch, Heiner (2017): „Betriebsunfall NSU. Sicherheitspolitik und Sicherheitsbehörden erklären die Krise für beendet“, in: Karakayali, Juliane et al. (Hg.): *Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft*, Bielefeld: transcript, S. 209-220.
- Castro Varela, María do Mar/Mecheril, Paul (2017): „Die Dämonisierung der Anderen. Einleitende Bemerkungen“, in: Castro Varela, María do Mar/Mecheril, Paul (Hg.): *Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart*, Bielefeld: transcript, S. 7-20.
- Daimagüler, Mehmet et al. (2015): *Institutioneller Rassismus am Beispiel des Falls der Terrorgruppe „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU). Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD)*. Internet: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/nsu_rassismusparallelbericht.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Dengler, Pascal/Foroutan, Naika (2017): „Die Aufarbeitung des NSU als deutscher Stephen-Lawrence-Moment? – Thematisierung von institutionellem Rassismus in Deutschland und Großbritannien“, in: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*, Wiesbaden: Springer VS. S. 429-446.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2014): Rassistisch motivierte Straftaten: Strafverfolgung muss effektiver werden, *aktuell* (3). Internet: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/aktuell_3_2014_Strafverfolgung_muss_effektiver_werden.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): *Projekt „Rassismus und Menschenrechte – Stärkung der Strafjustiz“*. Internet: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/diskriminierungsschutz/projekt-rassismus-und-menschenrechte-staerkung-der-straftjustiz/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Diakonie Deutschland (2015): *Rassistische Diskriminierung in Deutschland. Erscheinungsformen und menschenrechtliche Verpflichtungen zum Schutz vor rassistischer Diskriminierung. Parallelbericht zum 19.-22. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland an den UN-Ausschuss zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung (CERD)*. Internet: http://rassismusbericht.de/wp-content/uploads/Parallellberich_15Jun_ZweiteAuflage.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Dorn, Gerrit (2015): Deshalb sitzen die Brandstifter von Altena nicht in U-Haft, *Westfalenpost*, 12.10.2015. Internet: <https://www.wp.de/region/sauer-und-siegerland/deshalb-sitzen-die-brandstifter-von-altena-nicht-in-u-haft-id11178510.html> (letzter Zugriff: 15. 02.2018).
- Espahangizi, Kijan/Hess, Sabine/Karakayali, Juliane/Kasperek, Bernd/Pagano, Simona/Rodatz, Mathias/Tsianos, Vassilis S. (2016): „Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft. Zur Einleitung“, *movements* 2 (1), S. 9-23.
- Falter, Matthias (2013): „Gegen-Aufklärung im Namen der Ordnung. Grundlagen und Konsequenzen des Extremismuskonzepts“, in: Schmincke, Imke/Siri, Jasmin (Hg.): *NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse*, Bielefeld: transcript, S. 117-124.
- Fekete, Liz (2015): „Why the NSU case matters. Structural racism and covert policing in Europe“, in: Friedrich, Sebastian/Wamper, Regina/Zimmermann, Jens (Hg.): *Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*, Münster: Unrast Verlag, S. 49-64.
- Fereidooni, Karim/El, Meral (2017): „Rassismuskritik und Widerstandsformen – eine Einleitung“, in: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hg.) (2017): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*, Wiesbaden: Springer VS. S.15-28.
- Ferreira, Grada (2003): „Die Kolonisierung des Selbst. Der Platz des Schwarzen“, in: Steyerl, Hito/Rodríguez Encarnación Gutiérrez (Hg.): *Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik*, Münster: Unrast Verlag, S. 146-165.

- Fischer-Bolz, Susanne (2015): Brandstiftung im Flüchtlingsheim. Zwei junge Altenaer sind geständig, *Westfälischer Anzeiger/come-on.de*, 09.10.2015. Internet: <https://www.come-on.de/lennetal/altena/brandstiftung-altena-zwei-mutmassliche-taeter-festgenommen-5616384.html> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- FRA (2009): *EU-MIDIS. Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung. Bericht über die wichtigsten Ergebnisse*, Wien: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. Internet: <http://fra.europa.eu/en/publication/2012/european-union-minorities-and-discrimination-survey-main-results-report> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Friedrich, Sebastian/Mohrfeldt, Johanna/Schultes, Hannah (2016): „Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden“, in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden*, Münster: edition assemblage. S. 10-21.
- Frigelj, Kristian H. (2016a): Auf dem rechten Auge blind? Polizei unter Verdacht, *Die Welt*, 24.08.2016. Internet: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article157846003/Auf-dem-rechten-Auge-blind-Polizei-unter-Verdacht.html> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Frigelj, Kristian H. (2016b): Anschlag auf Flüchtlingsheim war kein Mordversuch, *Die Welt*, 12.09.2016. Internet: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article158088718/Anschlag-auf-Fluechtlingsheim-war-kein-Mordversuch.html> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Frigelj, Kristian/Hinrichs, Per (2016): Polizei übersah Nazi-Hinweise bei Brandstiftern, *Die Welt*, 18.07.2016. Internet: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article157127397/Polizei-uebersah-Nazi-Hinweise-bei-Brandstiftern.html> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Frommel, Monika (1994): Fremdenfeindliche Gewalt, Polizei und Strafjustiz, *Kritische Justiz* 27 (3), S. 323-343. Internet: http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1994/19943Frommel_S_323.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Fuhrmann, Maximilian/Hünemann, Martin (2017): *Fehlschlüsse der Extremismusprävention. Demokratieförderung auf ideologischen Abwegen*. Analysen 38. Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung. Internet: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Analysen/Analysen38_Fehlschluesse.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Geisler, Astrid (2016): Besorgte Bürger? Fremdenfeinde!, *ZEIT ONLINE*, 12.09.2016. Internet: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-09/hagen-landgericht-brandanschlag-altena-fluechtlinge> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Greif, Isabella/Schmidt, Fiona (2018): *Staatsanwaltschaftlicher Umgang mit rechter und rassistischer Gewalt. Eine Untersuchung struktureller Defizite und Kontinuitäten am Beispiel der Ermittlungen zum NSU-Komplex und dem Oktoberfestattentat*, Potsdam: WeltTrends.
- Güleç, Ayşe/Schaffer, Johanna (2017): „Empathie, Ignoranz und migrantisch situiertes Wissen. Gemeinsam an der Auflösung des NSU-Komplexes arbeiten“, in: Karakayali, Juliane et al. (Hg.): *Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft*, Bielefeld: transcript, S. 57-80.
- Guillaumin, Collette (1995): *Racism, Sexism, Power and Ideology*, London: Routledge.
- Hall, Stuart (2000 [1989]): „Rassismus als ideologischer Diskurs“, in: Rätzzel, Nora (Hg.): *Theorien über Rassismus*, Hamburg: Argument. S. 7–17
- Heinemann, Alisha/Mecheril, Paul (2014): „Institutioneller Rassismus als Analyseperspektive. Zwei Argumente“, in: Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen et al. (Hg.): *Alles im weißen Bereich? Institutioneller Rassismus in Sachsen. Erweiterter Tagungsband zur Tagung am 7. Februar 2014 in Dresden*, Dresden: Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen. S. 17-26.
- Hess, Sabine et al. (Hg.) (2016): *Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III*. Hamburg: Assoziation A.
- Hielscher, Lee (2017): Das Staatsgeheimnis ist Rassismus. Migrantisch-situiertes Wissen um die Bedeutungsebenen des NSU-Terrors, *movements* 2 (1), S. 187–197.
- Holzberger, Mark (2013): „Änderung tut not! Über die Malaise der polizeilichen Erfassung politisch motivierter Kriminalität in Deutschland“, in: Opferperspektive e. V. (Hg.): *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren intervenieren*, Münster: Westfälisches Dampfboot. S. 74-83.

- Info- und Bildungsstelle gegen Rechtsextremismus im NS-DOK (2016): Newsletter der ibs der Stadt Köln im Oktober 2016. Internet: <https://www.mbr-koeln.de/wp-content/uploads/2016/10/Newsletter-ibs-Oktober.pdf> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Jäger, Siegfried/Jäger, Margarete (2002): „Das Dispositiv des Institutionellen Rassismus. Eine diskurstheoretische Annäherung“, in: Jäger, Margarete/Kauffmann, Heiko (Hg.): *Leben unter Vorbehalt. Institutioneller Rassismus in Deutschland*, Duisburg: DISS Duisburg. S. 15-30.
- Kahveci, Çagri/Sarp, Özge P. (2017): „Von Solingen zum NSU. Rassistische Gewalt im kollektiven Gedächtnis von türkischen Migrant*innen“, in: Karakayali, Juliane et al. (Hg.): *Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft*, Bielefeld: transcript, S. 37–56.
- Kaiser, Robert (2014): *Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung*, Wiesbaden: Springer VS.
- Karakayali, Juliane/Kahveci, Çagri/Liebscher, Doris/Melchers, Carl (2017a): „Einleitung“, in: Karakayali, Juliane et al. (Hg.): *Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft*, Bielefeld: transcript, S. 9-14.
- Karakayali, Juliane/Liebscher, Doris/ Kahveci, Çagri/Melchers, Carl(2017b): „Der NSU-Komplex und die Wissenschaft“, in: Karakayali, Juliane et al. (Hg.): *Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft*, Bielefeld: transcript, S. 15-36.
- Kleffner, Heike (2016): „Flächenbrand. Rechte und rassistische Gewalt im ost- und westdeutschen Alltag“, in: Häusler, Alexander/Virchow, Fabian (Hg.): *Neue soziale Bewegung von rechts? Zukunftssängste, Abstieg der Mitte, Ressentiments: eine Flugschrift*, Hamburg: VSA Verlag. S. 115-121.
- Klinger, Lynn/Schoenes, Katharina/Sperling, Maruta (2015): „‘Das ist strafprozessual nicht in Ordnung!’ Der NSU-Prozess zwischen Beschleunigungsgebot und Aufklärungsinteresse“, in: Friedrich, Sebastian/Wamper, Regina/Zimmermann, Jens (Hg.): *Der NSU in bester Gesellschaft. Zwischen Neonazismus, Rassismus und Staat*, Münster: Unrast Verlag, S. 82-92.
- Lang, Kati (2014): *Vorurteils kriminalität. Eine Untersuchung vorurteilsmotivierter Taten im Strafrecht und deren Verfolgung durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte*. Schriften zur Kriminologie 1. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Lewicki, Aleksandra (2017): „Institutionelle Diskriminierung. Rechtliche Möglichkeiten in Deutschland und Großbritannien“, in: Fereidooni, Karim/El, Meral (Hg.): *Rassismuskritik und Widerstandsformen*, Wiesbaden: Springer VS. S.545-556.
- Liebscher, Doris (2017): „Der NSU-Komplex vor Gericht. Zur Notwendigkeit einer Perspektiverweiterung in der rechtlichen Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus“, in: Karakayali et al. (Hg.): *Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft*, Bielefeld: transcript, S. 81-106.
- Martin, Stephan (2013): „Thematisierungen rechter Tatmotive im Gerichtssaal – Erfahrungen aus der anwaltlichen Praxis“, in: Opferperspektive e.V. (Hg.): *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren intervenieren*, Münster: Westfälisches Dampfboot. S. 67-73.
- MDR (2018): Rund 2.200 Angriffe auf Geflüchtete, *MDR AKTUELL online*, 28.02.2018. Internet: <https://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/strafataten-gegen-gefluechtete-100.html> (letzter Zugriff: 02.03.2018).
- Mecheril, Paul/Melter, Claus (2009): „Rassismustheorie- und forschung in Deutschland. Konturen eines wissenschaftlichen Feldes“, in: Melter, Claus/Mecheril, Paul (Hg.): *Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und - forschung*. Schwalbach/Ts: Wochenschau Verlag. S. 13-22.
- Mecheril, Paul/Haagen-Wulff, van der, Monica (2017): „Bedroht, angstvoll, wütend. Affektlogik der Migrationsgesellschaft“, in: Castro Varela, María do Mar/Mecheril, Paul (Hg.): *Die Dämonisierung der Anderen. Rassismuskritik der Gegenwart*, Bielefeld: transcript, S. 119-142.
- Memmi, Albert (1992): *Rassismus*, Hamburg: Europäische Verlagsanstalt.
- Menzel, Carsten/Sellmann, Hartwig (2015): Flüchtlinge im Haus rechtzeitig von Nachbarn gewarnt, *Westfalenpost*, 09.10.2015. Internet: <https://www.wp.de/region/sauer-und-siegerland/feuerwehrmann-25-zuendete-fluechtlinghaus-in-altena-an->

- id11169922.html?seite=2&displayDropdownTop=none&displayDropdownBottom=block (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (1991): „ExpertInneninterviews - vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion“, in: Garz, Detlef/Kraimer, Klaus (Hg.): *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen*, Opladen: Westdt. Verlag. S. 441-471.
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009): „Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage“, in: Pickel, Susanne et al. (Hg.): *Methoden der vergleichenden Politikwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen*, Wiesbaden: Springer VS. S. 465-479.
- Mohrfeldt, Johanna (2016): „Die Farbe der (Un-)Schuld. Rassistische Kriminalisierung in der Migrationsgesellschaft“, in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.): *Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungs-behörden*, Münster: edition assemblage. S. 47-84
- Müller, Henning E. (2015a): Brandanschlag auf Flüchtlingsfamilie in Altena – ganz ohne politische Motive?, *beck-blog*, 09.10.2015. Internet: <https://community.beck.de/2015/10/09/brandanschlag-auf-fl-chtlingsfamilie-in-altena-ganz-ohne-politische-motive> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Müller, Henning E. (2015b): Hauptverhandlung zum Brandanschlag in Altena –immer noch kein politisches Motiv?, *beck-blog*, 09.07.2016. Internet: <https://community.beck.de/2016/07/09/hauptverhandlung-zum-brandanschlag-in-altena-immer-noch-kein-politisches-motiv> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Müller, Thomas (2002): „Mikrophysik des Rassismus. Rassistische Formierungsprozesse auf lokaler Ebene – eine Fallstudie“, in: Jäger, Margarete/Kauffmann, Heiko (Hg.): *Leben unter Vorbehalt. Institutioneller Rassismus in Deutschland*, Duisburg: DISS Duisburg. S. 255-278.
- Münstermann, Marius/Reinfrank, Timo (2017): *Rechte Gewalt gegen Asylsuchende: Es hört nicht auf!* Internet: <https://www.proasyl.de/hintergrund/rechte-gewalt-gegen-asylsuchende-es-hoert-nicht-auf/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- netzwerkB e.V. (2011): *Was kritisieren wir am Begriff „Opfer“ bzw. am Umgang damit?* Internet: <https://netzwerkb.org/2011/01/13/was-kritisieren-wir-am-begriff-opfer-bzw-am-umgang-damit/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Opferperspektive e.V. (Hg.) (2013): *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren intervenieren*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Opferperspektive e.V. (2016a): *Gefährliche Normalisierung rechter Gewalt: Alltägliche Angriffe – fehlende Konsequenzen – gesellschaftliche Gefährdung*. Hintergrundpapier des Vereins Opferperspektive zur Veröffentlichung der Angriffszahlen rechter Gewalt 2015 in Brandenburg. Internet: <http://www.opferperspektive.de/aktuelles/gefaehrlichenormalisierung-rechter-gewalt-alltaegliche-angriffe-fehlende-konsequenzen-gesellschaftliche-gefaehrdung> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Pichl, Maximilian (2017): Nicht nur das Fehlverhalten Einzelner ist das Problem. Zum institutionellen Rassismus im deutschen Polizeiapparat, *LOTTA – Antifaschistische Zeitung aus NRW, Rheinland-Pfalz und Hessen* (68). Internet: <https://www.lotta-magazin.de/ausgabe/68/nicht-nur-das-fehlverhalten-einzelner-ist-das-problem> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Polizei Sachsen-Anhalt (2014): *Polizeilicher Umgang mit migrantischen Opferzeugen. Eine explorative Untersuchung zur wissenschaftlichen Aufklärung von Vorwürfen mangelnder Sensibilität von Polizeibeamten in Einsätzen bei vorurteilsmotivierten Straftaten. Forschungsbericht*, Aschersleben: Fachhochschule Polizei-Sachsen-Anhalt.
- Porath, Judith (2013): „Beratung für Betroffene rechter Gewalt. Spezifik des Arbeitsansatzes und des Beratungskonzeptes“, in: Opferperspektive e.V. (Hg.): *Rassistische Diskriminierung und rechte Gewalt. An der Seite der Betroffenen beraten, informieren, intervenieren*, Münster: Westfälisches Dampfboot. S. 227-242.
- Pries, Ludger (2013): Migrantenselbstorganisationen, *MIGAZIN*, 24.06.2016, Internet: <http://www.migazin.de/2013/06/24/was-sind-migrantenselbstorganisationen/4/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).

- ProAsyl (2015): *Rassismus bei der Bundespolizei: Nichts hören, nichts sehen, nichts sagen*. Internet: <https://www.proasyl.de/news/rassismus-bei-der-bundespolizei-nichts-hoeren-nichts-sehen-nichts-sagen/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Quent, Matthias/Geschke, Daniel/Peinelt, Eric (2014): „*Die haben uns nicht ernst genommen*“. *Eine Studie zu Erfahrungen von Betroffenen rechter Gewalt mit der Polizei*, Neudietendorf: ezra.
- Quent, Matthias (2017): Rassistischer Hass – das OEZ-Attentat in München, in: *Wissen Schafft Demokratie*. Schriftenreihe des Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (2): S. 74-89. Internet: http://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/SR_02_IDZ_Web.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Scharathow, Wiebke/Melter, Claus/Leiprecht, Rudolf/Mecheril, Paul (2009): „Rassismuskritik“, in: Melter, Claus/Mecheril, Paul (Hg.): *Rassismuskritik. Band 1: Rassismustheorie und – forschung*, Schwalbach/Ts: Wochenschau Verlag. S. 10–12.
- Schlüter, Sophie/Schoenes, Katharina (2016): Zur Ent-Thematisierung von Rassismus in der Justiz. Einblicke aus der Arbeit der Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz, *movements* 2 (1), S. 199-210.
- Schoenes, Katharina/Maruta, Sperling (2016): Entpolitisierung gescheitert. Verfahren wegen rassistischer Brandstiftung – ein Prozessbericht, *Forum Recht* (3). S. 110-112. Internet: http://forum-recht-online.de/wp/wp-content/uploads/2016/10/8_FoR-3_16_SchoenesSperling_Brandstiftung.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Schroth, Klaus (2011): *Die Rechte des Opfers im Strafprozess*, Heidelberg: C.F. Müller.
- Schulz, Mick (2017): Prozess in Köln. Bewährung für Brandstifter nach Anschlag auf Flüchtlingsheim. *Kölnische Rundschau*, 28.07.2017. Internet: <https://www.rundschau-online.de/region/koeln/prozess-in-koeln-bewaehrung-fuer-brandstifter-nach-anschlag-auf-fluechtlingsheim-28083722> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Soditt, Hanna/Schmidt, Fiona (2017): „Staatliche Kollusion im NSU-Komplex. V-Personen im Konflikt mit rechtsstaatlichen Standards und menschenrechtlichen Verpflichtungen“, in: Karakayali, Juliane et al. (Hg.): *Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft*, Bielefeld: transcript, S. 191-208.
- SPIEGEL ONLINE (2015): „Eine rechtsradikale Einstellung besteht aus mehr als Fremdenhass“, *Spiegel Online*, 12.10.2017. Internet: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/brandanschlag-in-altena-taeter-frei-was-ist-passiert-a-1057327.html> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- SPIEGEL ONLINE (2017): Opferanwalt wirft Behörden „institutionellen Rassismus“ vor, *Spiegel Online*, 16.11.2017. Internet: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/nsu-prozess-opferanwalt-wirft-behoerden-institutionellen-rassismus-vor-a-1178395.html> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Stefanowitsch, Anatol/Seidel, Ä. (2015): Sprachwissenschaftler beklagt Verharmlosung. Anatol Stefanowitsch im Gespräch mit Anne Seidel, *Deutschlandfunk*, 5.08.2015. Internet: http://www.deutschlandfunk.de/streit-ueber-begriff-asylkritiker-sprachwissenschaftler.1769.de.html?dram%3Aarticle_id=327425 (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Stern (2016): Gewalt gegen Flüchtlinge. Kaum ein Täter kommt ins Gefängnis, *stern*, 20.04.2016. Internet: <https://www.stern.de/panorama/stern-crime/fluechtlinge-als-opfer-von-gewalt---taeter-werden-selten-verurteilt-6805356.html> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Strobl, Rainer/Lobermeier, Olaf/Böttger, Andreas (2003): Verunsicherung und Vertrauensverlust bei Minderheiten durch stellvertretende und kollektive Viktimisierung, *Journal für Konflikt- und Gewaltforschung* 5 (1): S. 29-48.
- Terkessidis, Mark (2017): Über Rassismus reden. Da war doch was? *tageszeitung*, 20.02.2017. Internet: <http://www.taz.de/!5382405/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Tribunal „NSU-Komplex auflösen“ (2017a): *FAQ. Was versteht ihr unter NSU-Komplex?* Internet: <http://www.nsu-tribunal.de/wir/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Tribunal „NSU-Komplex auflösen“ (2017b): *Wer wir sind*. Internet: <http://www.nsu-tribunal.de/wir/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- VBRG e.V. (2018): *Monitoring rechtsmotivierter Gewalt*. Internet: <http://verband-brg.de/index.php/monitoring> (letzter Zugriff: 15.02.2018).

- Virchow, Fabian (2013): Rechter Terror(ismus) in der Bundesrepublik Deutschland. Der NSU als Prisma, in: Schmincke, Imke/Siri, Jasmin (Hg.): *NSU-Terror. Ermittlungen am rechten Abgrund. Ereignis, Kontexte, Diskurse*, Bielefeld: transcript, S.71-78.
- Wendel, Kay (2014): *Rechte Gewalt – Definitionen und Erfassungskriterien*. Internet: <http://www.opferperspektive.de/rechte-angriffe/erfassungskriterien/rechte-gewalt-definitionen-und-erfassungskriterien> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Westfalenpost (2017): Ehrung: Altena erhält Nationalen Integrationspreis, *Westfalenpost*, 12.05.2017. Internet: <https://www.wp.de/region/sauer-und-siegerland/altena-erhaelt-nationalen-integrationspreis-id210549583.html> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Weiß, Anja (2013): *Rassismus wider Willen. Ein anderer Blick auf eine Struktur sozialer Ungleichheit*, 2. Auflage, Wiesbaden: Springer VS.
- Wiegel, Gerd (2011): „Total extrem? Zur gegenwärtigen Alltagsdominanz des Extremismusansatzes“, in: Hentges, Gudrun/Lösch, Bettina (Hg.): *Die Vermessung der sozialen Welt. Neoliberalismus – Extreme Rechte – Migration im Fokus der Debatte*, Wiesbaden: Springer VS.
- Wonka, Dieter (2016): Justizminister: „Bei Polizei und Justiz ist zu viel gespart worden“, *Neue Westfälische*, 26.10.2016. Internet: http://www.nw.de/nachrichten/regionale_politik/20958673_Justizminister-Bei-Polizei-und-Justiz-ist-zu-viel-gespart-warden.html (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- ZEIT ONLINE (2017a): Jeder Fünfte in Deutschland hat einen Migrationshintergrund, *Zeit Online*, 01.08.2017. Internet: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-08/statistisches-bundesamt-migrationshintergrund-einwohner-deutschland> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- ZEIT ONLINE (2017b): Deutlich weniger Angriffe auf Flüchtlingsheime, *Zeit Online*, 22.12.2017. Internet: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2017-12/fluechtlingsheime-angriffe-bundeskriminalamt-rueckgang> (letzter Zugriff: 15.02.2018).

Primärquellen

- Amadeu Antonio Stiftung/ProAsyl (2017): *Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle. Portal Mut gegen rechte Gewalt*. Internet: <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- BfJ (2016): *Rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten. Erhebungen der Landesjustizverwaltungen über Verfahren wegen rechtsextremistischer/fremden-feindlicher Straftaten in der Bundesrepublik Deutschland*. Internet: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Straftaten/Strafrechtspflege_node.html (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- BfJ (2018): *Härteleistungen für Opfer extremistischer Übergriffe*. Internet: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Opferhilfe/extremistisch/Haerteleistung_node.html (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- BMI (2016): *Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2015. Bundesweite Fallzahlen*. Internet: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/pmk-2015.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- BMI (2017a): *Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2016. Bundesweite Fallzahlen*. Internet: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/pmk-2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- BMI (2017b): *Straf- und Gewaltdaten im Bereich Hasskriminalität 2015 und 2016*. Internet: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2017/pmk-2016-hasskriminalitaet.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- BMI (2017c): *Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus. Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen*. Internet: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/2017/nap.pdf;jsessionid=D52CA7B82A32E3518B730E0F5B367BAD.1_cid287?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- BMI (2018): *BMI-Lexikon. Politisch motivierte Kriminalität*. Internet: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und->

- gefahrenabwehr/ politisch-motivierte-kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet-
artikel.html (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- BT-Drucksache 18/10857 (2017): *Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 13.01.2017*. Internet: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/108/1810857.pdf> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Bundesregierung (2016): *Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1. Januar 1997. Geändert mit Wirkung vom 1. September 2016*. Internet: http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_01011977_420821R5902002.htm (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- CERD (2015): *Concluding observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany*. CERD/C/DEU/CO/19-22. Geneva: CERD. Internet: https://digitallibrary.un.org/record/796649/files/CERD_C_DEU_CO_19-22-EN.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Directive 2012/29/EU (2012): *Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2001/220/JHA* Internet: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32012L0029> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- ECRI (2017): *ECRI Conclusion on the Implementation of the Recommendation in Respect of Germany Subject to Interim Follow up. Published on 28 February 2017*, Straßbourg: ECRI Secretariat. Internet: <https://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/country-by-country/germany/DEU-IFU-V-2017-006-ENG.pdf> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Fraktion DIE LINKE im Bundestag (2017): *Parlamentarische Aufklärung im NSU-Komplex trotz Geheimdienstblockade. Sondervotum der Fraktion DIE LINKE zum NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages der 18. Wahlperiode*. Internet: https://www.linksfraktion.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Broschueren/170906_NSU_Sondervotum.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- JustizWatch (2016): *Rassistischer Übergriff in Henningsdorf. Prozessprotokoll vom 12.09.2016*. Internet: <https://justizwatch.noblogs.org/prozessprotokolle/rassistisch-motivierte-angriffe/rassistischer-uebergreif-in-henningsdorf/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- JustizWatch (2017a): *Schüsse auf Geflüchtete in Lingen (Emsland). Prozessprotokoll vom 11.01.2017*. Internet: <https://justizwatch.noblogs.org/prozessprotokolle/rassistisch-motivierte-angriffe/schuesse-auf-gefluechtete-in-lingen-emsland/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- JustizWatch (2017b): *Pfeffersprayangriff auf Geflüchtete in Massow. Prozessprotokoll vom 22.02.2017*. Internet: <https://justizwatch.noblogs.org/prozessprotokolle/rassistisch-motivierte-angriffe/pfeffersprayangriff-auf-gefluechtete-in-massow/> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- LT-NRW Drucksache 16/12745 (2016): *Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4979 vom 25. Juli 2016 des Abgeordneten Daniel Schwerd (fraktionslos)*. Internet: <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MD16-12745.pdf;jsessionid=7B96A862CA2CE494EF341B49FAA9CA26.ifxworker> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Macpherson, William (1999): *The Stephen Lawrence Inquiry. Report of an Inquiry by Sir William Macpherson of Chuny*. Internet: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/277111/4262.pdf (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Opferperspektive e.V. (2016b): *Opferperspektive verurteilt Abschiebung von Betroffenen rechter Gewalt in Finsterwalde*. Pressemitteilung am 09.03.2016. Internet: <http://www.opferperspektive.de/aktuelles/opferperspektive-verurteilt-abschiebung-von-betroffenen-rechter-gewalt-in-finsterwalde> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Opferperspektive e.V. (2017): *Rechter Angreifer nach Pfeffersprayattacke auf Flüchtlingsunterkunft in Massow vor Gericht*. Pressemitteilung am 20.02.2017. Internet: <http://www.opferperspektive.de/aktuelles/rechter-angreifer-nach-pfeffersprayattacke-auf-fluechtlingsunterkunft-in-massow-vor-gericht> (letzter Zugriff: 15.02.2018).

- Polizei Hagen (2015): Gemeinsame Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Hagen und der Polizei Hagen. Mutmaßliche Täter nach Brandstiftung in Flüchtlingsunterkunft in Altena vorläufig festgenommen. Internet: <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/30835/3143713> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- Polizeipräsidium Nordhessen (2016): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Nordhessen 2016. Internet: <https://www.polizei.hessen.de/Dienststellen/Polizeipraesidium-Nordhessen/Ueberuns/Statistik/binarywriterservlet?imgUid=6c5707d7-2c78-6a51-965d-12f20ef798e7&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- VBRG e.V. (2016): Presseerklärung vom 09.03.2016: 1747 Fälle politisch rechts motivierter Gewalt in Ostdeutschland, Berlin und NRW - Unabhängige Opferberatungsprojekte veröffentlichen gemeinsame Statistik für 2015. Internet: <http://verband-brg.de/index.php/presse/presse-vbrg/48-09-03-2016-pressemitteilung-1747-faelle-politisch-rechts-motivierter-gewalt-in-ostdeutschland-berlin-und-nrw-unabhaengige-opferberatungsprojekte-veroeffentlichen-gemeinsame-statistik-fuer-2015> (letzter Zugriff: 15.02.2018).
- VBRG e.V. (2017): Presseerklärung vom 27.04.2017: Rechte, rassistische und antisemitische Angriffe in Ostdeutschland, Berlin und NRW im Jahr 2016. Internet: <http://verband-brg.de/index.php/presse/presse-vbrg/108-pe-vom-27-04-2017-rechte-rassistische-und-antisemitische-angriffe-in-ostdeutschland-berlin-und-nrw-im-jahr-2016> (letzter Zugriff: 15.02.2018).